

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 31. Dezember 1963 Sachgebiet 7 Wirtschaftsrecht

1. Lieferung

Inhalt

70 ALLGEMEINES WIRTSCHAFTSRECHT

| 700 Wirtschaftsverwaltung | | Seite | 703 Kartellrecht | | Seite |
|---|--|-------|--|---|-------|
| 700-1 | Gesetz über die Abwicklung der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft und die Errichtung eines Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft (Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft) v. 9. 10. 1954 | 4 | 703-1 | Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen v. 27. 7. 1957 | 48 |
| 700-2 | Gesetz über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung v. 14. 8. 1963 | 5 | 703-1-1 | Verordnung über die Anlegung und Führung des Kartellregisters v. 15. 1. 1958 ... | 69 |
| 701 Organisation der gewerblichen Wirtschaft | | | 703-1-2 | Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über die Anlegung und Führung des Registers für Wettbewerbsregeln v. 10. 1. 1958 | 71 |
| 701-1 | Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern v. 18. 12. 1956 | 8 | 703-1-3 | Verordnung über die Gebühren der Kartellbehörden und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten v. 23. 1. 1958 ... | 73 |
| 701-1-1 | Verordnung über die Zugehörigkeit von Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Genossenschaften zu den Industrie- und Handelskammern v. 6. 1. 1958 | 11 | 703-1-4 | Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen v. 29. 10. 1960 ... | 78 |
| 701-2 | Steueränderungsgesetz 1961 v. 13. 7. 1961 | 12 | 703-2 | Gesetz über den Aufruf der Gläubiger der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Abwicklung v. 27. 5. 1957 | 78 |
| 702 Wirtschaftsprüfer | | | 703-3 | Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens v. 5. 6. 1953 | 79 |
| 702-1 | Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) v. 24. 7. 1961 | 14 | 703-11 | Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft v. 28. 9. 1934 | 83 |
| 702-1-1 | Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer v. 31. 7. 1962 | 37 | 703-11-1 | Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft v. 23. 10. 1934 | 84 |
| 702-1-2 | Verordnung über eine Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer v. 31. 7. 1962 | 43 | 704 Auskunftspflicht der Wirtschaft | | |
| 702-1-3 | Verordnung über die Gestaltung des Siegels der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften v. 9. 3. 1962 ... | 45 | 704-1 | Verordnung über Auskunftspflicht v. 13. 7. 1923 | 86 |
| | | | 704-2 | Gesetz über eine Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft v. 31. 12. 1960 | 88 |

| 705 Leistungspflicht der Wirtschaft | | Seite | | | Seite |
|--|---|-------|--------|--|-------|
| 705-1 | Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft v. 22. 12. 1959 | 92 | 708-3 | Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG) v. 12. 5. 1959 | 100 |
| 706 (frei) | | | 708-4 | Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handel sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs in Beherbergungsstätten (HFVStatG) v. 12. 1. 1960 | 101 |
| 707 (frei) | | | 708-5 | Gesetz über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (HwGaStatG) v. 12. 8. 1960 | 102 |
| 708 Wirtschaftsstatistik | | | 708-6 | Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte v. 11. 1. 1961 | 103 |
| 708-1 | Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe v. 15. 7. 1957 | 96 | 708-7 | Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie v. 30. 11. 1960 | 104 |
| 708-2 | Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige v. 11. 11. 1960 | 98 | 708-11 | Gesetz über die Handwerkszählung 1963 (Handwerkszählungsgesetz 1963) v. 30. 3. 1963 | 106 |

Weitere Vorschriften mit teilweise einschlägigem Inhalt

| | | | |
|--|--|--------|--|
| Zu 701 Organisation der gewerblichen Wirtschaft | | 7860-1 | Verordnung über betriebs- und marktwirtschaftliche Meldungen in der Landwirtschaft v. 19. 11. 1963 Sachgebiet 7, 17. Lieferung *) |
| 7110-2 | Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern v. 31. 3. 1953 Sachgebiet 7, 3 a. Lieferung *) | 7862-1 | Viehzählungsgesetz v. 18. 6. 1956 Sachgebiet 7, 17. Lieferung *) |
| Zu 708 Wirtschaftsstatistik | | 7862-2 | Gesetz über Bodennutzungserhebung und Erntebereichterstattung v. 3. 12. 1958 Sachgebiet 7, 17. Lieferung *) |
| 2330-13 | Gesetz über die Durchführung von Statistiken der Bautätigkeit (BauStatG) v. 20. 8. 1960 Sachgebiet 2, 13. Lieferung, Seite 142 | 7863-1 | Bekanntmachung über Schlachtung- und Fleischbeschaustatistik v. 2. 11. 1940 Sachgebiet 7, 17. Lieferung *) |
| 7402-1 | Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik --- AHStatG) v. 1. 5. 1957 Sachgebiet 7, 5. Lieferung *) | 7864-1 | Verordnung über eine Milchstatistik v. 14. 3. 1963 Sachgebiet 7, 17. Lieferung *) |
| 7402-1-1 | Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistik --- AHStatDV) v. 2. 4. 1962 Sachgebiet 7, 5. Lieferung *) | 7864-2 | Gesetz über eine Schlachtgewichtsstatistik v. 21. 7. 1960 Sachgebiet 7, 17. Lieferung *) |
| 752-5 | Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Elektrizitäts- und Gaswirtschaft und die Durchführung des Europäischen Industriezensus in der Versorgungswirtschaft v. 24. 4. 1963 Sachgebiet 7, 6 a. Lieferung, Seite 94 | | |

*) In Vorbereitung

*) In Vorbereitung

Sachgebiet 700

Wirtschaftsverwaltung

Gesetz
über die Abwicklung der Bundesstelle für den Warenverkehr
der gewerblichen Wirtschaft und die Errichtung eines Bundesamtes
für gewerbliche Wirtschaft
(Gesetz über das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft)

Vom 9. Oktober 1954

Bundesgesetzbl. I S. 281

ERSTER ABSCHNITT

Artikel 1*

ZWEITER ABSCHNITT

Errichtung eines Bundesamtes
für gewerbliche Wirtschaft

Artikel 2

(1) Als nachgeordnete Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft (Bundesminister) wird ein Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) errichtet.

(2) Der Präsident des Bundesamtes wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag des Bundesministers ernannt.

Artikel 3

Dem Bundesamt obliegt auf den Gebieten der Einfuhr, der Ausfuhr (einschließlich der ausfuhrähnlichen Lieferungen von Waren an ausländische Staaten und internationale Organisationen) und des Interzonenhandels die Ausführung von Rechtsvorschriften, insbesondere über den Waren- und Dienstleistungsverkehr sowie den Zahlungsverkehr mit Gebieten außerhalb des Bundesgebietes, soweit es in diesen Rechtsvorschriften vorgesehen und eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist.

Artikel 4

Das Bundesamt hat, soweit es zur Durchführung der in Artikel 3 genannten Aufgaben erforderlich ist, Aufzeichnungen zu führen und Zusammenstellungen zu fertigen.

Artikel 5*

(1) Der Bundesminister kann dem Bundesamt auf einzelnen Fachgebieten Sachverständigen-Ausschüsse zur Beratung beordnen.

(2) Die Mitglieder der Sachverständigen-Ausschüsse werden nach Anhörung der beteiligten Wirtschaftskreise (Industrie, Handwerk, Handel) und der Gewerkschaften vom Bundesminister bestellt und aberufen.

(3) Die Mitglieder der Sachverständigen-Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten auf Antrag Reisekostenentschädigung nach der Reisekostenstufe Ib des Gesetzes über Reisekostengütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067).

Artikel 6*

(1) Das Bundesamt hat bei Anhören und Unterrichtung der Mitglieder der Sachverständigen-Ausschüsse eine mißbräuchliche Verwendung von Unterlagen zu verhindern.

(2) Für die Mitglieder der Sachverständigen-Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351). Die Mitglieder der Sachverständigen-Ausschüsse werden von dem Bundesminister oder einem dafür von ihm bestimmten Vertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag verpflichtet.

Artikel 7*

Die Abschnitte V bis VII des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) finden entsprechende Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Grundsatz für die Tätigkeit des Bundesamtes

Artikel 8

Das Bundesamt hat die ihm übertragenen Aufgaben gemäß den marktwirtschaftlichen Grundsätzen der Wirtschaftspolitik durchzuführen; es soll insbesondere in laufender Anpassung an die fortschreitende Entwicklung auf dem Außenhandelsgebiet seinen Tätigkeitsbereich in dem Maße einschränken, in dem die Bundesrepublik die Freiheit des Waren-, des Dienstleistungs- und des Zahlungsverkehrs wiederherstellt.

VIERTER ABSCHNITT

Artikel 9*

Art. 1: Änderungsvorschrift
Art. 5 Abs. 3: ReisekostenG 2032-2

Art. 6 Abs. 2: GeheimnisverratV 2034-1
Art. 7: Auf den Außenwirtschaftsverkehr nicht mehr anzuwendend gem.
§ 47 Abs. 1 Nr. 7 G v. 28. 4. 1961 I 481; StatG 29-1
Art. 9: Aufgeh. durch § 47 Abs. 2 Nr. 6 G v. 28. 4. 1961 I 481

FUNFTER ABSCHNITT
Schlußbestimmungen

Artikel 10*

Dem Bundesamt obliegt über die in Artikel 3 genannten Aufgaben hinaus die Durchführung von Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft vom 22. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 785) erlassen werden, so-

Art. 10: I. d. F. d. § 7 G v. 22. 12. 1959 I 785; WirtschSicherstG 705-1

weit die Durchführung durch das Bundesamt in den Rechtsverordnungen vorgesehen und eine zentrale Bearbeitung erforderlich ist.

Artikel 11*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 12

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

Art. 11: GVBl. Berlin 1954 S. 616; 3. ÜberlG 603-5

Gesetz
über die Bildung eines Sachverständigenrates
zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

700-2

Vom 14. August 1963

Bundesgesetzbl. I S. 685, verk. am 20. 8. 1963

§ 1

(1) Zur periodischen Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und zur Erleichterung der Urteilsbildung bei allen wirtschaftspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie in der Öffentlichkeit wird ein Rat von unabhängigen Sachverständigen gebildet.

(2) Der Sachverständigenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die über besondere wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und volkswirtschaftliche Erfahrungen verfügen müssen.

(3) Die Mitglieder des Sachverständigenrates dürfen weder der Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, es sei denn als Hochschullehrer oder als Mitarbeiter eines wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Institutes, angehören. Sie dürfen ferner nicht Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung zum Mitglied des Sachverständigenrates eine derartige Stellung innegehabt haben.

§ 2

Der Sachverständigenrat soll in seinen Gutachten die jeweilige gesamtwirtschaftliche Lage und deren absehbare Entwicklung darstellen. Dabei soll er untersuchen, wie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand und außenwirtschaftliches Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wachstum gewährleistet werden können. In die Untersuchung sollen auch die Bildung und die

Verteilung von Einkommen und Vermögen einbezogen werden. Insbesondere soll der Sachverständigenrat die Ursachen von aktuellen und möglichen Spannungen zwischen der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage und dem gesamtwirtschaftlichen Angebot aufzeigen, welche die in Satz 2 genannten Ziele gefährden. Bei der Untersuchung sollen jeweils verschiedene Annahmen zugrunde gelegt und deren unterschiedliche Wirkungen dargestellt und beurteilt werden. Der Sachverständigenrat soll Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder deren Beseitigung aufzeigen, jedoch keine Empfehlungen für bestimmte wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen aussprechen.

§ 3

(1) Der Sachverständigenrat ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.

(2) Vertritt eine Minderheit bei der Abfassung der Gutachten zu einzelnen Fragen eine abweichende Auffassung, so hat sie die Möglichkeit, diese in den Gutachten zum Ausdruck zu bringen.

§ 4

Der Sachverständigenrat kann vor Abfassung seiner Gutachten ihm geeignet erscheinenden Personen, insbesondere Vertretern von Organisationen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, Gelegenheit geben, zu wesentlichen sich aus seinem Auftrag ergebenden Fragen Stellung zu nehmen.

§ 5

(1) Der Sachverständigenrat kann, soweit er es zur Durchführung seines Auftrages für erforderlich hält, die fachlich zuständigen Bundesminister und den Präsidenten der Deutschen Bundesbank hören.

(2) Die fachlich zuständigen Bundesminister und der Präsident der Deutschen Bundesbank sind auf ihr Verlangen zu hören.

(3) Die Behörden des Bundes und der Länder leisten dem Sachverständigenrat Amtshilfe.

§ 6

(1) Der Sachverständigenrat erstellt jährlich bis zum 15. November ein Gutachten. Darüber hinaus soll er nach seinem Ermessen zusätzliche Gutachten erstellen, wenn auf einzelnen Gebieten Entwicklungen erkennbar werden, welche die in § 2 Satz 2 genannten Ziele gefährden.

(2) Die Bundesregierung kann den Sachverständigenrat mit der Erstattung zusätzlicher Gutachten nach Absatz 1 Satz 2 beauftragen.

(3) Der Sachverständigenrat leitet die Gutachten der Bundesregierung unverzüglich zu und veröffentlicht sie acht Wochen danach. Die Gutachten nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 kann der Sachverständigenrat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft auch zu einem anderen Zeitpunkt veröffentlichen.

(4) Zu dem Gutachten nach Absatz 1 Satz 1 nimmt die Bundesregierung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften zum Zeitpunkt der Veröffentlichung Stellung. In der Stellungnahme sind insbesondere die wirtschaftspolitischen Schlußfolgerungen, die die Bundesregierung aus dem Gutachten zieht, darzulegen. Zu anderen Gutachten kann die Bundesregierung Stellung nehmen.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Sachverständigenrates werden auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten berufen. Zum 1. März eines jeden Jahres — erstmals nach Ablauf des dritten Jahres nach Erstattung des ersten Gutachtens gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 — scheidet ein Mitglied aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird in der ersten Sitzung des Sachverständigenrates durch das Los bestimmt.

(2) Der Bundespräsident beruft auf Vorschlag der Bundesregierung jeweils ein neues Mitglied für die Dauer von fünf Jahren. Wiederberufungen sind zulässig. Die Bundesregierung hört die Mitglieder des Sachverständigenrates an, bevor sie ein neues Mitglied vorschlägt.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Bundespräsidenten niederzulegen.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 8

(1) Die Beschlüsse des Sachverständigenrates bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern.

(2) Der Sachverständigenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

(3) Der Sachverständigenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Das Statistische Bundesamt nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Sachverständigenrates wahr. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle besteht in der Vermittlung und Zusammenstellung von Quellenmaterial, der technischen Vorbereitung der Sitzungen des Sachverständigenrates, dem Druck und der Veröffentlichung der Gutachten sowie der Erledigung der sonst anfallenden Verwaltungsaufgaben.

§ 10

Die Mitglieder des Sachverständigenrates und die Angehörigen der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Sachverständigenrat als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Sachverständigenrat gegeben und als vertraulich bezeichnet werden.

§ 11

(1) Die Mitglieder des Sachverständigenrates erhalten eine pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten. Diese werden vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern festgesetzt.

(2) Die Kosten des Sachverständigenrates trägt der Bund.

§ 12*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 12: GVBl. Berlin 1963 S. 913; 3. ÜberlG 603-5

Sachgebiet 701

Organisation der gewerblichen Wirtschaft

Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern*

Vom 18. Dezember 1956

Bundesgesetzbl. I S. 920, verk. am 21. 12. 1956

§ 1*

(1) Die Industrie- und Handelskammern haben, soweit nicht die Zuständigkeit der Organisationen des Handwerks nach Maßgabe des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) gegeben ist, die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihnen zugehörigen Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft zu wirken und dabei die wirtschaftlichen Interessen einzelner Gewerbebranchen oder Betriebe abwägend und ausgleichend zu berücksichtigen; dabei obliegt es ihnen insbesondere, durch Vorschläge, Gutachten und Berichte die Behörden zu unterstützen und zu beraten sowie für Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns zu wirken.

(2) Die Industrie- und Handelskammern können Anlagen und Einrichtungen, die der Förderung der gewerblichen Wirtschaft oder einzelner Gewerbebranchen dienen, begründen, unterhalten und unterstützen sowie Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der kaufmännischen und gewerblichen Berufsausbildung unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften treffen.

(3) Den Industrie- und Handelskammern obliegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Wirtschaftsverkehr dienenden Bescheinigungen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen.

(4) Weitere Aufgaben können den Industrie- und Handelskammern durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(5) Nicht zu den Aufgaben der Industrie- und Handelskammern gehört die Wahrnehmung sozialpolitischer und arbeitsrechtlicher Interessen.

§ 2*

(1) Zur Industrie- und Handelskammer gehören, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind, natürliche Personen, Handelsgesellschaften, andere nicht rechtsfähige Personenmehrheiten und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, welche im Bezirk der Industrie- und Handelskammer entweder eine gewerbliche Niederlassung oder eine Betriebsstätte oder eine Verkaufsstelle unterhalten (Kammerzugehörige).

Überschrift: Im Saarland in Kraft getreten am 1. 1. 1960 gem. § 3 III Nr. 12 G v. 30. 6. 1959 I 313
§ 1 Abs. 1 u. § 2 Abs. 3: HandwO 7110-1
§ 2 Abs. 4 Buchst. c: Vgl. HKammerZugehV 701-1-1
§ 2 Abs. 6: Aufgeh. durch Art. 22 Nr. 1 G v. 13. 7. 1961 I 981

(2) Absatz 1 gilt für natürliche Personen und Gesellschaften, welche ausschließlich einen freien Beruf ausüben oder welche Land- oder Forstwirtschaft oder ein damit verbundenes Nebengewerbe betreiben, nur, soweit sie in das Handelsregister eingetragen sind.

(3) Für natürliche und juristische Personen, die mit einem Hauptbetrieb in der bei der Handelskammer geführten Handwerksrolle (§ 6 der Handwerksordnung vom 17. September 1953) eingetragen worden sind, gilt, soweit sie in das Handelsregister eingetragen sind, Absatz 1 mit der Maßgabe, daß sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, der Industrie- und Handelskammer anzugehören.

(4) Absatz 1 gilt nicht für landwirtschaftliche Genossenschaften; als solche gelten im Sinne dieser Bestimmung

- a) ländliche Kreditgenossenschaften, deren Mitglieder überwiegend aus Landwirten bestehen;
- b) Genossenschaften, die ganz oder überwiegend der Nutzung landwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder der Versorgung der Landwirtschaft mit Betriebsmitteln oder dem Absatz oder der Lagerung oder der Bearbeitung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen, sofern sich die Be- oder Verarbeitung nach der Verkehrsauffassung im Bereich der Landwirtschaft hält;
- c) Zusammenschlüsse der unter Buchstabe b genannten Genossenschaften bis zu einer nach der Höhe des Eigenkapitals zu bestimmenden Grenze, die von dem Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten durch Rechtsverordnung festgelegt wird.

(5) Absatz 1 gilt nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände, die Eigenbetriebe unterhalten. Sie können aber insoweit der Industrie- und Handelskammer beitreten.

(6) ...

§ 3*

(1) Die Industrie- und Handelskammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Kosten der Errichtung und Tätigkeit der Industrie- und Handelskammer werden, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind, nach Maßgabe des Haushaltsplans durch Beiträge der Kammerzugehörigen gemäß einer Beitragsordnung aufgebracht.

§ 3 Abs. 3: HandwKaufmG 7110-2

§ 3 Abs. 4 Satz 1: I. d. F. d. Art. 22 Nr. 2 G v. 13. 7. 1961 I 981; GewStG 611-5

§ 3 Abs. 8: AO 610-1

Der Haushaltsplan ist jährlich nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Finanzgebarung unter pfleglicher Behandlung der Leistungsfähigkeit der Kammerzugehörigen aufzustellen und auszuführen.

(3) Die Beiträge werden als Umlagen auf der Grundlage der festgesetzten Gewerbesteuermeßbeträge sowie als einheitliche Grundbeiträge erhoben. Kammerzugehörige, welche unter das Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern vom 31. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 106) fallen, sind — unbeschadet Artikel 3 dieses Gesetzes — nicht beitragspflichtig. Kammerzugehörige, die als Inhaber einer Apotheke ins Handelsregister eingetragen sind, werden neben dem Grundbeitrag mit einem Viertel der Umlage veranlagt.

(4) Kammerzugehörige, deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, sind von der Umlage befreit; der Grundbeitrag darf für sie die Hälfte des Grundbeitrages der anderen Kammerzugehörigen nicht übersteigen; sind sie nach ihrer letzten Gewerbesteueranmeldung zur Zahlung von Gewerbesteuer nicht verpflichtet oder werden sie ausschließlich zu einer Mindestgewerbesteuer gemäß § 17a des Gewerbesteuergesetzes herangezogen, so sind sie auch vom Grundbeitrag befreit. Das Weitere regelt die Beitragsordnung. Durch Landesrecht kann ein Höchstbeitrag für die in Satz 1 erster Halbsatz genannten Personen festgesetzt werden.

(5) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Kosten, welche mit der Begründung, Unterhaltung oder Unterstützung von Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) verbunden sind, Sonderbeiträge von den Kammerzugehörigen derjenigen Gewerbezweige erheben, welchen derartige Anlagen und Einrichtungen ausschließlich oder in besonderem Maße zugute kommen. Den Beteiligten ist vor Begründung solcher Anlagen und Einrichtungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Industrie- und Handelskammer kann für die Inanspruchnahme besonderer Anlagen und Einrichtungen (§ 1 Abs. 2) oder Tätigkeiten Gebühren erheben.

(7) Sonderbeiträge gemäß Absatz 5 werden nach Maßgabe einer Sonderbeitragsordnung, Gebühren nach Absatz 6 nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben. In der Beitragsordnung, der Sonderbeitragsordnung sowie in der Gebührenordnung ist Erlaß und Niederschlagung von Beiträgen und Gebühren zu regeln.

(8) Hinsichtlich der Beiträge, Sonderbeiträge und der Gebühren sind

für die Verjährung

die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen,

für die Einziehung und Beitreibung

die für Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften

entsprechend anzuwenden. Durch Landesrecht kann Verfahren und Zuständigkeit für Einziehung und Beitreibung abweichend geregelt werden.

§ 4

Über die Angelegenheiten der Industrie- und Handelskammer beschließt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die Vollversammlung. Der ausschließlichen Beschlußfassung durch die Vollversammlung unterliegen

1. die Satzung,
2. die Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung,
3. die Feststellung des Haushaltsplans,
4. die Festsetzung des Maßstabes für die Beiträge und Sonderbeiträge sowie
5. die Erteilung der Entlastung.

§ 5

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung werden von den Kammerzugehörigen gewählt.

(2) Wählbar sind natürliche Personen, die das Kammerwahlrecht auszuüben berechtigt sind, am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet haben und entweder selbst Kammerzugehörige sind oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nichtrechtsfähigen Personenmehrheit befugt sind. Wählbar sind auch besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

(3) Das Nähere über die Ausübung des Wahlrechts, über die Durchführung der Wahl sowie über Dauer und vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft zur Vollversammlung regelt die Wahlordnung. Sie muß Bestimmungen über die Aufteilung der Kammerzugehörigen in besondere Wahlgruppen enthalten und dabei die wirtschaftlichen Besonderheiten des Kammerbezirks sowie die gesamtwirtschaftliche Bedeutung der Gewerbegruppen berücksichtigen.

§ 6

(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten (Präses) und die von der Satzung zu bestimmende Zahl von weiteren Mitgliedern des Präsidiums.

(2) Der Präsident (Präses) ist der Vorsitzende des Präsidiums. Er beruft die Vollversammlung ein und führt in ihr den Vorsitz.

§ 7

(1) Die Vollversammlung bestellt den Hauptgeschäftsführer.

(2) Präsident (Präses) und Hauptgeschäftsführer vertreten nach näherer Bestimmung der Satzung die Industrie- und Handelskammer rechtsgeschäftlich und gerichtlich.

§ 8

(1) Für den Aufgabenbereich der Berufsausbildung gemäß § 1 Abs. 2 wird bei der Industrie- und Handelskammer ein Ausschuß gebildet.

(2) Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten (Präses) oder einem von ihm zu bestellenden Mitglied der Vollversammlung als Vorsitzenden sowie einer in der Satzung zu bestimmenden Anzahl von

Mitgliedern. Die Hälfte der Mitglieder wird von der Vollversammlung berufen, die andere Hälfte wird aus Vertretern der bei kammerzugehörigen Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer gebildet, welche durch die nach Landesrecht zuständige Stelle auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung bestellt werden.

(3) Der Ausschuß kann bei Bedarf Unterausschüsse einsetzen.

(4) Werden bei den Industrie- und Handelskammern zur Durchführung anderer als der in Absatz 1 erwähnten, ihnen gemäß § 1 dieses Gesetzes obliegenden Aufgaben Ausschüsse gebildet, so kann die Satzung bestimmen, daß in diese Ausschüsse auch Personen berufen werden, die nach § 5 Abs. 2 nicht wählbar sind.

§ 9*

(1) Soweit die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Industrie- und Handelskammern dem § 3 Abs. 1 nicht entsprechen, sind sie umzubilden. Die Umbildung erfolgt dadurch, daß eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Satzung von der nach den bisherigen Bestimmungen gebildeten Vollversammlung (Beirat) beschlossen wird. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; die Genehmigung ist unter gleichzeitiger Verleihung der Körperschaftsrechte zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt sind.

(2) Industrie- und Handelskammern, welche der Umbildung gemäß Absatz 1 unterliegen, dürfen,

1. sofern innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Beschluß über ihre Umbildung (Absatz 1 Satz 2) nicht gefaßt ist, mit Ablauf dieser Frist,
2. sofern die Umbildung durch Beschluß abgelehnt wird, mit dem Zeitpunkt dieses Beschlusses,
3. sofern die Genehmigung gemäß Absatz 1 Satz 3 versagt wird, mit der Unanfechtbarkeit des Versagungsbescheides

ihre bisherige Bezeichnung nicht mehr führen und die Aufgaben einer Industrie- und Handelskammer nicht mehr wahrnehmen.

§ 10*

§ 11*

(1) Die Industrie- und Handelskammern unterliegen der Aufsicht des Landes darüber, daß sie sich bei Ausübung ihrer Tätigkeit im Rahmen der für sie geltenden Rechtsvorschriften (einschließlich der Satzung, der Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung) halten.

§ 9 Abs. 1 u. § 10: Gegenstandslose Überleitungsbestimmungen
§ 11 Abs. 3: Kaufkräfterhaltungsg 63-2; RechnungsprüfungsV 63-7

(2) Die Beschlüsse der Vollversammlung über die Satzung, Wahl-, Beitrags-, Sonderbeitrags- und Gebührenordnung sowie über einen Maßstab für Beiträge und Sonderbeiträge, der 10 vom Hundert der Gewerbesteuermeßbeträge übersteigt, bedürfen der Genehmigung.

(3) Rechtsvorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben; Abschnitt I des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 235) und die Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges vom 5. Juli 1940 (Reichsgesetzbl. II S. 139) finden auf die Industrie- und Handelskammern keine Anwendung.

§ 12

(1) Durch Landesrecht können ergänzende Vorschriften erlassen werden über

1. die Errichtung und Auflösung von Industrie- und Handelskammern,
2. die Änderung der Bezirke bestehender Industrie- und Handelskammern,
3. die für die Ausübung der Befugnisse des § 11 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörden,
4. die Aufsichtsmittel, welche erforderlich sind, um die Ausübung der Befugnisse gemäß § 11 Abs. 1 und 2 zu ermöglichen,
5. die Verpflichtung der Steuerveranlagungsbehörden zur Mitteilung der für die Festsetzung der Beiträge erforderlichen Unterlagen an die Industrie- und Handelskammern,
6. die Verpflichtung der Behörden zur Amtshilfe bei Einziehung und Beitreibung von Abgaben (§ 3 Abs. 8),
7. die Grundsätze über die Rechnungslegung und die Prüfung der Jahresrechnung,
8. die Befugnis der Industrie- und Handelskammern zur Führung eines Dienstsiegels,
9. Zuständigkeit und Verfahren für die Bestellung von Ausschußmitgliedern gemäß § 8 Abs. 2 Satz 2.

(2) Vor der Entscheidung über Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind die Kammerzugehörigen gemäß § 2 Abs. 1 zu hören.

§ 13

Die Handelskammern Bremen und Hamburg sind berechtigt, ihre bisherige Bezeichnung weiterzuführen.

§ 14*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 15

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 14: GVBl. Berlin 1957 S. 69; 3. ÜberlG 603-5

Verordnung **701-1-1**
**über die Zugehörigkeit von Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher
Genossenschaften zu den Industrie- und Handelskammern ***

Vom 6. Januar 1958

Bundesgesetzbl. I S. 48

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Buchstabe c des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 920) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Zur Industrie- und Handelskammer gehören nicht Zusammenschlüsse der unter § 2 Abs. 4 Buchstabe b des Gesetzes genannten Genossenschaften, deren Eigenkapital den Betrag von 3 500 000 Deutsche Mark nicht erreicht.

Überschrift: Im Saarland in Kraft getreten am 1. 1. 1960 gem. § 3 III
Nr. 12 G v. 30. 6. 1959 I 313
Einleitungssatz: VorlHKammerG 701-1

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern auch im Land Berlin. ...

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1957 in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 2 Satz 1: 3. ÜberlG 603-5

§ 2 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 I 313

Vom 13. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 981, verk. am 20. 7. 1961

ERSTER ABSCHNITT

Einkommensteuer

Artikel 1 *

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß Bezüge von Aushilfskräften in der Land- und Forstwirtschaft, für welche die Pauschalbesteuerung bei der Lohnsteuer zugelassen ist oder zugelassen wird, für die Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung außer Ansatz bleiben.

Artikel 3 *

ZWEITER bis ELFTER ABSCHNITT

Artikel 4 bis 21 *

Überschrift: Verkündet als Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Bewertungsgesetzes, des Vermögensteuergesetzes, des Steuersäumnisgesetzes, der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes, des Gesetzes zur Förderung der Wirtschaft von Berlin (West) und andere Gesetze (Steueränderungsgesetz 1961)

Art. 1: Änderungsvorschrift
 Art. 3: Inkraftsetzungsvorschrift
 Art. 4: Änderungsvorschrift
 Art. 5: Inkraftsetzungsvorschrift
 Art. 6: Änderungsvorschrift
 Art. 7: Inkraftsetzungsvorschrift
 Art. 8: Änderungsvorschrift
 Art. 9: Vollzogene Ermächtigung, vgl. BewV-Pensionsrückstellungen 610-7-3
 Art. 10: Inkraftsetzungsvorschrift
 Art. 11: Änderungsvorschrift
 Art. 12: Inkraftsetzungsvorschrift
 Art. 13: Änderungsvorschrift
 Art. 14: Vollzogene Ermächtigung, vgl. Bek. v. 2. 11. 1961 I 1918
 Art. 15: Inkraftsetzungsvorschrift
 Art. 16 u. 17: Änderungsvorschriften
 Art. 18: Inkraftsetzungsvorschrift
 Art. 19, 20 u. 21 Abs. 1: Änderungsvorschriften
 Art. 21 Abs. 2: Gegenstandslos durch Art. 1 Nr. 15 G v. 26. 7. 1962 I 481

ZWOLFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Artikel 22 *

Artikel 23 *

Artikel 22 gilt nicht für Personen, die ein handwerksähnliches Gewerbe betreiben. Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, welche Gewerbe als handwerksähnlich anzusehen und von den Handwerkskammern zu betreiben sind.

Artikel 24 *

Artikel 25 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 26 *

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft

Art. 22: Änderungsvorschrift
 Art. 23 Kursivdruck: § 3 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern eingef. durch Art. 22 Nr. 2 dieses G; VorHKammerG 701-1
 Art. 24: Änderungsvorschrift
 Art. 25: GVBl. Berlin 1961 S. 993; 3. ÜberlG 603-5
 Art. 26 Abs. 1 Halbsatz 2: Aufhebungsvorschrift

Sachgebiet 702

Wirtschaftsprüfer

Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung)

Vom 24. Juli 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1049, verk. am 29. 7. 1961

Inhaltsübersicht

| ERSTER TEIL | | |
|--|----|--|
| Allgemeine Vorschriften | | |
| Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften | 1 | |
| Inhalt der Tätigkeit | 2 | |
| Räumlicher Bereich der Tätigkeit | 3 | |
| Wirtschaftsprüferkammer | 4 | |
| | | |
| ZWEITER TEIL | | |
| Voraussetzungen für die Berufsausübung | | |
| Erster Abschnitt: Zulassung zur Prüfung | | |
| Zulassungsausschuß | 5 | |
| Berufung der Mitglieder des Zulassungsausschusses | 6 | |
| Antrag auf Zulassung zur Prüfung | 7 | |
| Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung) ... | 8 | |
| Voraussetzungen für die Zulassung (Prüfungstätigkeit) | 9 | |
| Versagung der Zulassung | 10 | |
| Zurücknahme der Zulassung | 11 | |
| | | |
| Zweiter Abschnitt: Prüfung | | |
| Prüfungsausschuß und Gliederung der Prüfung | 12 | |
| Verkürzte Prüfung für Steuerberater | 13 | |
| Einzelheiten des Prüfungsverfahrens | 14 | |
| | | |
| Dritter Abschnitt: Bestellung | | |
| Bestellungsbehörde | 15 | |
| Versagung der Bestellung | 16 | |
| Berufsurkunde und Berufseid | 17 | |
| Berufsbezeichnung | 18 | |
| Erlöschen der Bestellung | 19 | |
| Zurücknahme der Bestellung | 20 | |
| Zuständige Behörde | 21 | |
| Bekanntgabe | 22 | |
| Wiederbestellung | 23 | |
| Gebühr für die Wiederbestellung | 24 | |
| | | |
| Vierter Abschnitt: Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen | | |
| Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen | 25 | |
| Ermächtigung von Wirtschaftsprüfern | 26 | |
| | | |
| Fünfter Abschnitt: Wirtschaftsprüfungsgesellschaften | | |
| Rechtsform | 27 | |
| Voraussetzungen für die Anerkennung | 28 | |
| Verfahren | 29 | |
| Anerkennungsbehörde und Urkunde | 30 | |
| Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ | 31 | |
| | | |
| Bestätigungsvermerke | | |
| Erlöschen der Anerkennung | 32 | |
| Zurücknahme der Anerkennung | 34 | |
| Bekanntgabe | 35 | |
| Gebühr für die Anerkennung | 36 | |
| | | |
| Sechster Abschnitt: Berufsregister | | |
| Registerführende Stelle | 37 | |
| Eintragung | 38 | |
| Löschung | 39 | |
| Eintragung und Löschung auf Antrag und von Amts wegen | 40 | |
| Anzeigepflichten | 41 | |
| Bekanntmachung | 42 | |
| | | |
| DRITTER TEIL | | |
| Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer | | |
| Allgemeine Berufspflichten | 43 | |
| Eigenverantwortliche Tätigkeit | 44 | |
| Prokuristen | 45 | |
| Beurlaubung | 46 | |
| Zweig-niederlassungen | 47 | |
| Siegel | 48 | |
| Versagung der Tätigkeit | 49 | |
| Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen | 50 | |
| Mitteilung der Ablehnung eines Auftrages | 51 | |
| Kundmachung und Werbung | 52 | |
| Wechsel des Auftraggebers | 53 | |
| Berufshaftpflichtversicherung | 54 | |
| Gebührenordnung | 55 | |
| Anwendung der Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften | 56 | |
| | | |
| VIERTER TEIL | | |
| Organisation des Berufs | | |
| Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer | 57 | |
| Mitgliedschaft | 58 | |
| Organe | 59 | |
| Satzung | 60 | |
| Beiträge | 61 | |
| Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer | 62 | |
| Rügerecht des Vorstandes | 63 | |
| Pflicht der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse zur Verschwiegenheit | 64 | |
| Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen | 65 | |
| Staatsaufsicht | 66 | |

| FUNFTER TEIL | § | § | |
|---|-----|--|--|
| Berufsgerichtsbarkeit | | | |
| Erster Abschnitt: Die berufsgerichtliche Bestrafung | | | |
| Bestrafung wegen Pflichtverletzung | 67 | Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen | |
| Berufsgerichtliche Strafen | 68 | Revision | |
| Zulässigkeit der Bestrafung | 69 | Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof | |
| Verjährung | 70 | 108 | |
| Vorschriften für Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die nicht Wirtschaftsprüfer sind | 71 | 4. Die Sicherung von Beweisen | |
| Zweiter Abschnitt: Die Gerichte | | | |
| Kammer für Wirtschaftsprüfersachen | 72 | Anordnung der Beweissicherung | |
| Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht | 73 | Verfahren | |
| Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof | 74 | 5. Das Berufsverbot | |
| Wirtschaftsprüfer als Beisitzer | 75 | Voraussetzung des Verbotes | |
| Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung | 76 | Mündliche Verhandlung | |
| Enthebung vom Amt des Beisitzers | 77 | Abstimmung über das Verbot | |
| Stellung der ehrenamtlichen Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit | 78 | Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung | |
| Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen | 79 | Zustellung des Beschlusses | |
| Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer | 80 | Wirkungen des Verbotes | |
| Dritter Abschnitt: Verfahrensvorschriften | | | |
| 1. Allgemeines | | | |
| Vorschriften für das Verfahren | 81 | Zu widerhandlungen gegen das Verbot | |
| Keine Verhaftung des Beschuldigten | 82 | Beschwerde | |
| Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren | 83 | Außerkräftreten des Verbotes | |
| 2. Das Verfahren im ersten Rechtszug | | | |
| Mitwirkung der Staatsanwaltschaft | 84 | Aufhebung des Verbotes | |
| Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens | 85 | Bestellung eines Vertreters | |
| Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens | 86 | Vierter Abschnitt: Die Kosten in dem berufsgerichtlichen Verfahren und die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Strafen und der Kosten | |
| Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der berufsgerichtlichen Voruntersuchung | 87 | Gebührenfreiheit, Auslagen | |
| Untersuchungsrichter | 88 | Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens | |
| Vernehmung des Beschuldigten | 89 | Kostenpflicht des Verurteilten | |
| Teilnahme an Beweiserhebungen | 90 | Haftung der Wirtschaftsprüferkammer | |
| Anhörung vor Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung | 91 | Vollstreckung der berufsgerichtlichen Strafen und der Kosten | |
| Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung | 92 | Fünfter Abschnitt: Anzuwendende Vorschriften | |
| Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung | 93 | SECHSTER TEIL | |
| Inhalt der Anschuldigungsschrift | 94 | Vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften | |
| Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens | 95 | Berufszugehörigkeit und Berufsbezeichnung | |
| Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses | 96 | Inhalt der Tätigkeit | |
| Zustellung des Eröffnungsbeschlusses | 97 | Anwendung von Vorschriften des Gesetzes | |
| Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Beschuldigten | 98 | Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer | |
| Nichtöffentliche Hauptverhandlung | 99 | SIEBENTER TEIL | |
| Berichterstattung in der Hauptverhandlung | 100 | Bußgeld- und Strafvorschriften | |
| Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter | 101 | Verbot verwechslungsfähiger Berufsbezeichnungen .. | |
| Verlesen von Protokollen | 102 | Schutz der Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“, „vereidigter Buchprüfer“, „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ und „Buchprüfungsgesellschaft“ | |
| Entscheidung | 103 | 132 | |
| 3. Die Rechtsmittel | | | |
| Beschwerde | 104 | ACHTER TEIL | |
| Berufung | 105 | Übergangs- und Schlußvorschriften | |
| | | Fortgelten früherer Bestellungen und Anerkennungen | |
| | | Behandlung schwebender Anträge und Verfahren ... | |
| | | Einberufung der ersten Wirtschaftsprüferversammlung | |
| | | Regelung der Ausbildung des Berufsnachwuchses ... | |
| | | Auflösung bisheriger Berufskammern | |
| | | Aufhebung gesetzlicher Bestimmungen | |
| | | Geltung in Berlin | |
| | | Inkrafttreten | |

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1*

Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

(1) Wirtschaftsprüfer ist, wer als solcher öffentlich bestellt ist. Die Bestellung setzt den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung im Zulassungs- und Prüfungsverfahren voraus. Die nach diesem Gesetz bestellten Wirtschaftsprüfer sind zugleich Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen im Sinne des Genossenschaftsgesetzes.

(2) Der Wirtschaftsprüfer übt einen freien Beruf aus. Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

(3) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften bedürfen der Anerkennung. Die Anerkennung setzt den Nachweis voraus, daß die Gesellschaft von Wirtschaftsprüfern verantwortlich geführt wird.

§ 2

Inhalt der Tätigkeit

(1) Wirtschaftsprüfer haben die berufliche Aufgabe, betriebswirtschaftliche Prüfungen, insbesondere solche von Jahresabschlüssen wirtschaftlicher Unternehmen, durchzuführen und Bestätigungsvermerke über die Vornahme und das Ergebnis solcher Prüfungen zu erteilen.

(2) Wirtschaftsprüfer sind befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten.

(3) Wirtschaftsprüfer können unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten der wirtschaftlichen Betriebsführung als Sachverständige auftreten.

§ 3

Räumlicher Bereich der Tätigkeit

(1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften können sich an jedem Ort im Geltungsbereich dieses Gesetzes niederlassen und von ihrer Niederlassung aus ohne räumliche Beschränkung tätig werden.

(2) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften dürfen Zweigniederlassungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes errichten. Wirtschaftsprüfer dürfen neben ihrer Hauptniederlassung nur eine Zweigniederlassung errichten.

§ 4

Wirtschaftsprüferkammer

(1) Zur Erfüllung der beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben wird eine Kammer der Wirtschaftsprüfer gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Wirtschaftsprüferkammer“.

§ 1 Abs. 1: GenG 4125-1

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz bestimmt sich nach ihrer Satzung.

(3) Die Wirtschaftsprüferkammer kann Landesgeschäftsstellen errichten.

Zweiter Teil

Voraussetzungen für die Berufsausübung

ERSTER ABSCHNITT

Zulassung zur Prüfung

§ 5

Zulassungsausschuß

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet ein Zulassungsausschuß, der bei der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) gebildet wird. Mehrere Länder können bei einer obersten Landesbehörde einen gemeinsamen Zulassungsausschuß bilden.

(2) Dem Zulassungsausschuß gehören als Mitglieder an

ein Vertreter der obersten Landesbehörde als Vorsitzender,

drei Vertreter der Wirtschaft, davon ein Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse, zwei Wirtschaftsprüfer.

(3) Für die Zulassung von Bewerbern, die beantragt haben, besonders auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens geprüft zu werden, muß neben dem Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse einer der in Absatz 2 genannten Vertreter der Wirtschaft im Genossenschaftswesen und einer der Wirtschaftsprüfer im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätig sein.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende, ein Vertreter der Wirtschaft und ein Wirtschaftsprüfer anwesend sind. Bei der Entscheidung über Anträge von Bewerbern, die beantragt haben, besonders auf dem Gebiete des genossenschaftlichen Prüfungswesens geprüft zu werden, müssen die in Absatz 3 genannten Mitglieder des Zulassungsausschusses anwesend sein.

(5) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ablehnungen sind zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren. Sie sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten, soweit sie nicht Beamte sind.

§ 6

Berufung der Mitglieder des Zulassungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden von der obersten Landesbehörde berufen. Für jedes Mitglied ist wenigstens ein Stellvertreter

zu berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind in der Regel für die Dauer von drei Jahren zu berufen. Die Berufung kann aus wichtigem Grunde zurückgenommen werden.

(2) Vorschläge für die Vertreter der Wirtschaft sind von der am Ort der obersten Landesbehörde bestehenden Industrie- und Handelskammer, bei gemeinsamen Zulassungsausschüssen mehrerer Länder von der von den Ländern bestimmten Industrie- und Handelskammer, für im Genossenschaftswesen tätige Vertreter von dem Freien Ausschuß der deutschen Genossenschaftsverbände im Bundesgebiet (Freier Ausschuß), für den Vertreter der Deutschen Genossenschaftskasse von dem Vorstand der Deutschen Genossenschaftskasse zu machen. Vorschläge für die Wirtschaftsprüfer sind von der Wirtschaftsprüferkammer einzureichen. Die im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätigen Wirtschaftsprüfer sind im Einvernehmen mit dem Freien Ausschuß vorzuschlagen. Die oberste Landesbehörde kann verlangen, daß wiederholt Vorschläge eingereicht werden. Sie ist an die Vorschläge nicht gebunden.

§ 7

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Zulassungsausschuß zu richten, in dessen Bereich der Bewerber seine berufliche Niederlassung hat, seine berufliche Tätigkeit ausübt oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

(2) Der Zulassungsausschuß kann über den Bewerber Auskünfte und gutachtliche Äußerungen der Wirtschaftsprüferkammer, der Industrie- und Handelskammer, der genossenschaftlichen Spitzenverbände, der Sparkassen- und Giroverbände und sonstiger Stellen einholen.

§ 8

Voraussetzungen für die Zulassung (Vorbildung)

(1) Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber

1. den Abschluß des betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, juristischen, technischen oder landwirtschaftlichen Hochschulstudiums nachweist;
2. eine für die Ausübung des Berufes genügende praktische Ausbildung erhalten hat, insbesondere eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit im Wirtschaftsleben nachweist, von der wenigstens vier Jahre als Prüfungstätigkeit abgeleistet sein müssen.

(2) Auf den Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums kann verzichtet werden,

1. wenn sich der Bewerber in mindestens zehnjähriger Tätigkeit als Mitarbeiter eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes oder der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für öffentliche Körperschaften bewährt hat oder

2. wenn der Bewerber seit mindestens fünf Jahren den Beruf als vereidigter Buchprüfer oder Steuerberater ausübt und während dieser Zeit in fremden Unternehmen betriebswirtschaftliche Prüfungen vorgenommen hat.

§ 9*

Voraussetzungen für die Zulassung (Prüfungstätigkeit)

(1) Das Erfordernis der Prüfungstätigkeit ist erfüllt, wenn der Bewerber nachweislich in fremden Unternehmen materielle Buch- und Bilanzprüfungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen durchgeführt hat. Als fremd gilt ein Unternehmen, dem der Bewerber weder als Leiter noch als Angestellter angehört hat.

(2) Die Prüfungstätigkeit muß in eigener Praxis oder als Mitarbeiter einer auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens tätigen Person oder Gesellschaft, in einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für öffentliche Körperschaften ausgeübt worden sein.

(3) Eine Tätigkeit als Revisor in größeren Unternehmen oder als Steuerberater kann bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf die Prüfungstätigkeit angerechnet werden. Dasselbe gilt für Prüfer im öffentlichen Dienst, sofern der Bewerber nachweislich selbständig Prüfungen von größeren Betrieben durchgeführt hat.

(4) Von seiner gesamten Prüfungstätigkeit muß der Bewerber wenigstens während der Dauer zweier Jahre bei einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem genossenschaftlichen Prüfungsverband, bei dem ein Wirtschaftsprüfer tätig ist, an Abschlußprüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte mitgewirkt haben. Er soll während dieser Zeit an gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen teilgenommen und bei der Abfassung der Prüfungsberichte hierüber mitgewirkt haben.

(5) Für Bewerber, die ihre fachliche Ausbildung in der Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder in einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für öffentliche Körperschaften erworben haben, gilt die zweijährige Prüfungstätigkeit in einer Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes oder in einer überörtlichen Prüfungseinrichtung für öffentliche Körperschaften, in denen ein Wirtschaftsprüfer tätig ist, als Prüfungstätigkeit nach Absatz 4.

(6) Der Zulassungsausschuß kann in Härtefällen von der Vorschrift des Absatzes 4 Ausnahmen, insbesondere für vereidigte Buchprüfer und Steuerberater, zulassen. Für Bewerber, die ihre fachliche Ausbildung im genossenschaftlichen Prüfungswesen erworben haben, werden diese Ausnahmen bis zum Inkrafttreten des § 63 b Abs. 5 des Genossenschaftsgesetzes gewährt.

§ 9 Abs. 6: GenG 4125-1

§ 10*

Versagung der Zulassung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. der Bewerber in einem Dienststrafverfahren durch rechtskräftiges Urteil mit der Entfernung aus dem Dienst bestraft worden ist;
3. der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das die Ausschließung aus dem Beruf rechtfertigen würde;
4. der Bewerber infolge eines körperlichen Gebrechens dauernd unfähig ist, den Beruf des Wirtschaftsprüfers ordnungsgemäß auszuüben;
5. der Bewerber sich nicht in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.

(2) Die Zulassung zur Prüfung kann versagt werden, wenn

1. der Bewerber infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen allgemein beschränkt ist;
2. der Bewerber sich so verhalten hat, daß die Besorgnis begründet ist, er werde den Berufspflichten als Wirtschaftsprüfer nicht genügen;
3. der Bewerber nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist; die Bestimmungen des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) sowie Bestimmungen in Staatsverträgen bleiben unberührt.

§ 11

Zurücknahme der Zulassung

Werden vor vollendeter Prüfung Tatsachen im Sinne des § 10 Abs. 1 bekannt, so hat der Zulassungsausschuß nach Anhörung des Bewerbers die Zulassung zurückzunehmen. Werden Tatsachen im Sinne des § 10 Abs. 2 bekannt, so kann er nach Anhörung des Bewerbers die Zulassung zurücknehmen.

ZWEITER ABSCHNITT

Prüfung

§ 12

Prüfungsausschuß und Gliederung der Prüfung

(1) Zugelassene Bewerber legen die Prüfung als Wirtschaftsprüfer vor dem Prüfungsausschuß ab.

(2) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer fachwissenschaftlichen Hausarbeit und drei unter Aufsicht zu fertigenden Arbeiten.

§ 10 Abs. 2 Nr. 3: GG 100-1; Heimat/AuslG 243-1

(3) An alle Bewerber sind ohne Rücksicht auf ihren beruflichen Werdegang gleiche Anforderungen zu stellen.

§ 13

Verkürzte Prüfung für Steuerberater

Steuerberater können die Prüfung in verkürzter Form ablegen. Bei der Prüfung in verkürzter Form entfällt die schriftliche und mündliche Prüfung im Steuerrecht.

§ 14*

Einzelheiten des Prüfungsverfahrens

Der Bundesminister für Wirtschaft regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einrichtung des Prüfungsausschusses bei der obersten Landesbehörde, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und die Berufung seiner Mitglieder sowie die Einzelheiten der Prüfung und des Prüfungsverfahrens, insbesondere die dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen, die Prüfungsgebiete, die schriftliche und mündliche Prüfung, Rücktritt und Ausschluß von der Prüfung, Prüfungsergebnis, Ergänzungsprüfung, Wiederholung der Prüfung, Mitteilung des Prüfungsergebnisses und Gebühren für Zulassung und Prüfung.

DRITTER ABSCHNITT

Bestellung

§ 15

Bestellungsbehörde

Nach bestandener Prüfung wird der Bewerber auf Antrag durch Aushändigung einer von der obersten Landesbehörde ausgestellten Urkunde als Wirtschaftsprüfer bestellt. Zuständig ist die oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Bewerber seine berufliche Niederlassung begründen oder seine berufliche Tätigkeit aufnehmen will.

§ 16

Versagung der Bestellung

(1) Die Bestellung muß versagt werden,

1. wenn in der Person des Bewerbers Gründe eingetreten oder bekanntgeworden sind, aus denen seine Zulassung zur Prüfung hätte versagt oder zurückgenommen werden müssen;
2. solange der Bewerber, der den Beruf selbständig ausüben will, die vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluß einer Berufshaftpflichtversicherung nicht vorgelegt hat.

(2) Die Bestellung kann versagt werden, wenn

1. Gründe eingetreten oder bekanntgeworden sind, aus denen die Zulassung zur Prüfung hätte versagt oder zurückgenommen werden können;
2. der Bewerber seinen Wohnsitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 14: Vgl. WiPrPrüfO 702-1-1

(3) Die oberste Landesbehörde kann die erforderlichen Feststellungen durch den Zulassungsausschuß treffen lassen.

(4) Über die Versagung der Bestellung entscheidet die oberste Landesbehörde nach Anhörung des Bewerbers. Die Wirtschaftsprüferkammer soll gehört werden. Die Entscheidung ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 17

Berufsurkunde und Berufseid

(1) Bewerber haben vor Aushändigung der Urkunde den Berufseid vor der obersten Landesbehörde oder einer von ihr im Einzelfall beauftragten Stelle zu leisten. Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten eines Wirtschaftsprüfers verantwortungsbewußt und sorgfältig erfüllen, insbesondere Verschwiegenheit bewahren und Prüfungsberichte und Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde, so wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

§ 18

Berufsbezeichnung

(1) Wirtschaftsprüfer haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ zu führen.

(2) Akademische Grade und Titel können neben der Berufsbezeichnung geführt werden. Amts- und Berufsbezeichnungen sind zusätzlich gestattet, wenn es sich um Bezeichnungen für eine Tätigkeit handelt, die neben der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers ausgeübt werden darf (§ 43). Bezeichnungen, die auf eine frühere Beamteneigenschaft oder eine frühere Berufstätigkeit des Wirtschaftsprüfers hinweisen, dürfen nicht geführt werden.

§ 19

Erlöschen der Bestellung

(1) Die Bestellung erlischt durch

1. Tod,
2. Verzicht,
3. rechtskräftige Ausschließung aus dem Beruf.

(2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der obersten Landesbehörde zu erklären. Für die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde gilt § 21 sinngemäß.

§ 20

Zurücknahme der Bestellung

(1) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Wirtschaftsprüfer

1. seine Tätigkeit nicht mehr eigenverantwortlich ausübt (§ 44) oder eine Beschäftigung betreibt, die mit dem Beruf nach § 43 Abs. 2 und 3 unvereinbar ist;

2. infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat;

3. infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner geistigen Kräfte dauernd unfähig ist, seinen Beruf ordnungsmäßig auszuüben;

4. die Zulassung zur Prüfung oder die Bestellung durch unlautere Mittel, wie Täuschung, Zwang oder Bestechung, erschlichen hat oder wenn sie auf unrichtige Angaben zurückzuführen ist.

(2) Die Bestellung kann zurückgenommen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen allgemein beschränkt ist.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 ist von einer Zurücknahme abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß der Wirtschaftsprüfer künftig eigenverantwortlich tätig sein wird oder die nach § 43 Abs. 2 und 3 unvereinbare Tätigkeit dauernd aufgeben wird. Dem Wirtschaftsprüfer kann hierfür eine angemessene Frist gesetzt werden. Kommt er seiner Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so ist die Zurücknahme der Bestellung auszusprechen.

(4) Die Zurücknahme ist unzulässig, wenn in den Fällen der Absätze 1 und 2 ein berufsgerichtliches Verfahren anhängig ist.

(5) Vor der Zurücknahme sind der Wirtschaftsprüfer und der Zulassungsausschuß zu hören.

(6) Die Zurücknahme der Bestellung ist zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(7) Die Zurücknahme der Bestellung wird mit dem Eintritt der Rechtskraft wirksam.

§ 21

Zuständige Behörde

Über die Zurücknahme der Bestellung des Wirtschaftsprüfers entscheidet die oberste Landesbehörde, in deren Land seine berufliche Niederlassung besteht oder seine berufliche Tätigkeit ausgeübt wird. Besitzt er mehrere berufliche Niederlassungen, so ist die oberste Landesbehörde zuständig, in deren Land die Hauptniederlassung oder beim Fehlen einer solchen die zeitlich früher begründete Niederlassung besteht. Die oberste Landesbehörde kann die erforderlichen Feststellungen durch den Zulassungsausschuß treffen lassen. Hat der Wirtschaftsprüfer im Geltungsbereich dieses Gesetzes keine berufliche Niederlassung, so ist die oberste Landesbehörde des Landes zuständig, in dem die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat.

§ 22

Bekanntgabe

Die oberste Landesbehörde teilt die Bestellung, deren Erlöschen oder Zurücknahme und die Wiederbestellung dem Bundesminister für Wirtschaft und der Wirtschaftsprüferkammer mit.

§ 23

Wiederbestellung

(1) Ein ehemaliger Wirtschaftsprüfer kann wiederbestellt werden, wenn

1. die Bestellung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 erloschen ist, es sei denn, daß der Verzicht nach Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens erklärt worden ist;
2. die Bestellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 20 Abs. 2 zurückgenommen ist.

(2) Die oberste Landesbehörde kann durch den Zulassungsausschuß feststellen lassen, ob die Voraussetzungen für eine Wiederbestellung vorhanden sind.

(3) Eine erneute Prüfung ist nicht erforderlich. Der Zulassungsausschuß kann im Einzelfall anordnen, daß sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben zu unterziehen hat, wenn die pflichtgemäße Ausübung des Berufes sonst nicht gewährleistet erscheint.

(4) Die Wiederbestellung ist zu versagen, wenn der Zulassungsausschuß feststellt, daß die Voraussetzungen für die Wiederbestellung unter sinnvoller Anwendung des § 10 nicht vorliegen. § 7 gilt sinngemäß.

§ 24

Gebühr für die Wiederbestellung

Für das Wiederbestellungsverfahren ist eine Gebühr von einhundertfünfzig Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Wiederbestellung zu entrichten.

VIERTER ABSCHNITT

Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen

§ 25*

Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen

Als Wirtschaftsprüfer ist zur Prüfung von Genossenschaften zugelassen, wer

1. nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 559) als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt ist;
2. Wirtschaftsprüfer ist und nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 7. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 559) zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigt ist;
3. nach der Wirtschaftsprüferordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 21. März 1950 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz Teil I S. 91) als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt und nach § 17 der Wirtschaftsprüferordnung des Landes Rheinland-Pfalz für die Prüfung von Genossenschaften als geeignet bezeichnet ist;

§ 25: V v. 7. 7. 1936 I 559, V v. 21. 3. 1950 GVBl. Rhld.-Pfalz S. 91 u. G v. 17. 7. 1952 I 385 aufgeh. durch § 139 G v. 24. 7. 1961 I 1049

4. nach dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer im Genossenschaftswesen vom 17. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 385) als Wirtschaftsprüfer öffentlich bestellt oder zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigt ist;
5. nach diesem Gesetz als Wirtschaftsprüfer bestellt oder zur Prüfung von Genossenschaften besonders ermächtigt worden ist.

§ 26

Ermächtigung von Wirtschaftsprüfern

Ein Wirtschaftsprüfer, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellt und nicht zur Prüfung von Genossenschaften berechtigt oder besonders ermächtigt ist, kann zur Prüfung von Genossenschaften durch die oberste Landesbehörde ermächtigt werden. Die Ermächtigung setzt voraus, daß der Wirtschaftsprüfer im genossenschaftlichen Prüfungswesen ausreichend vorgebildet und erfahren ist. Der Freie Ausschuß und die Wirtschaftsprüferkammer sollen hierzu gehört werden.

FUNFTER ABSCHNITT

Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

§ 27

Rechtsform

(1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden.

(2) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften können als Wirtschaftsprüfungsgesellschaften anerkannt werden, wenn sie wegen ihrer Treuhändertätigkeit als Handelsgesellschaften in das Handelsregister eingetragen worden sind.

§ 28

Voraussetzungen für die Anerkennung

(1) Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsführer oder die persönlich haftenden Gesellschafter Wirtschaftsprüfer sind und mindestens ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer oder ein persönlich haftender Gesellschafter seinen Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft hat.

(2) Die oberste Landesbehörde kann nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer genehmigen, daß vereidigte Buchprüfer und Steuerberater sowie besonders befähigte Kräfte anderer Fachrichtungen (zum Beispiel Juristen, Techniker), die nicht Wirtschaftsprüfer sind, neben Wirtschaftsprüfern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von bestehenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden. Die Genehmigung darf bei Personen anderer Fachrichtung nur versagt werden, wenn die besondere Fachkunde

fehlt oder die charakterliche Zuverlässigkeit nicht vorhanden ist. Die Zahl dieser Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftenden Gesellschafter darf die Zahl der Wirtschaftsprüfer im Vorstand, unter den Geschäftsführern oder unter den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht übersteigen.

(3) Die oberste Landesbehörde kann weiterhin nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer genehmigen, daß Personen, die in einem ausländischen Staat als sachverständige Prüfer ermächtigt oder bestellt sind, neben Wirtschaftsprüfern Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter von bestehenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werden können, wenn die Voraussetzungen für ihre Ermächtigung oder Bestellung den Vorschriften dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen und wenn für Wirtschaftsprüfer, die nach diesem Gesetz als Wirtschaftsprüfer tätig sein dürfen, in dem ausländischen Staat ähnliche Vorschriften wirksam sind. In Wirtschaftsprüfungsgesellschaften darf die Zahl solcher Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Fällen des Absatzes 2 die Zahl der Wirtschaftsprüfer im Vorstand, unter den Geschäftsführern oder unter den persönlich haftenden Gesellschaftern nicht übersteigen. Diejenigen sachverständigen, in einem ausländischen Staat ermächtigten oder bestellten Prüfer, die als persönlich haftende Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt.

(4) Bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten. Die Übertragung muß an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

(5) Bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung muß das Stammkapital mindestens fünfzigtausend Deutsche Mark betragen und voll eingezahlt sein. Die Übertragung von Geschäftsanteilen muß an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein.

§ 29

Verfahren

(1) Die Voraussetzungen für die Anerkennung werden vom Zulassungsausschuß geprüft. Für den Antrag auf Anerkennung finden die Vorschriften des § 7 sinngemäß Anwendung.

(2) Dem Antrag sind eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung beizufügen.

§ 30

Anerkennungsbehörde und Urkunde

(1) Zuständig für die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist die oberste Landesbehörde, in deren Land die Gesellschaft ihren Sitz hat.

(2) Über die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft stellt die oberste Landesbehörde eine Urkunde aus.

§ 31

Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“

Die anerkannte Gesellschaft ist verpflichtet, die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ in die Firma aufzunehmen.

§ 32

Bestätigungsvermerke

Erteilen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke, so dürfen diese nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden.

§ 33

Erlöschen der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung erlischt durch
 1. Auflösung der Gesellschaft,
 2. Verzicht auf die Anerkennung.
- (2) Der Verzicht ist schriftlich gegenüber der obersten Landesbehörde zu erklären.

§ 34

Zurücknahme der Anerkennung

- (1) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn
 1. für die Person eines Vorstandsmitgliedes, Geschäftsführers oder persönlich haftenden Gesellschafters nach § 20 die Bestellung zurückgenommen ist, es sei denn, daß jede Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis dieser Person unverzüglich widerrufen oder entzogen ist;
 2. sich nach der Anerkennung ergibt, daß sie hätte versagt werden müssen, oder wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gesellschaft nachträglich fortfallen, es sei denn, daß die Gesellschaft innerhalb einer angemessenen, von der obersten Landesbehörde zu bestimmenden Frist den dem Gesetz entsprechenden Zustand herbeiführt;
 3. ein Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer oder ein persönlich haftender Gesellschafter durch rechtskräftiges berufsgerichtliches Urteil aus dem Beruf ausgeschlossen ist oder einer der in § 28 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 genannten Personen die Eignung zur Vertretung und Geschäftsführung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aberkannt ist, es sei denn, daß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der zuständigen obersten Landesbehörde nachweist, daß jede Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis des Verurteilten unverzüglich widerrufen oder entzogen ist.
- (2) Für die Zurücknahme der Anerkennung finden die Vorschriften des § 20 Abs. 5 bis 7 und des § 21 sinngemäß Anwendung.

§ 35

Bekanntgabe

Die oberste Landesbehörde teilt die Anerkennung, das Erlöschen der Anerkennung oder deren Zurücknahme dem Bundesminister für Wirtschaft und der Wirtschaftsprüferkammer mit.

§ 36

Gebühr für die Anerkennung

Für das Anerkennungsverfahren hat die Gesellschaft eine Gebühr von fünfhundert Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Gebühr ist mit dem Antrag auf Anerkennung zu entrichten.

SECHSTER ABSCHNITT

Berufsregister

§ 37

Registerführende Stelle

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer führt ein Berufsregister für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

(2) Alle Eintragungen sind den beteiligten obersten Landesbehörden und den übrigen Beteiligten mitzuteilen.

(3) Das Berufsregister ist öffentlich.

§ 38

Eintragung

(1) In das Berufsregister sind einzutragen

1. Wirtschaftsprüfer, und zwar
 - a) Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort,
 - b) Tag der Bestellung und die oberste Landesbehörde, die die Bestellung vorgenommen hat,
 - c) Ort der beruflichen Niederlassung und dessen Wechsel;
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, und zwar
 - a) Name und Rechtsform,
 - b) Tag der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die oberste Landesbehörde, die die Anerkennung ausgesprochen hat,
 - c) Ort der Hauptniederlassung,
 - d) Namen der vertretungsberechtigten Personen
sowie alle Veränderungen zu Buchstaben a, c und d;
3. Zweigniederlassungen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, und zwar
 - a) Name,
 - b) Ort der Zweigniederlassung,

c) Namen der die Zweigniederlassung leitenden und der für die Zweigniederlassung vertretungsberechtigten Personen sowie alle Veränderungen zu Buchstaben a bis c.

(2) Die Zulassung oder Ermächtigung zur Prüfung von Genossenschaften ist im Berufsregister zu vermerken.

§ 39

Löschung

Im Berufsregister sind zu löschen

1. Wirtschaftsprüfer, wenn die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erloschen oder rechtskräftig zurückgenommen ist;
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, wenn die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erloschen oder rechtskräftig zurückgenommen ist;
3. Zweigniederlassungen,
 - a) wenn die Zweigniederlassung aufgehoben ist,
 - b) wenn die Zweigniederlassung nicht mehr von einem Wirtschaftsprüfer verantwortlich geleitet wird und eine Ausnahmegenehmigung der Wirtschaftsprüferkammer nicht vorliegt.

§ 40

Eintragung und Löschung auf Antrag und von Amts wegen

(1) Die Eintragung ist zu beantragen

1. im Falle des § 38 Abs. 1 Nr. 1 von dem Wirtschaftsprüfer;
2. im Falle des § 38 Abs. 1 Nr. 2 von den Vertretungsberechtigten der einzutragenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft; dem Antrag ist eine Liste der Vertretungsberechtigten beizulegen;
3. im Falle des § 38 Abs. 1 Nr. 3 von dem Wirtschaftsprüfer oder den Vertretungsberechtigten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(2) Die Löschung ist zu beantragen

1. im Falle des § 39 Nr. 2 von den Vertretungsberechtigten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
2. im Falle des § 39 Nr. 3 von dem Wirtschaftsprüfer oder den Vertretungsberechtigten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

(3) Im Falle des § 39 Nr. 1 ist die Löschung durch die Wirtschaftsprüferkammer ohne Antrag vorzunehmen. In den Fällen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 kann die Eintragung der Bestellung oder Anerkennung, in den Fällen des § 39 Nr. 2 und 3 kann die Löschung auch ohne Antrag vorgenommen werden.

§ 41

Anzeigepflichten

(1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften haben der Wirtschaftsprüferkammer innerhalb von zwei Wochen nach dem Eintritt des die Anzeigepflicht begründenden Ereignisses anzuzeigen

1. die berufliche Anschrift und ihre Veränderungen,
2. die Anschrift von Zweigniederlassungen und ihre Veränderungen.

(2) Alljährlich im Monat Januar haben die Vertretungsberechtigten einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in doppelter Ausfertigung eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Stand, Beruf und Wohnort der Gesellschafter, ihre Aktien oder Stammeinlagen zu entnehmen sind, zum Berufsregister einzureichen. Die Wirtschaftsprüferkammer hat eine Ausfertigung der Liste an die zuständige oberste Landesbehörde zu übersenden.

§ 42

Bekanntmachung

Die Bestellung als Wirtschaftsprüfer, das Erlöschen oder die Zurücknahme der Bestellung, die Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, das Erlöschen oder die Zurücknahme der Anerkennung werden von der obersten Landesbehörde in einem amtlichen Mitteilungsblatt des Landes und von dem Bundesminister für Wirtschaft im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

Dritter Teil**Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer**

§ 43

Allgemeine Berufspflichten

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat seinen Beruf unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Er hat sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten und Gutachten unparteiisch zu verhalten.

(2) Der Wirtschaftsprüfer hat sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die mit seinem Beruf oder mit dem Ansehen des Berufs unvereinbar ist. Er hat sich der besonderen Berufspflichten bewußt zu sein, die ihm aus der Befugnis erwachsen, gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerke zu erteilen. Er hat sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf erfordert.

(3) Neben seinem Beruf darf der Wirtschaftsprüfer nicht ausüben

1. eine gewerbliche Tätigkeit;
2. jede Tätigkeit auf Grund eines Anstellungsvertrages mit Ausnahme der in Absatz 4 Nr. 3 und 4 und in § 44 Abs. 1 Nr. 3 genannten Fälle oder auf Grund eines Beamtenverhältnisses.

(4) Vereinbar mit dem Beruf des Wirtschaftsprüfers sind

1. alle Tätigkeiten, welche die Beratung und Wahrung fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben;
2. die Ausübung eines freien Berufes auf dem Gebiete der Technik und des Rechtswesens;
3. die Tätigkeit an wissenschaftlichen Instituten und als Lehrer an Hochschulen;
4. die treuhänderische Verwaltung; in Ausnahmefällen kann die Wirtschaftsprüferkammer eine ausschließliche Tätigkeit in einem Treuhandverhältnis für vereinbar erklären, wenn sie nur vorübergehende Zeit dauert;
5. die freie schriftstellerische und künstlerische Tätigkeit.

§ 44

Eigenverantwortliche Tätigkeit

(1) Eigenverantwortliche Wirtschaftsprüfertätigkeit üben nur aus

1. selbständige Wirtschaftsprüfer;
2. Wirtschaftsprüfer, die Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind;
3. Wirtschaftsprüfer als zeichnungsberechtigte Vertreter oder als Angestellte bei Wirtschaftsprüfern, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

(2) Eine eigenverantwortliche Tätigkeit übt nicht aus, wer sich als zeichnungsberechtigter Vertreter oder als Angestellter an Weisungen zu halten hat, die ihn verpflichten, Prüfungsberichte und Gutachten auch dann zu unterzeichnen, wenn ihr Inhalt sich mit seiner Überzeugung nicht deckt. Weisungen, die solche Verpflichtungen enthalten, sind unzulässig.

(3) Die Eigenverantwortlichkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 eine Mitzeichnung durch einen anderen Wirtschaftsprüfer oder bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden oder überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften durch einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Prüfungsverbandes, der Prüfungsstelle oder der Prüfungseinrichtung vereinbart ist.

(4) Die Eigenverantwortlichkeit wird nicht berührt durch eine Berufstätigkeit außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes in Zusammenarbeit mit ausländischen Berufsangehörigen oder Prüfungsgesellschaften, wenn die Voraussetzungen für deren

Berufsausübung den Anforderungen dieses Gesetzes im wesentlichen entsprechen. Der Wirtschaftsprüfer muß jedoch befugt bleiben, Aufträge von nach deutschem Recht gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen anzunehmen und durchzuführen.

(5) Wird ein Wirtschaftsprüfer, der gleichzeitig Steuerberater ist, Geschäftsführer in einer Steuerberatungsgesellschaft, so muß er befugt bleiben, Aufträge auf gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durchzuführen.

§ 45

Prokuristen

Wirtschaftsprüfer sollen als Angestellte von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die Rechtsstellung von Prokuristen haben.

§ 46

Beurlaubung

(1) Wirtschaftsprüfer, die vorübergehend eine mit dem Beruf unvereinbare Tätigkeit aufnehmen wollen, können auf Antrag von der Wirtschaftsprüferkammer beurlaubt werden.

(2) Sie dürfen während der Zeit ihrer Beurlaubung die Tätigkeit als Wirtschaftsprüfer nicht ausüben und die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ nicht führen. Die Beurlaubung wird der obersten Landesbehörde, der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Wirtschaftsprüfer seine berufliche Niederlassung hat, und dem Freien Ausschuß mitgeteilt. Sie soll zunächst höchstens für ein Jahr gewährt und jeweils höchstens um ein Jahr verlängert werden. Die Gesamtzeit der Beurlaubung soll drei aufeinanderfolgende Jahre nicht überschreiten.

§ 47

Zweigniederlassungen

(1) Wirtschaftsprüfer dürfen neben ihrer Niederlassung eine weitere berufliche Niederlassung nur begründen, wenn auch am Ort dieser weiteren Niederlassung ein dort ansässiger Wirtschaftsprüfer deren fachliche Leitung übernimmt. Ausnahmen hiervon kann die Wirtschaftsprüferkammer zulassen.

(2) Jede Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muß von wenigstens einem am Ort der Zweigniederlassung ansässigen Wirtschaftsprüfer geleitet werden.

§ 48*

Siegel

(1) Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, ein Siegel zu benutzen, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft auf Grund gesetzlicher Vorschriften Erklärungen abgeben. Sie können ein Siegel führen, wenn sie in ihrer Berufseigenschaft Erklärungen über Prüfungsergebnisse abgeben oder Gutachten erstatten.

§ 48 Abs. 2: Vgl. WiPrSiegelV 702-1-3

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft trifft die näheren Bestimmungen über die Gestaltung des Siegels durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 49

Versagung der Tätigkeit

Der Wirtschaftsprüfer hat seine Tätigkeit zu versagen, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen werden soll oder die Besorgnis der Befangtheit bei der Durchführung eines Auftrages besteht.

§ 50

Verschwiegenheitspflicht der Gehilfen

Der Wirtschaftsprüfer hat seine Gehilfen und Mitarbeiter, soweit sie nicht bereits durch Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 51

Mitteilung der Ablehnung eines Auftrages

Der Wirtschaftsprüfer, der einen Auftrag nicht annehmen will, hat die Ablehnung unverzüglich zu erklären. Er hat den Schaden zu ersetzen, der aus einer schuldhaften Verzögerung dieser Erklärung entsteht.

§ 52

Kundmachung und Werbung

Der Wirtschaftsprüfer ist zu berufswürdigem Verhalten bei der Kundmachung seiner Tätigkeit und bei der Auftragsübernahme verpflichtet. Werbung ist ihm nicht gestattet.

§ 53

Wechsel des Auftraggebers

Der Wirtschaftsprüfer darf in einer Sache, in der er bereits tätig war, für einen anderen Auftraggeber nur tätig werden, wenn bisheriger und neuer Auftraggeber einverstanden sind.

§ 54

Berufshaftpflichtversicherung

(1) Selbständige Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind verpflichtet, sich gegen die aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren zu versichern.

(2) Die Bundesregierung erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Vorschriften über den Abschluß und die Aufrechterhaltung der Haftpflichtversicherung sowie über die Mindesthöhe der Deckungssummen.

§ 55

Gebührenordnung

Der Bundesminister für Wirtschaft kann mit Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der Wirtschaftsprüferkammer und der Arbeitsgemeinschaft

für das wirtschaftliche Prüfungswesen eine Gebührenordnung für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen erlassen.

§ 56

Anwendung der Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Wirtschaftsprüfer auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

(1) Die §§ 43, 49 bis 53 gelten sinngemäß für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

(2) Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, sowie die Mitglieder der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane der Gesellschaften sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Vierter Teil

Organisation des Berufs

§ 57

Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer

(1) Die Wirtschaftsprüferkammer hat die Aufgabe, die beruflichen Belange ihrer Mitglieder zu wahren und zu fördern. Sie hat die Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer in standesrechtlichen Fragen und Fragen der Berufsausübung zu beraten und zu belehren. Die Wirtschaftsprüferkammer kann zu diesem Zwecke im Rahmen der Vorschriften der §§ 43 bis 54 für die Berufsausübung ihrer Mitglieder Richtlinien erlassen. Vor Erlass der Richtlinien ist die Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen zu hören.

(2) Die Wirtschaftsprüferkammer führt die Aufsicht über die berufliche Tätigkeit ihrer Mitglieder.

(3) Die Wirtschaftsprüferkammer kann Einrichtungen für die Ausbildung des Berufsnachwuchses schaffen.

§ 58

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer sind die Wirtschaftsprüfer, die nach diesem Gesetz bestellt oder als solche anerkannt sind, und Mitglieder des Vorstandes, Geschäftsführer oder vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, sowie die anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Für beurlaubte Wirtschaftsprüfer ruht die Mitgliedschaft während der Dauer ihrer Beurlaubung. Sie bleiben der Berufsgerichtsbarkeit unterworfen.

(2) Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie die überörtlichen Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften können die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftsprüferkammer erwerben. Die Vorschriften des § 57 Abs. 1 und 2 sind auf diese Mitglieder nicht anzuwenden.

§ 59

Organe

(1) Organe der Wirtschaftsprüferkammer sind

1. die Wirtschaftsprüferversammlung,
2. der Beirat,
3. der Vorstand.

(2) Der Beirat wird von der Wirtschaftsprüferversammlung, der Vorstand vom Beirat gewählt. Zum Mitglied des Beirates und des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer persönlich Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer ist.

§ 60

Satzung

Die Organisation und Verwaltung der Wirtschaftsprüferkammer, insbesondere die Einrichtung von Landesgeschäftsstellen, werden in der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer geregelt, die von der Wirtschaftsprüferversammlung beschlossen wird. Die Satzung und deren Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministers für Wirtschaft.

§ 61 *

Beiträge

(1) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung verpflichtet, Beiträge zu leisten.

(2) Der Anspruch der Wirtschaftsprüferkammer auf Zahlung der Beiträge unterliegt der Verjährung. Auf die Verjährung finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über die Verjährung der Steuern vom Einkommen und Vermögen entsprechende Anwendung.

§ 62

Pflicht zum Erscheinen vor der Wirtschaftsprüferkammer

Persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer haben in Aufsichts- und Beschwerdesachen vor der Wirtschaftsprüferkammer zu erscheinen, wenn sie zur Anhörung geladen werden. Auf Verlangen haben die dem Vorstand, dem Beirat oder einem nach der Satzung zuständigen Ausschuss der Wirtschaftsprüferkammer oder einem beauftragten Mitglied des Vorstandes, des Beirates oder eines Ausschusses Auskunft zu geben und ihre Handakten vorzulegen, es sei denn, daß sie dadurch ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen würden.

§ 63

Rügerecht des Vorstandes

(1) Der Vorstand kann das Verhalten eines der Berufsgerichtsbarkeit unterliegenden Mitgliedes, durch das dieses ihm obliegende Pflichten verletzt hat, rügen, wenn die Schuld des Mitgliedes gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das berufsgerichtliche Verfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist.

(3) Bevor die Rüge erteilt wird, ist das Mitglied zu hören.

(4) Der Bescheid des Vorstandes, durch den das Verhalten des Mitgliedes gerügt wird, ist zu begründen. Er ist dem Mitglied zuzustellen. Eine Abschrift des Bescheides ist der für die Einleitung berufsgerichtlicher Verfahren zuständigen Stelle mitzuteilen.

(5) Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach der Zustellung bei dem Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand; Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden. Wird der Einspruch zurückgewiesen, so kann das Mitglied binnen zwei Wochen nach der Zustellung im berufsgerichtlichen Verfahren beantragen, die berufsgerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen.

§ 64 *

Pflicht der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse haben — auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand oder dem Beirat oder dem Ausschuß — über die Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand oder im Beirat oder im Ausschuß über Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Bewerber oder andere Personen bekanntwerden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Mitglieder, die zur Mitarbeit im Vorstand, im Beirat oder in den Ausschüssen herangezogen werden, und für Dienstangehörige der Wirtschaftsprüferkammer.

(2) In gerichtlichen Verfahren und vor Behörden dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand, Beirat oder in Ausschüssen über Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, Bewerber oder andere Personen bekanntgeworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen oder Auskunft geben.

(3) Die Genehmigung erteilt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer nach pflichtmäßigem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekanntgeworden sind, es unabweisbar erfordern. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.

§ 65

Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen

(1) Zur Behandlung von Fragen des wirtschaftlichen Prüfungs- und Treuhandwesens, die gemeinsame Belange der Wirtschaft und der Berufe der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer betreffen, bilden der Deutsche Industrie- und Han-

delstag und die Wirtschaftsprüferkammer eine nicht rechtsfähige Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen (Arbeitsgemeinschaft) mit gemeinsamer Geschäftsstelle.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich ihre Satzung selbst. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wirtschaft.

§ 66

Staatsaufsicht

Der Bundesminister für Wirtschaft führt die Aufsicht über die Wirtschaftsprüferkammer und über die Arbeitsgemeinschaft. Er hat darüber zu wachen, daß die Wirtschaftsprüferkammer und die Arbeitsgemeinschaft ihre Aufgaben im Rahmen der geltenden Gesetze und Satzungen erfüllen.

Fünfter Teil

Berufsgerichtsbarkeit

ERSTER ABSCHNITT

Die berufsgerichtliche Bestrafung

§ 67

Bestrafung wegen Pflichtverletzung

(1) Ein Wirtschaftsprüfer, der seine Pflichten schuldhaft verletzt, wird berufsgerichtlich bestraft.

(2) Ein Wirtschaftsprüfer kann berufsgerichtlich nicht bestraft werden, wenn er zur Zeit der Tat der Berufsgerichtsbarkeit nicht unterstand.

§ 68

Berufsgerichtliche Strafen

(1) Die berufsgerichtlichen Strafen sind

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark,
4. Ausschließung aus dem Beruf.

(2) Die berufsgerichtlichen Strafen des Verweises und der Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

§ 69

Zulässigkeit der Bestrafung

Der Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen einen Wirtschaftsprüfer steht es nicht entgegen, daß der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer ihm bereits wegen desselben Verhaltens eine Rüge erteilt hat (§ 63).

§ 70 *

Verjährung

Die Verfolgung einer Pflichtverletzung, die keine schwerere berufsgerichtliche Strafe als Warnung, Verweis oder Geldbuße gerechtfertigt hätte, verjährt in fünf Jahren. §§ 66, 68, 69 des Strafgesetzbuchs gelten entsprechend.

§ 71

Vorschriften für Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, die nicht Wirtschaftsprüfer sind

Die Vorschriften der §§ 67 bis 70 gelten entsprechend für Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die nicht Wirtschaftsprüfer sind. An die Stelle der Ausschließung aus dem Beruf tritt die Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen.

ZWEITER ABSCHNITT

Die Gerichte

§ 72

Kammer für Wirtschaftsprüfersachen

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im ersten Rechtszug eine Kammer des Landgerichts (Kammer für Wirtschaftsprüfersachen), in dessen Bezirk die Wirtschaftsprüferkammer ihren Sitz hat.

(2) Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung ist sie mit dem Vorsitzenden und zwei Wirtschaftsprüfern als Beisitzern besetzt.

§ 73

Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im zweiten Rechtszug ein Senat des Oberlandesgerichts (Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht).

(2) Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung wirken außerdem als Beisitzer zwei Wirtschaftsprüfer mit.

§ 74 *

Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof

(1) In dem berufsgerichtlichen Verfahren entscheidet im dritten Rechtszug ein Senat des Bundesgerichtshofes (Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof). Er gilt als Strafsenat im Sinne der §§ 132 und 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. In der Hauptverhandlung ist der Senat mit drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und mit zwei Wirtschaftsprüfern als Beisitzern besetzt.

§ 75

Wirtschaftsprüfer als Beisitzer

(1) Das Amt eines Beisitzers aus den Reihen der Wirtschaftsprüfer ist ein Ehrenamt.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszuges von der Landesjustizverwaltung und für den Bundesgerichtshof von dem Bundesminister der Justiz auf die Dauer von vier Jahren berufen. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wieder berufen werden.

(3) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden den Vorschlagslisten entnommen, die der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer der Landesjustizverwaltung für die Gerichte des ersten und zweiten Rechtszuges und dem Bundesminister der Justiz für den Bundesgerichtshof einreicht. Die Landesjustizverwaltung und der Bundesminister der Justiz bestimmen, welche Zahl von Beisitzern für jedes Gericht erforderlich ist; sie haben vorher den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu hören. Jede Vorschlagsliste muß mindestens die Hälfte mehr als die erforderliche Zahl von Wirtschaftsprüfern enthalten.

(4) Scheidet ein ehrenamtlicher Beisitzer vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger berufen.

(5) Die ehrenamtlichen Beisitzer werden vor ihrer ersten Dienstleistung durch den Vorsitzenden der Kammer oder des Senates, bei deren Entscheidung sie mitwirken sollen, eidlich verpflichtet. Der Eid lautet:

„Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines ehrenamtlichen Beisitzers gewissenhaft zu erfüllen und meine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden. Gestattet ein Gesetz den Mitgliedern einer Religionsgesellschaft, an Stelle des Eides andere Beteuerungsformeln zu gebrauchen, so kann der Wirtschaftsprüfer, der Mitglied einer solchen Religionsgesellschaft ist, diese Beteuerungsformel sprechen. Über die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen, das auch den Wortlaut des Eides zu enthalten hat.

§ 76 *

Voraussetzungen für die Berufung zum Beisitzer und Recht zur Ablehnung

(1) Zum ehrenamtlichen Beisitzer kann nur ein Wirtschaftsprüfer berufen werden, der in den Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer gewählt werden kann und Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist. Er darf als Beisitzer nur für die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen, den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht oder den Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Bundesgerichtshof berufen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer angehören oder bei der Wirtschaftsprüferkammer im Haupt- oder Nebenberuf tätig sein.

(3) Die Übernahme des Beisitzeramtes kann ablehnen,

1. wer das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat;
2. wer in den letzten vier Jahren Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer gewesen ist;
3. wer durch Krankheit oder Gebrechen behindert ist.

§ 77

Enthebung vom Amt des Beisitzers

(1) Ein ehrenamtlicher Beisitzer ist auf Antrag der Justizverwaltung, die ihn berufen hat, seines Amtes zu entheben,

1. wenn nachträglich bekannt wird, daß er nicht hätte zum Beisitzer berufen werden dürfen;
2. wenn nachträglich ein Umstand eintritt, welcher der Berufung zum Beisitzer entgegensteht;
3. wenn der Wirtschaftsprüfer seine Amtspflicht als Beisitzer grob verletzt.

(2) Über den Antrag der Landesjustizverwaltung entscheidet ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts, über den Antrag des Bundesministers der Justiz ein Zivilsenat des Bundesgerichtshofes. Bei der Entscheidung dürfen die Mitglieder der Senate für Wirtschaftsprüfersachen nicht mitwirken.

(3) Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Beisitzer zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 78

Stellung der ehrenamtlichen Beisitzer und Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer haben in der Sitzung, zu der sie herangezogen werden, alle Rechte und Pflichten eines Richters.

(2) Die ehrenamtlichen Beisitzer haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. § 64 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Präsident des Gerichts.

§ 79 *

Reihenfolge der Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die ehrenamtlichen Beisitzer sind zu den einzelnen Sitzungen in der Reihenfolge einer Liste heranzuziehen, die der Vorsitzende nach Anhörung der beiden ältesten der berufenen ehrenamtlichen Beisitzer vor Beginn des Geschäftsjahres aufstellt.

(2) Für die Entbindung eines ehrenamtlichen Beisitzers von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen gilt § 54 des Gerichtsverfassungsgesetzes sinngemäß.

§ 79 Abs. 2: CVG 300-2

§ 80 *

Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer

Die ehrenamtlichen Beisitzer erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerichten.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahrensvorschriften

1. Allgemeines

§ 81

Vorschriften für das Verfahren

Für das berufsgerichtliche Verfahren gelten die nachstehenden Vorschriften.

§ 82

Keine Verhaftung des Beschuldigten

Der Beschuldigte darf zur Durchführung des berufsgerichtlichen Verfahrens weder vorläufig festgenommen noch verhaftet oder vorgeführt werden. Er kann nicht zur Vorbereitung eines Gutachtens über seinen Geisteszustand in eine Heil- oder Pflegeanstalt gebracht werden.

§ 83

Verhältnis des berufsgerichtlichen Verfahrens zum strafgerichtlichen Verfahren

(1) Ist gegen einen Wirtschaftsprüfer, der einer Verletzung seiner Pflichten beschuldigt wird, wegen desselben Verhaltens die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben, so kann gegen ihn ein berufsgerichtliches Verfahren zwar eingeleitet, es muß aber bis zur Beendigung des strafgerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Ebenso muß ein bereits eingeleitetes berufsgerichtliches Verfahren ausgesetzt werden, wenn während seines Laufes die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wird. Das berufsgerichtliche Verfahren kann fortgesetzt werden, wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beschuldigten liegen.

(2) Wird der Wirtschaftsprüfer in dem strafgerichtlichen Verfahren freigesprochen, so kann wegen der Tatsachen, die Gegenstand der strafgerichtlichen Untersuchung waren, ein berufsgerichtliches Verfahren nur dann eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn diese Tatsachen, ohne daß sie den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, eine Verletzung der Pflichten des Wirtschaftsprüfers enthalten.

(3) Für die Entscheidung im berufsgerichtlichen Verfahren sind die tatsächlichen Feststellungen des strafgerichtlichen Urteils bindend, auf denen die Entscheidung des Strafgerichts beruht. In dem berufsgerichtlichen Verfahren kann ein Gericht jedoch

§ 80 Kursivdruck: Jetzt Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter gem. Art. 3 § 3 G v. 21. 9. 1963 I 745; RichterEntschäd 366-1

die nochmalige Prüfung solcher Feststellungen beschließen, deren Richtigkeit seine Mitglieder übereinstimmend bezweifeln; dies ist in den Gründen der berufsgerichtlichen Entscheidung zum Ausdruck zu bringen.

2. Das Verfahren im ersten Rechtszug

§ 84

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, bei dem der Senat für Wirtschaftsprüfersachen besteht, nimmt in den Verfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr.

§ 85

Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird dadurch eingeleitet, daß die Staatsanwaltschaft entweder bei dem Landgericht beantragt, die berufsgerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, oder bei diesem eine Anschuldigungsschrift einreicht.

(2) Die Staatsanwaltschaft soll von dem Antrag, die berufsgerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, absehen und sogleich die Anschuldigungsschrift einreichen, wenn der Sachverhalt einfach liegt und bereits hinreichend geklärt erscheint.

(3) Das berufsgerichtliche Verfahren wird auch dadurch eingeleitet, daß ein Wirtschaftsprüfer selbst bei dem Landgericht beantragt, die berufsgerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen, damit er sich von dem Verdacht einer Pflichtverletzung reinigen kann. An dem weiteren Verfahren ist die Staatsanwaltschaft beteiligt, wie wenn sie selbst den Antrag gestellt hätte.

§ 86*

Gerichtliche Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens

(1) Gibt die Staatsanwaltschaft einem Antrag des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer, gegen einen Wirtschaftsprüfer das berufsgerichtliche Verfahren einzuleiten, keine Folge oder verfügt sie die Einstellung des Verfahrens, so hat sie ihre Entscheidung dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(2) Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer kann gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft binnen eines Monats nach der Bekanntmachung bei dem Oberlandesgericht die gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag muß die Tatsachen, welche die Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens begründen sollen, und die Beweismittel angeben.

(3) Auf das Verfahren nach Absatz 2 sind §§ 173 bis 175 der Strafprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 86 Abs. 3: StPO 312-2

§ 87

Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung der berufsgerichtlichen Voruntersuchung

(1) Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen kann den Antrag, die berufsgerichtliche Voruntersuchung zu eröffnen, sowohl aus rechtlichen als auch aus tatsächlichen Gründen durch Beschluß ablehnen.

(2) Gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Der Beschluß, durch den die berufsgerichtliche Voruntersuchung eröffnet wird, kann von dem Beschuldigten nicht angefochten werden.

§ 88

Untersuchungsrichter

Die berufsgerichtliche Voruntersuchung wird von einem Untersuchungsrichter geführt.

§ 89

Vernehmung des Beschuldigten

Der Beschuldigte ist zu Beginn der berufsgerichtlichen Voruntersuchung zu laden und, falls er erscheint, zu vernehmen, auch wenn er bereits während der Vorermittlungen gehört worden ist. Kann er aus zwingenden Gründen nicht erscheinen und hat er dies rechtzeitig mitgeteilt, so ist er erneut zu laden.

§ 90

Teilnahme an Beweiserhebungen

(1) Die Staatsanwaltschaft, der Beschuldigte und sein Verteidiger sind von allen Terminen, die zum Zwecke der Beweiserhebung anberaumt werden, vorher zu benachrichtigen. Sie können an den Beweiserhebungen teilnehmen.

(2) Der Untersuchungsrichter kann den Beschuldigten von der Teilnahme an einem Termin ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde. Der Beschuldigte ist über das Ergebnis dieser Beweiserhebungen zu unterrichten.

§ 91

Anhörung vor Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung

(1) Hält der Untersuchungsrichter den Zweck der berufsgerichtlichen Voruntersuchung für erreicht, so hat er der Staatsanwaltschaft und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. Dem Beschuldigten ist auf Verlangen Einsicht in die Akten zu gewähren.

(2) Beantragt die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte, die Voruntersuchung zu ergänzen, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrag nicht stattgeben will, die Entscheidung der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen einzuholen.

(3) Gegen den Beschluß, durch den ein Antrag auf Ergänzung der Voruntersuchung abgelehnt wird, ist die sofortige Beschwerde zulässig.

§ 92

Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung

(1) Nach Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung übersendet der Untersuchungsrichter die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

(2) Von dem Schluß der Voruntersuchung ist der Beschuldigte in Kenntnis zu setzen.

§ 93

Anträge der Staatsanwaltschaft nach Schluß der berufsgerichtlichen Voruntersuchung

(1) Hat eine berufsgerichtliche Voruntersuchung stattgefunden, so reicht die Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift bei dem Landgericht ein.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann auch beantragen, den Beschuldigten außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen.

§ 94*

Inhalt der Anschuldigungsschrift

(1) In der Anschuldigungsschrift (§ 85 Abs. 1, § 93 Abs. 1 dieses Gesetzes sowie § 208 Abs. 2 der Strafprozeßordnung) ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen. Ferner sind die Beweismittel anzugeben, wenn in der Hauptverhandlung Beweise erhoben werden sollen.

(2) In den Fällen des § 85 Abs. 1 und des § 93 Abs. 1 enthält die Anschuldigungsschrift den Antrag, das Hauptverfahren vor der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen zu eröffnen.

§ 95

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens

(1) In dem Beschluß, durch den die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen das Hauptverfahren eröffnet, ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte Pflichtverletzung unter Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen.

(2) Der Beschluß, durch den das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Beschuldigten nicht angefochten werden.

(3) Der Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt wird, ist zu begründen. Gegen den Beschluß steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§ 94 Abs. 1: StPO 312-2

§ 96

Rechtskraftwirkung eines ablehnenden Beschlusses

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel und nur innerhalb von fünf Jahren, seitdem der Beschluß rechtskräftig geworden ist, erneut gestellt werden.

§ 97

Zustellung des Eröffnungsbeschlusses

Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zuzustellen.

§ 98

Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Beschuldigten

Die Hauptverhandlung kann gegen einen Beschuldigten, der nicht erschienen ist, durchgeführt werden, wenn er ordnungsmäßig geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, daß in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Eine öffentliche Ladung ist nicht zulässig.

§ 99*

Nichtöffentliche Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft kann, auf Antrag des Beschuldigten muß die Öffentlichkeit hergestellt werden; in diesem Fall sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Öffentlichkeit sinngemäß anzuwenden.

(2) Zu nichtöffentlichen Verhandlungen ist Vertretern der Landesjustizverwaltung, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts oder seinem Beauftragten, den Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, Vertretern des Bundesministers für Wirtschaft, Vertretern der obersten Landesbehörde, Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer und den Wirtschaftsprüfern der Zutritt gestattet. Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen kann nach Anhörung der Beteiligten auch andere Personen als Zuhörer zulassen.

§ 100

Berichterstattung in der Hauptverhandlung

In der Hauptverhandlung trägt der Vorsitzende nach dem Verlesen des Eröffnungsbeschlusses in Abwesenheit der Zeugen die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens vor.

§ 101

Beweisaufnahme durch einen ersuchten Richter

Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen kann ein Amtsgericht um die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen. Der Zeuge oder

§ 99 Abs. 1: GVG 300-2

Sachverständige ist jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten in der Hauptverhandlung zu vernehmen, es sei denn, daß er voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann.

§ 102

Verlesen von Protokollen

(1) Die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen beschließt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob die Aussage eines Zeugen oder eines Sachverständigen, der bereits in dem berufsgerichtlichen oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden ist, zu verlesen sei.

(2) Bevor der Gerichtsbeschuß ergeht, kann der Staatsanwalt oder der Beschuldigte beantragen, den Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, es sei denn, daß der Zeuge oder Sachverständige voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert ist oder ihm das Erscheinen wegen großer Entfernung nicht zugemutet werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, so darf das Protokoll über die frühere Vernehmung nicht verlesen werden.

(3) Ist ein Zeuge oder Sachverständiger durch einen ersuchten Richter vernommen worden (§ 101), so kann der Verlesung des Protokolls nicht widersprochen werden. Der Staatsanwalt oder der Beschuldigte kann jedoch der Verlesung widersprechen, wenn ein Antrag gemäß § 101 Satz 2 abgelehnt worden ist und Gründe für eine Ablehnung des Antrags jetzt nicht mehr bestehen.

§ 103 *

Entscheidung

(1) Die Hauptverhandlung schließt mit der auf die Beratung folgenden Verkündung des Urteils.

(2) Das Urteil lautet auf Freisprechung, Verurteilung oder Einstellung des Verfahrens.

(3) Das berufsgerichtliche Verfahren ist, abgesehen von dem Fall des § 260 Abs. 3 der Strafprozeßordnung, einzustellen, wenn die Bestellung als Wirtschaftsprüfer erloschen oder zurückgenommen ist.

3. Die Rechtsmittel

§ 104

Beschwerde

Für die Verhandlung und Entscheidung über Beschwerden ist der Senat für Wirtschaftsprüfersachen beim Oberlandesgericht zuständig.

§ 105 *

Berufung

(1) Gegen das Urteil der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen ist die Berufung an den Senat für Wirtschaftsprüfersachen zulässig.

(2) Die Berufung muß binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils bei der Kammer für Wirtschaftsprüfersachen schriftlich eingelegt werden. Ist das Urteil nicht in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet worden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

(3) Die Berufung kann nur schriftlich gerechtfertigt werden.

(4) Auf das Verfahren sind im übrigen neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Berufung §§ 98, 99, 101 bis 103 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 106

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Senat für Wirtschaftsprüfersachen werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht wahrgenommen, bei dem der Senat besteht.

§ 107 *

Revision

(1) Gegen ein Urteil des Senats für Wirtschaftsprüfersachen bei dem Oberlandesgericht ist die Revision an den Bundesgerichtshof zulässig,

1. wenn das Urteil auf Ausschließung aus dem Beruf lautet;
2. wenn der Senat für Wirtschaftsprüfersachen bei dem Oberlandesgericht entgegen einem Antrag der Staatsanwaltschaft nicht auf Ausschließung erkannt hat.

(2) Im übrigen sind neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Revision §§ 99 und 103 dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 108

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft vor dem Bundesgerichtshof

Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in den Verfahren vor dem Bundesgerichtshof werden von dem Generalbundesanwalt wahrgenommen.

4. Die Sicherung von Beweisen

§ 109

Anordnung der Beweissicherung

(1) Wird ein berufsgerichtliches Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt, weil seine Bestellung als Wirtschaftsprüfer erloschen oder zurückgenommen ist, so kann in der Entscheidung zugleich auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Sicherung der Beweise angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt worden wäre. Die Anordnung kann nicht angefochten werden.

(2) Die Beweise werden von dem Untersuchungsrichter aufgenommen.

§ 110

Verfahren

(1) Der Untersuchungsrichter hat von Amts wegen alle Beweise zu erheben, die eine Entscheidung darüber begründen können, ob das eingestellte Verfahren zur Ausschließung aus dem Beruf geführt hätte. Den Umfang des Verfahrens bestimmt der Untersuchungsrichter nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge gebunden zu sein; seine Verfügungen können insoweit nicht angefochten werden.

(2) Zeugen sind, soweit nicht Ausnahmen vorgeschrieben oder zugelassen sind, eidlich zu vernehmen.

(3) Die Staatsanwaltschaft und der frühere Beschuldigte sind an dem Verfahren zu beteiligen. Ein Anspruch auf Benachrichtigung von den Terminen, die zum Zwecke der Beweissicherung anberaumt werden, steht dem früheren Beschuldigten nur zu, wenn er sich im Inland aufhält und seine Anschrift dem Landgericht angezeigt hat.

(4) Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck des Verfahrens für erreicht, so übersendet er die Akten dem Landgericht.

5. Das Berufsverbot

§ 111

Voraussetzung des Verbotes

(1) Ist gegen einen Wirtschaftsprüfer das berufsgerichtliche Verfahren eingeleitet, so kann gegen ihn durch Beschluß ein Berufsverbot verhängt werden, wenn zu erwarten ist, daß gegen ihn auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt werden wird.

(2) Für die Verhandlung und Entscheidung ist das Gericht zuständig, dem der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens vorliegt oder vor dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist.

§ 112

Mündliche Verhandlung

(1) Der Beschluß, durch den ein Berufsverbot verhängt wird, kann nur auf Grund mündlicher Verhandlung ergehen.

(2) Auf die Besetzung des Gerichts, die Ladung und die mündliche Verhandlung sind die Vorschriften entsprechend anzuwenden, die für die Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gericht maßgebend sind, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

(3) In der Ladung ist die dem Wirtschaftsprüfer zur Last gelegte Pflichtverletzung durch Anführung der sie begründenden Tatsachen zu bezeichnen, ferner sind die Beweismittel anzugeben. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Wirtschaftsprüfer die Anschuldigungsschrift bereits mitgeteilt worden ist.

(4) Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht nach pflichtmäßigem Ermessen, ohne an Anträge der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten gebunden zu sein.

§ 113

Abstimmung über das Verbot

Zur Verhängung des Berufsverbotes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

§ 114

Verbot im Anschluß an die Hauptverhandlung

Hat das Gericht auf Ausschließung aus dem Beruf erkannt, so kann es im unmittelbaren Anschluß an die Hauptverhandlung über die Verhängung des Berufsverbotes verhandeln und entscheiden. Dies gilt auch dann, wenn der Beschuldigte zu der Hauptverhandlung nicht erschienen ist.

§ 115

Zustellung des Beschlusses

Der Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Er ist dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 116

Wirkungen des Verbotes

(1) Der Beschluß wird mit der Verkündung wirksam.

(2) Der Wirtschaftsprüfer, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, darf seinen Beruf nicht ausüben.

(3) Der Wirtschaftsprüfer, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, darf jedoch seine eigenen Angelegenheiten, die Angelegenheiten seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder wahrnehmen, soweit es sich nicht um die Erteilung von Prüfungsvermerken handelt.

(4) Die Wirksamkeit von Rechtshandlungen, die der Wirtschaftsprüfer vornimmt, wird durch das Berufsverbot nicht berührt. Das gleiche gilt für Rechtshandlungen, die ihm gegenüber vorgenommen werden.

§ 117

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot

(1) Ein Wirtschaftsprüfer, der einem gegen ihn ergangenen Berufsverbot wissentlich zuwiderhandelt, wird mit der Ausschließung aus dem Beruf bestraft, sofern nicht wegen besonderer Umstände eine mildere Strafe ausreichend erscheint.

(2) Gerichte oder Behörden sollen einen Wirtschaftsprüfer, der entgegen einem Berufsverbot vor ihnen auftritt, zurückweisen.

§ 118*

Beschwerde

(1) Gegen den Beschluß, durch den die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen ein Berufsverbot verhängt, ist die sofortige Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen es ablehnt, ein Berufsverbot zu verhängen, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

(3) Über die sofortige Beschwerde entscheidet der Senat für Wirtschaftsprüfersachen. Für das Verfahren gelten neben den Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde § 112 Abs. 1, 2 und 4 sowie §§ 113 und 115 dieses Gesetzes entsprechend.

§ 119

Außerkräfttreten des Verbotes

Das Berufsverbot tritt außer Kraft,

1. wenn ein nicht auf Ausschließung lautendes Urteil ergeht;
2. wenn der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt wird.

§ 120

Aufhebung des Verbotes

(1) Das Berufsverbot wird aufgehoben, wenn sich ergibt, daß die Voraussetzungen für seine Verhängung nicht oder nicht mehr vorliegen.

(2) Über die Aufhebung entscheidet das Gericht, bei dem das berufsgerichtliche Verfahren anhängig ist.

(3) Beantragt der Beschuldigte, das Verbot aufzuheben, so kann eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, solange über eine sofortige Beschwerde des Beschuldigten nach § 118 Abs. 1 noch nicht entschieden ist. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, ist eine Beschwerde nicht zulässig.

§ 121

Bestellung eines Vertreters

(1) Für den Wirtschaftsprüfer, gegen den ein Berufsverbot verhängt ist, wird im Falle des Bedürfnisses von der obersten Landesbehörde ein Vertreter bestellt. Vor der Bestellung sind der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer und der Wirtschaftsprüfer zu hören. Der Wirtschaftsprüfer kann einen geeigneten Vertreter vorschlagen.

(2) Der Vertreter muß Wirtschaftsprüfer sein.

(3) Ein Wirtschaftsprüfer, dem die Vertretung übertragen wird, kann sie nur aus einem wichtigen Grund ablehnen. Über die Ablehnung entscheidet die oberste Landesbehörde. Vor der Entscheidung ist der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu hören.

(4) Der Vertreter führt sein Amt unter eigener Verantwortung, jedoch für Rechnung und auf Kosten des Vertretenen. An Weisungen des Vertretenen ist er nicht gebunden.

(5) Der Vertretene hat dem Vertreter eine angemessene Vergütung zu zahlen. Auf Antrag des Vertretenen oder des Vertreters setzt der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer die Vergütung fest. Der Vertreter ist befugt, Vorschüsse auf die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung zu entnehmen. Für die festgesetzte Vergütung haftet die Wirtschaftsprüferkammer wie ein Bürge.

VIERTER ABSCHNITT

Die Kosten in dem berufsgerichtlichen Verfahren und die Vollstreckung der berufsgerichtlichen Strafen und der Kosten

§ 122 *

Gebührenfreiheit, Auslagen

Für das berufsgerichtliche Verfahren werden keine Gebühren, sondern nur die baren Auslagen nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes erhoben.

§ 123

Kosten bei Anträgen auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens

(1) Einem Wirtschaftsprüfer, der einen Antrag, die berufsgerichtliche Voruntersuchung gegen ihn zu eröffnen, zurücknimmt (§ 63 Abs. 5, § 85 Abs. 3), sind die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

(2) Wird ein Antrag des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer auf gerichtliche Entscheidung in dem Fall des § 86 Abs. 2 verworfen, so sind die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten der Wirtschaftsprüferkammer aufzuerlegen.

§ 124

Kostenpflicht des Verurteilten

(1) Dem Beschuldigten, der in dem berufsgerichtlichen Verfahren verurteilt wird, sind zugleich die in dem Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen. Dasselbe gilt, wenn das berufsgerichtliche Verfahren wegen Erlöschens oder Zurücknahme der Bestellung eingestellt wird und nach dem Ergebnis des bisherigen Verfahrens eine berufsgerichtliche Bestrafung gerechtfertigt gewesen wäre; zu den Kosten des berufsgerichtlichen Verfahrens gehören in diesem Fall auch diejenigen, die in einem anschließenden Verfahren zum Zwecke der Beweissicherung (§§ 109, 110) entstehen.

(2) Dem Beschuldigten, der in dem berufsgerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zurückgenommen oder ohne Erfolg eingelegt hat, sind zugleich die durch dieses Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen. Hatte das Rechtsmittel teilweise Erfolg, so kann dem Beschuldigten ein angemessener Teil dieser Kosten auferlegt werden.

(3) Für die Kosten, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens verursacht worden sind, ist Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

§ 125

Haftung der Wirtschaftsprüferkammer

Kosten, die weder dem Beschuldigten noch einem Dritten auferlegt oder von dem Beschuldigten nicht eingezogen werden können, fallen der Wirtschaftsprüferkammer zur Last.

§ 126

Vollstreckung der berufsgerichtlichen Strafen und der Kosten

(1) Die Ausschließung aus dem Beruf (§ 68 Abs. 1 Nr. 4) wird mit der Rechtskraft des Urteils wirksam. Der Verurteilte wird auf Grund einer beglaubigten Abschrift der Urteilsformel, die mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehen ist, im Berufsregister gelöscht.

(2) Warnung und Verweis (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 und 2) gelten mit der Rechtskraft des Urteils als vollstreckt.

(3) Die Vollstreckung der Geldbuße und die Beibehaltung der Kosten werden nicht dadurch gehindert, daß der Beschuldigte nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens aus dem Beruf ausgeschieden ist. Werden zusammen mit einer Geldbuße die Kosten des Verfahrens beigetrieben, so gelten auch für die Kosten die Vorschriften über die Vollstreckung der Geldbuße.

FÜNFTER ABSCHNITT

Anzuwendende Vorschriften

§ 127*

Für die Berufsgerichtsbarkeit sind ergänzend das Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozeßordnung und das Gerichtskostengesetz sinngemäß anzuwenden.

Sechster Teil

Vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften

§ 128

Berufszugehörigkeit und Berufsbezeichnung

(1) Vereidigter Buchprüfer ist, wer nach den Vorschriften dieses Gesetzes als solcher anerkannt ist. Buchprüfungsgesellschaften sind die nach den Vorschriften dieses Gesetzes anerkannten Buchprüfungsgesellschaften.

(2) Vereidigte Buchprüfer haben im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „vereidigter Buchprüfer“, Buchprüfungsgesellschaften die Bezeichnung „Buchprüfungsgesellschaft“ zu führen.

(3) Vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften sind Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer. Im übrigen gilt § 58 Abs. 1 entsprechend.

§ 129

Inhalt der Tätigkeit

(1) Vereidigte Buchprüfer haben die berufliche Aufgabe, Prüfungen auf dem Gebiete des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere Buch- und Bilanzprüfungen, durchzuführen. Sie können über das Ergebnis ihrer Prüfungen Prüfungsvermerke erteilen. Zu den Prüfungsvermerken gehören auch

Bestätigungen und Feststellungen, die vereidigte Buchprüfer auf Grund gesetzlicher Vorschriften vornehmen.

(2) Vereidigte Buchprüfer sind befugt, ihre Auftraggeber in steuerlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu beraten und zu vertreten.

(3) Vereidigte Buchprüfer können unter Berufung auf ihren Berufseid auf den Gebieten des betrieblichen Rechnungswesens als Sachverständige auftreten.

§ 130

Anwendung von Vorschriften des Gesetzes

(1) Auf vereidigte Buchprüfer finden die Vorschriften des § 1 Abs. 2, der §§ 3, 18 Abs. 2, §§ 19 bis 24, 37 bis 42 sowie die Bestimmungen des Dritten und Fünften Teiles entsprechende Anwendung. Im berufsgerichtlichen Verfahren gegen vereidigte Buchprüfer treten an die Stelle von Wirtschaftsprüfern als Beisitzer vereidigte Buchprüfer.

(2) Für Buchprüfungsgesellschaften finden § 1 Abs. 3 und der Fünfte Abschnitt des Zweiten Teiles sowie § 56 entsprechende Anwendung.

§ 131*

Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer

(1) Vereidigte Buchprüfer können eine Übergangsprüfung als Voraussetzung für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer ablegen. Der Antrag auf Zulassung zur Übergangsprüfung kann nur bis zum Ablauf des siebenten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Die Übergangsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, der die Teilnahme an einem von der Wirtschaftsprüferkammer durchgeführten Vorbereitungskursus vorauszugehen hat.

(2) Die Zulassung eines vereidigten Buchprüfers zur Übergangsprüfung setzt voraus, daß der Bewerber im Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre als vereidigter Buchprüfer (Bücherrevisor) tätig ist.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der nach § 5 zuständige Ausschuß. § 7 Abs. 1 findet Anwendung.

(4) Der Bundesminister für Wirtschaft regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Prüfung, des Prüfungsverfahrens und der dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung beizufügenden Unterlagen.

(5) Für die Bestellung als Wirtschaftsprüfer findet der Dritte Abschnitt des Zweiten Teiles Anwendung.

Siebenter Teil

Bußgeld- und Strafvorschriften

§ 132

Verbot verwechselungsfähiger Berufsbezeichnungen

(1) Die Führung der Berufsbezeichnung „Buchprüfer“, „Bücherrevisor“ oder „Wirtschaftstreuhänder“ ist untersagt.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in Absatz 1 genannten Berufsbezeichnungen führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 133

Schutz der Bezeichnungen „Wirtschaftsprüfer“, „vereidigter Buchprüfer“, „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ und „Buchprüfungsgesellschaft“

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unbefugt die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ oder „vereidigter Buchprüfer“ führt;
2. als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter oder Prokurist die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ oder „Buchprüfungsgesellschaft“ für eine Gesellschaft gebraucht, die nicht als solche anerkannt ist.

Achter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 134

Fortgelten früherer Bestellungen und Anerkennungen

(1) Wirtschaftsprüfer und Buchprüfer im Genossenschaftswesen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften bestellt oder anerkannt, insbesondere zur Prüfung von Genossenschaften berechtigt sind, sind Wirtschaftsprüfer im Sinne dieses Gesetzes. Vereidigte Buchprüfer (Bücherrevisoren), die nach den entsprechenden Vorschriften bestellt sind, sind vereidigte Buchprüfer im Sinne dieses Gesetzes. Als vereidigte Buchprüfer werden auch anerkannt die im Saarland nach dem 8. Mai 1945 von der Industrie- und Handelskammer bestellten Buchprüfer und Buchsachverständigen.

(2) Bestellungen von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern (Bücherrevisoren), die in Deutschland außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes vorgenommen worden sind, können anerkannt werden, wenn hierbei die vor dem 8. Mai 1945 geltenden Bestimmungen über die Zulassung, die Prüfung sowie die Bestellung oder andere Bestimmungen angewandt worden sind, die in ihrem wesentlichen Inhalt den vor dem 8. Mai 1945 geltenden Bestimmungen oder den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für die Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften. Haben Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die den Voraussetzungen des § 28 Abs. 2 bis 5 nicht entsprechen, bis zum Ablauf des dritten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Maßnahmen nicht getroffen, die die Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Gesetzes (§ 28 Abs. 2 bis 5) herstellen, so muß die oberste Landesbehörde die Anerkennung zurücknehmen. § 34 Abs. 2 findet sinngemäß An-

wendung. Die oberste Landesbehörde kann die Frist verlängern, wenn die Zurücknahme der Anerkennung eine unbillige Härte bedeuten würde, jedoch nicht über den Ablauf des achten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hinaus. Bis zur Durchführung der in § 28 Abs. 4 genannten Maßnahmen sind Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien von der Verpflichtung zur Einreichung einer Liste der Gesellschafter nach § 41 Abs. 2 befreit, soweit ihnen die Inhaber der Aktien nicht bekannt sind.

(4) Die Entscheidung über die Anerkennung der Bestellung von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern im Sinne des Absatzes 2 trifft die nach § 15 zuständige oberste Landesbehörde nach Anhörung des Zulassungsausschusses. Das gleiche gilt, wenn Zweifel darüber bestehen, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind.

§ 135

Behandlung schwebender Anträge und Verfahren

(1) Anträge auf Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer über die von den Zulassungs- oder Vorprüfungsausschüssen am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht entschieden ist, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu behandeln.

(2) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangene Entscheidungen der Zulassungs- und Vorprüfungsausschüsse über die Zulassung zur Prüfung als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer (Bücherrevisor) bleiben in Kraft. Die Prüfung wird nach dem vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht durchgeführt. Die Vorgänge sind nach Abschluß der Prüfung der obersten Landesbehörde zuzuleiten.

(3) Hat der Bewerber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Prüfung abgelegt, eine Bestellung aber noch nicht erhalten, so muß die Bestellung innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der obersten Landesbehörde beantragt werden. In Härtefällen kann die oberste Landesbehörde Ausnahmen gewähren.

(4) Der Absatz 1 gilt sinngemäß für die Verfahren bei der Anerkennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften.

(5) Ehrengerichtsverfahren und Disziplinarverfahren, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossen sind, werden nach dem bisherigen Recht weitergeführt.

§ 136

Einberufung der ersten Wirtschaftsprüferversammlung

(1) Die erste Wirtschaftsprüferversammlung tritt spätestens am sechzigsten Tage nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammen. Sie wird durch den Bundesminister für Wirtschaft mittels öffentlicher Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen. Ein Beauftragter des Bundesministers für Wirtschaft führt bis zur Wahl des Vorsitzers des

Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer den Vorsitz der Wirtschaftsprüferversammlung. Stimmberechtigt sind alle Personen, die Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer im Sinne dieses Gesetzes sind.

(2) Die erste Wirtschaftsprüferversammlung hat den Beirat der Wirtschaftsprüferkammer zu wählen.

§ 137

Regelung der Ausbildung des Berufsnachwuchses

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Regelung der Ausbildung des Berufsnachwuchses zu erlassen. Dabei kann vorgeschrieben werden, daß Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, genossenschaftliche Prüfungsverbände, Sparkassen- und Giroverbände und überörtliche Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften, Bewerber zu Ausbildungszwecken beschäftigen.

§ 138*

Auflösung bisheriger Berufskammern

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden und durch Gesetz, Verordnung oder Anordnung geschaffenen Berufskammern der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer sowie die Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen sind aufgelöst. Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Auflösung von Vereinen finden sinngemäß Anwendung. Das Vermö-

§ 138: BGB 400-2

gen ist, soweit Landesgesetze nicht etwas anderes bestimmen, anteilig und nach Maßgabe der in den letzten drei Jahren von den Wirtschaftsprüfern und den vereidigten Buchprüfern gezahlten Mitgliedsbeiträge auf die Wirtschaftsprüferkammer, bei der Hauptstelle für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen anteilig auf den Deutschen Industrie- und Handelstag und die Wirtschaftsprüferkammer zu übertragen.

§ 139*

§ 140*

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 141

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Kalendertage des vierten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Die §§ 14, 48, 54, 131 Abs. 4 treten am Tage der Verkündung in Kraft.

§ 139: Aufhebungsvorschrift

§ 140: GVBl. Berlin 1961 S. 1041; 3. ÜberlG 603-5

Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer

702-1-1

Vom 31. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 529, verk. am 7. 8. 1962

Auf Grund des § 14 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Prüfung als Wirtschaftsprüfer hat den Zweck festzustellen, ob der Bewerber nach fachlichem Können und als Persönlichkeit befähigt ist, die beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers, namentlich bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, zu erfüllen. Die Prüfung soll dem Bewerber Gelegenheit geben darzutun, daß er Aufgaben aus der Berufsarbeit eines Wirtschaftsprüfers mit Verständnis für das fachlich Wesentliche und die Berufspflichten zu lösen vermag.

§ 2 *

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist in zwei Stücken an den Zulassungsausschuß zu richten, in dessen Bereich der Bewerber seine berufliche Niederlassung hat, seine berufliche Tätigkeit ausübt oder in Ermangelung einer beruflichen Tätigkeit seinen Wohnsitz hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung sind beizufügen

1. ein lückenloser Lebenslauf in zwei Stücken mit genauen Angaben über den beruflichen Werdegang;
2. Zeugnisse über Hochschulprüfungen, andere einschlägige Prüfungen und die berufliche Tätigkeit, in Urschrift oder beglaubigter Abschrift;
3. eine Erklärung in zwei Stücken darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung eingereicht wurde;
4. Unterlagen, aus denen sich die Staatsangehörigkeit des Bewerbers ergibt;
5. Anschriften von Personen, von Unternehmen, genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, Behörden oder sonstigen Stellen, bei denen Auskünfte über die Person des Bewerbers eingeholt werden können;
6. ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellungstag im Zeitpunkt des Antrags nicht mehr als drei Monate zurückliegen soll;
7. wenigstens zwei Prüfungsberichte oder Gutachten mit der Erklärung des Bewerbers, daß er diese selbständig oder im wesentlichen selbständig angefertigt hat,

und Zustimmungserklärungen des Auftraggebers und des Auftragnehmers zur Vorlage der Berichte oder Gutachten; der Bewerber kann die Kennzeichnung des geprüften oder begutachteten Gegenstandes in den Berichten oder Gutachten beseitigen. Ist der Auftraggeber nicht das Unternehmen, auf das sich der Prüfungsbericht oder das Gutachten bezieht, so ist außerdem dessen Zustimmungserklärung beizufügen. Bei Prüfungsberichten genossenschaftlicher Prüfungsverbände sind Zustimmungserklärungen des Prüfungsverbandes und des geprüften Unternehmens beizufügen. Auf Antrag kann der Zulassungsausschuß aus wichtigem Grunde auf die Vorlage der Berichte oder Gutachten verzichten;

8. eine Erklärung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers, die erkennen läßt, ob er sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befindet;
9. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber berufsgerichtlich bestraft ist und ob gegen ihn ein berufsgerichtliches Verfahren, ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren anhängig ist;
10. gegebenenfalls die Erklärung, daß der Bewerber auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft werden will;
11. falls der Bewerber Steuerberater ist, eine Erklärung darüber, ob er die Prüfung in verkürzter Form (§ 13 der Wirtschaftsprüferordnung) ablegen will.

(3) Ein Stück des Antrags, des Lebenslaufs und der Erklärung nach Absatz 2 Nr. 3 hat der Zulassungsausschuß der Wirtschaftsprüferkammer zu übersenden.

§ 3

Prüfungsausschuß

(1) Zugelassene Bewerber legen die Prüfung als Wirtschaftsprüfer vor dem Prüfungsausschuß ab, der bei der für die Wirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde (oberste Landesbehörde) eingerichtet wird.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder an

- ein Vertreter der obersten Landesbehörde als Vorsitzender,
- ein Hochschullehrer der Betriebswirtschaftslehre,
- ein Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
- ein Vertreter der Finanzverwaltung,

ein Vertreter der Wirtschaft,
drei Wirtschaftsprüfer, von denen einer im
genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren
sein muß.

(3) Werden Bewerber auf Antrag auf dem Gebiet
des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders
geprüft, so muß einer der Wirtschaftsprüfer (Ab-
satz 2) im genossenschaftlichen Prüfungswesen tätig
sein; außerdem tritt ein weiterer Vertreter der
Wirtschaft, der im Genossenschaftswesen tätig ist,
als Mitglied des Prüfungsausschusses hinzu.

(4) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehr-
heit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme
des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben
über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewor-
denen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren.
Sie sind auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Ob-
liegenheiten durch Handschlag zu verpflichten, so-
weit sie nicht Beamte sind.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind
in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(7) Der Vorsitzende führt die Aufsicht über den
Geschäftsbetrieb des Prüfungsausschusses, bestimmt
die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten, ent-
scheidet, welches Mitglied des Prüfungsausschusses
an einer Prüfung teilnehmen soll, trifft alle Ent-
scheidungen außerhalb der mündlichen Prüfung und
stellt die Bescheinigung über das Prüfungsergebnis
aus.

§ 4

Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wer-
den von der obersten Landesbehörde in der Regel
für die Dauer von drei Jahren berufen. Für jeden
Sitz im Prüfungsausschuß sind mindestens zwei Per-
sonen zu berufen. Die Berufung kann aus wichtigem
Grund zurückgenommen werden.

(2) Die Vertreter der Finanzverwaltung sind von
der obersten Landesbehörde für Finanzen vorzu-
schlagen.

(3) Vorschläge sind ferner auf Anforderung ein-
zureichen

1. für die Vertreter der Wirtschaft von der
am Ort der obersten Landesbehörde be-
stehenden Industrie- und Handelskammer,
2. für die im Genossenschaftswesen tätigen
Vertreter der Wirtschaft vom Freien Aus-
schuß der deutschen Genossenschaftsver-
bände (Freier Ausschuß),
3. für die Wirtschaftsprüfer von der Wirt-
schaftsprüferkammer.

(4) Die im Genossenschaftswesen erfahrenen oder
tätigen Wirtschaftsprüfer sind im Einvernehmen mit
dem Freien Ausschuß vorzuschlagen.

(5) Die oberste Landesbehörde kann verlangen,
daß wiederholt Vorschläge eingereicht werden. Sie
ist an die nach Absatz 3 eingereichten Vorschläge
nicht gebunden.

§ 5

Prüfungsgebiete

Prüfungsgebiete sind:

A. Wirtschaftliches Prüfungswesen, Betriebswirt-
schaft, Volkswirtschaft, und zwar

1. Wirtschaftliches Prüfungswesen

a) Prüfungen, Prüfungsgrundsätze, Prü-
fungstechnik und Berichtstechnik unter
besonderer Berücksichtigung der ge-
setzlich vorgeschriebenen Prüfungen ein-
schließlich der Prüfung von Genossen-
schaften,

b) Buchführung und Jahresabschluß ein-
schließlich des Konzernabschlusses so-
wie des Rechts dieser Sachgebiete,

c) Berufsrecht;

2. Betriebswirtschaft

a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,

b) Kostenrechnung, Erfolgsrechnung, Sta-
tistik und Planung,

c) Finanzierungs- und Kreditfragen,

d) Kapital- und Zahlungsverkehr,

e) Betriebsführung, Betriebsorganisation
und Gestaltung des Rechnungswesens;

3. Volkswirtschaft

Grundzüge der Volkswirtschaftspolitik und
der Finanzwissenschaft.

B. Wirtschaftsrecht, und zwar

1. Grundzüge des Bürgerlichen Rechts unter
besonderer Berücksichtigung des Rechts der
Schuldverhältnisse und des Sachenrechts;

2. Handelsrecht unter besonderer Berücksich-
tigung des Rechts der Personenhandels-
gesellschaften;

3. Recht der Kapitalgesellschaften und Kon-
zernrecht;

4. Genossenschaftsrecht;

5. Wechsel- und Scheckrecht;

6. Grundzüge des Wettbewerbsrechts ein-
schließlich des Zugabe- und Rabattrechts
sowie des Kartellrechts;

7. Konkurs- und Vergleichsrecht;

8. Grundzüge des Zivilprozeßrechts einschließ-
lich des Rechts der Zwangsvollstreckung;

9. Grundzüge des Arbeitsrechts, des Privat-
versicherungsrechts, des Sozialversiche-
rungsrechts und des Rechts der Preis-
bildung bei öffentlichen Aufträgen.

C. Steuerrecht, und zwar

1. Reichsabgabenordnung und Nebengesetze;

2. Bewertungsgesetz;

3. Recht der Steuerarten, insbesondere

a) Einkommen- und Körperschaftsteuer,

b) Gewerbesteuer,

c) Vermögensteuer, Grundsteuer,

d) Umsatzsteuer, Kapitalverkehrsteuer,

e) Grundzüge der Erbschaftsteuer und der
Grunderwerbsteuer.

§ 6

Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die schriftliche Prüfung besteht aus einer fachwissenschaftlichen Hausarbeit und drei unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten (Aufsichtsarbeiten).

(2) Die Prüfung beginnt mit der Zustellung der Aufgabe für die Hausarbeit.

§ 7*

Verkürzte Prüfung

Ein Steuerberater kann die Prüfung in verkürzter Form (§ 13 der Wirtschaftsprüferordnung) ablegen, wenn er seinem Zulassungsantrag eine entsprechende Erklärung beigefügt hat.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die Hausarbeit und die Aufsichtsarbeiten sind dem Arbeitsgebiet des Wirtschaftsprüfers zu entnehmen.

(2) Die Hausarbeit soll dem Bewerber Gelegenheit geben darzutun, daß er fähig ist, einen schwierigen Stoff zu bearbeiten. Der Bewerber erhält zwei Aufgaben zur Auswahl. Er hat die Hausarbeit innerhalb von acht Wochen in drei Stücken abzuliefern und ihr die Versicherung hinzuzufügen, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Bei Aufgabe zur Post ist für die Wahrung der Frist das Datum des Poststempels maßgebend.

(3) Für jede Aufsichtsarbeit stehen dem Bewerber vier bis sechs Stunden zur Verfügung. Körperbehinderten Bewerbern kann die Frist um eine Stunde verlängert werden. An je einem Tage sind zu bearbeiten

1. eine Aufgabe aus den Gebieten des wirtschaftlichen Prüfungswesens und der Betriebswirtschaft;
2. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Wirtschaftsrechts;
3. eine Aufgabe aus dem Gebiet des Steuerrechts.

Für Bewerber, die beantragt haben, auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft zu werden, ist die erste Aufsichtsarbeit diesem Gebiet zu entnehmen.

(4) Die Aufgaben sollen so ausgewählt werden, daß sie dem Bewerber Gelegenheit geben, seine Fähigkeiten zur Ausübung des Wirtschaftsprüferberufs darzutun.

§ 9

Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsicht bei den Aufsichtsarbeiten führt ein Angehöriger der obersten Landesbehörde. Über die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten hat er eine

§ 7: WiPrO 702-1

Niederschrift anzufertigen, in der die teilnehmenden Bewerber, Zeitpunkt des Beginns und der Abgabe der Arbeiten, etwaige Ordnungsverstöße sowie alle sonstigen wesentlichen Vorkommnisse aufzunehmen sind.

(2) Über die bei den Aufsichtsarbeiten zugelassenen Hilfsmittel, insbesondere Gesetzestexte, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 10

Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden sechs Notenstufen gebildet. Es bedeuten

| | | |
|--------|--------------|---|
| Note 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung, |
| Note 2 | gut | eine besonders anzuerkennende Leistung, |
| Note 3 | befriedigend | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird, |
| Note 4 | ausreichend | eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| Note 5 | mangelhaft | eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung, |
| Note 6 | ungenügend | eine völlig unbrauchbare Leistung. |

Die Bewertung mit Zwischennoten ist unzulässig.

(2) Bei der Ermittlung von Gesamtnoten bedeuten

| | |
|--------------------|----------------|
| Note 1 | = sehr gut |
| Note 1,01 bis 2,00 | = gut |
| Note 2,01 bis 3,00 | = befriedigend |
| Note 3,01 bis 4,00 | = ausreichend |
| Note 4,01 bis 5,00 | = mangelhaft |
| Note 5,01 bis 6,00 | = ungenügend. |

Gesamtnoten errechnen sich aus der Summe der einzelnen Noten, geteilt durch deren Zahl.

§ 11

Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) Jede schriftliche Arbeit ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses als Hauptberichterstatter und Mitberichterstatter selbständig zu bewerten. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, die Arbeit einzusehen.

(2) Weichen die Bewertungen einer Arbeit um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so gilt der Durchschnitt der Bewertungen. Bei größeren Abweichungen setzt, wenn die Berichterstatter sich nicht einigen oder in ihren Bewertungen bis auf eine Notenstufe annähern, der Prüfungsausschuß die Note fest.

§ 12

**Ergebnis der schriftlichen Prüfung
Ausschluß von der mündlichen Prüfung**

(1) Für die schriftliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

(2) Wer in der schriftlichen Prüfung die Gesamtnote ungenügend erhalten hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Er hat die Prüfung nicht bestanden.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn die Aufsichtsarbeit aus den Gebieten des Wirtschaftlichen Prüfungswesens und der Betriebswirtschaft und eine weitere Arbeit (Aufsichtsarbeit oder Hausarbeit) mit ungenügend bewertet sind.

§ 13

Vorberatung des Prüfungsausschusses

Vor Beginn der mündlichen Prüfung findet eine Vorberatung des Prüfungsausschusses statt, zu der sämtliche Prüfungsunterlagen vorliegen. In ihr sollen die Ansichten über die Persönlichkeit der Bewerber und die schriftlichen Prüfungsleistungen unter den Mitgliedern des Prüfungsausschusses ausgetauscht werden.

§ 14

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung beginnt mit einem kurzen Vortrag des Bewerbers über einen Gegenstand aus der Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers, für den ihm der Prüfungsausschuß eine halbe Stunde vor Beginn der Prüfung drei Themen zur Wahl stellt. Im Anschluß daran sind aus den in § 5 genannten Prüfungsgebieten Fragen zu stellen, die mit der Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers zusammenhängen. Bei Bewerbern, die beantragt haben, auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft zu werden, ist dieses Gebiet besonders zu berücksichtigen.

(2) Jeder Bewerber kann einzeln oder zusammen mit anderen, jedoch nicht mit mehr als drei weiteren Bewerbern, geprüft werden. Die Dauer der Prüfung soll für den einzelnen Bewerber zwei Stunden nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft und der obersten Landesbehörden haben das Recht, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Der Vorsitzende kann für technische Hilfeleistungen einen Angehörigen der obersten Landesbehörde zuziehen.

(4) Zugelassenen Bewerbern sowie Personen, die mindestens vier Jahre im wirtschaftlichen Prüfungswesen tätig sind und ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, kann auf Antrag gestattet werden, einmal bei der mündlichen Prüfung zuzuhören.

§ 15

Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung werden der Vortrag und folgende Gebiete gesondert bewertet:

1. Wirtschaftliches Prüfungswesen;

2. Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft;
3. Wirtschaftsrecht;
4. Steuerrecht.

(2) Bei Bewerbern, die beantragt haben, auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft zu werden, ist für die Leistung auf diesem Gebiet eine besondere Note festzusetzen.

(3) Die Noten werden auf Vorschlag der jeweils Prüfenden vom Prüfungsausschuß festgesetzt.

(4) Für die mündliche Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet.

§ 16

Prüfungsgesamtnote

Aus der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung ist eine Prüfungsgesamtnote zu bilden. Sie errechnet sich aus der Summe der Gesamtnote der schriftlichen Prüfung und der Gesamtnote der mündlichen Prüfung, geteilt durch zwei.

§ 17

Prüfungsergebnis

(1) Der Prüfungsausschuß entscheidet im Anschluß an die mündliche Prüfung, ob die Prüfung bestanden, nicht bestanden oder ob und in welchem Umfang eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote des Bewerbers mindestens ausreichend ist; § 18 bleibt unberührt.

(2) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Bewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(3) Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann der Prüfungsausschuß beschließen, daß bei Wiederholung der Prüfung die vorgelegte Hausarbeit als Prüfungsleistung angerechnet wird. Der Bewerber kann auf die Anrechnung verzichten; der Verzicht ist spätestens bei dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung zu erklären.

§ 18

Ergänzungsprüfung

(1) Hat der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von mindestens ausreichend erzielt, aber auf dem Gebiet des Wirtschaftlichen Prüfungswesens (§ 15 Abs. 1 Nr. 1) einschließlich der Aufsichtsarbeit gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 eine unter entsprechender Anwendung des § 16 Satz 2 mit geringer als ausreichend bewertete Leistung erbracht, so entscheidet der Prüfungsausschuß, daß eine Ergänzungsprüfung auf diesem Gebiet abzulegen ist. Satz 1 gilt entsprechend für das Gebiet Steuerrecht (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 und § 15 Abs. 1 Nr. 4).

(2) Hat der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von mindestens ausreichend und mindestens ausreichend bewertete Leistungen auf den in Absatz 1 genannten Gebieten erzielt, aber auf den beiden Gebieten Wirtschaftsrecht (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 und § 15 Abs. 1 Nr. 3) und Betriebswirtschaft und Volkswirtschaft (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 2) höchstens mit mangelhaft bewertete Leistungen erbracht,

so kann der Prüfungsausschuß entscheiden, daß eine Ergänzungsprüfung auf diesen Gebieten abzulegen ist.

(3) Hat der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von mindestens ausreichend nicht erzielt und auf einem der in Absatz 1 genannten Gebiete bei sonst ausreichenden Leistungen eine geringer als ausreichend bewertete Leistung erbracht, so kann der Prüfungsausschuß, statt die Prüfung für „nicht bestanden“ zu erklären, entscheiden, daß eine Ergänzungsprüfung auf diesem Gebiet abzulegen ist.

(4) Hat der Bewerber eine Prüfungsgesamtnote von mindestens ausreichend nicht erzielt, aber auf den in Absatz 1 genannten Gebieten mit mindestens ausreichend bewertete Leistungen erbracht, so kann der Prüfungsausschuß, statt die Prüfung für „nicht bestanden“ zu erklären, entscheiden, daß eine Ergänzungsprüfung auf den mit geringer als ausreichend bewerteten Gebieten abzulegen ist.

(5) Der Bewerber kann sich nur innerhalb eines Jahres nach dem Tage der Mitteilung des Prüfungsergebnisses zur Ablegung der Ergänzungsprüfung melden; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Hat der Bewerber nur auf einem Gebiet eine Ergänzungsprüfung abzulegen und hat er eine Leistung erbracht, die mit geringer als ausreichend bewertet ist, so hat er die gesamte Prüfung nicht bestanden; das gleiche gilt, wenn der Bewerber auf den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten eine Ergänzungsprüfung abzulegen und auf einem dieser Gebiete eine mit geringer als ausreichend bewertete Leistung erbracht hat. Hat der Bewerber auf mehreren anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten eine Ergänzungsprüfung abzulegen, so hat er die gesamte Prüfung nicht bestanden, wenn die für die Leistung auf diesen Gebieten unter entsprechender Anwendung des § 16 Satz 2 gebildete Prüfungsgesamtnote weniger als ausreichend beträgt.

§ 19

Niederschrift des Prüfungsausschusses

(1) Über den Hergang der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses;
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten und die Gesamtnote der schriftlichen Prüfung;
3. die Einzelergebnisse und die Gesamtnote der mündlichen Prüfung;
4. die Prüfungsgesamtnote;
5. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

§ 20

Rücktritt von der Prüfung

(1) Der Bewerber kann während der Prüfung zurücktreten. Als Rücktritt gilt es, wenn der Bewerber die Hausarbeit nicht oder nicht fristgerecht abliefern,

zu einer der Aufsichtsarbeiten oder der mündlichen Prüfung nicht erscheint oder sich nicht innerhalb der Frist des § 18 Abs. 5 zur Ablegung der Ergänzungsprüfung meldet. Als Rücktritt gilt es nicht, wenn sich der Bewerber der Prüfung oder Teilen derselben aus triftigem Grunde nicht unterzogen hat. Er ist in diesem Fall zu einem späteren Prüfungstermin zur Ablegung der noch nicht erledigten Teile der Prüfung neu zu laden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob ein Grund als triftig anzusehen ist.

(2) Im Falle des Rücktritts ist die gesamte Prüfung zu wiederholen; § 17 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 21

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist der Bewerber von der Prüfung zurückgetreten oder hat er sie nicht bestanden, so kann er sie zweimal wiederholen. Ein Bewerber darf nicht mehr als dreimal zu der Prüfung zugelassen werden.

(2) Für die Wiederholung der Prüfung ist eine neue Zulassung erforderlich. Der Bewerber soll nicht für einen früheren Zeitpunkt als ein halbes Jahr nach dem Rücktritt und ein Jahr nach dem Nichtbestehen der Prüfung zugelassen werden.

(3) Dem Antrag auf erneute Zulassung sind die in § 2 Abs. 2 Nr. 1, 3, 6, 8, 9, 10 und 11 genannten Unterlagen und Erklärungen und gegebenenfalls eine Erklärung darüber beizufügen, ob auf die Anrechnung der Hausarbeit (§ 17 Abs. 3) verzichtet wird.

§ 22

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Die oberste Landesbehörde teilt die Entscheidung des Prüfungsausschusses dem Bewerber, dem Bundesminister für Wirtschaft und der Wirtschaftsprüferkammer mit.

(2) Ist ein Bewerber auf Antrag auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft worden, so ist dies bei mindestens ausreichenden Leistungen auf diesem Gebiet in der Mitteilung zu vermerken.

(3) Die Ablegung der Prüfung berechtigt nicht zur Führung einer Bezeichnung, die auf das Bestehen der Prüfung Bezug nimmt.

§ 23

Täuschungsversuch; Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Bewerber, das Ergebnis einer schriftlichen Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann der Prüfungsausschuß die Arbeit mit ungenügend bewerten oder in schweren Fällen den Bewerber von der Prüfung ausschließen. Satz 1 gilt entsprechend für die mündliche Prüfung.

(2) Der Bewerber kann auch bei sonstigen erheblichen Verstößen gegen die Ordnung von der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Im Falle des Ausschlusses gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(4) Wird nachträglich festgestellt, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, so kann der Prüfungsausschuß die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und aussprechen, daß die Prüfung nicht bestanden ist. Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Beendigung der Prüfung mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 24

Gebühren für Zulassung und Prüfung

(1) Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsgebühr von einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Zulassungsgebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

(2) Für die Prüfung hat der Bewerber vor Beginn der schriftlichen Prüfung eine Prüfungsgebühr von vierhundert Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Bei Ergänzungsprüfungen er-

mäßigt sich die Prüfungsgebühr auf die Hälfte. Tritt der Bewerber vor Beendigung der Aufsichtsarbeiten zurück, so wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet.

§ 25*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 140 der Wirtschaftsprüferordnung auch im Land Berlin.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 25: GVBl. Berlin 1962 S. 1090; WiPrO 702-1; 3. ÜberlG 603-5

Verordnung über eine Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer

702-1-2

Vom 31. Juli 1962

Bundesgesetzbl. I S. 535, verk. am 7. 8. 1962

Auf Grund des § 131 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:*

§ 1*

Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer

Die Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer nach § 131 der Wirtschaftsprüferordnung (Übergangsprüfung) hat den Zweck festzustellen, ob der Bewerber nach fachlichem Können und als Persönlichkeit befähigt ist, die beruflichen Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers, namentlich bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen, zu erfüllen; sie soll auf die praktischen Bedürfnisse der Berufsarbeit eines Wirtschaftsprüfers abgestellt sein.

§ 2*

Antrag auf Zulassung zur Übergangsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist in zwei Stücken an den Zulassungsausschuß zu richten, in dessen Bereich der Bewerber seine berufliche Niederlassung hat, seine berufliche Tätigkeit ausübt oder in Ermangelung einer beruflichen Tätigkeit seinen Wohnsitz hat.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Übergangsprüfung sind beizufügen

1. der Nachweis der Bestellung als vereidigter Buchprüfer (Bücherrevisor);
2. die Erklärung in zwei Stücken darüber, ob der Bewerber mindestens fünf Jahre als vereidigter Buchprüfer (Bücherrevisor) tätig war;
3. ein Lebenslauf in zwei Stücken mit Angaben über den beruflichen Werdegang;
4. die Erklärung in zwei Stücken darüber, ob und bei welcher Stelle bereits früher ein Antrag auf Zulassung zur Übergangsprüfung eingereicht wurde;
5. gegebenenfalls die Erklärung, daß der Bewerber auf dem Gebiet des genossenschaftlichen Prüfungswesens besonders geprüft werden will;
6. falls der Bewerber gleichzeitig Steuerberater ist, eine Erklärung darüber, ob er die Prüfung in verkürzter Form (§ 13 der Wirtschaftsprüferordnung) ablegen will.

(3) Ein Stück des Antrags, des Lebenslaufs und der Erklärungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 4 hat der Zulassungsausschuß der Wirtschaftsprüferkammer zu übersenden.

Einleitungssatz, §§ 1 u. 2 Abs. 2 Nr. 6: WiPrO 702-1

§ 3*

Prüfungsausschuß und Art der Prüfung

(1) Die Übergangsprüfung wird vor dem Prüfungsausschuß nach § 3 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 529) — Prüfungsordnung — abgelegt. In den Prüfungsausschuß sollen mindestens zwei Mitglieder berufen werden, die als Lehrkräfte im Vorbereitungskursus der Wirtschaftsprüferkammer (§ 131 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung) tätig sind oder tätig gewesen sind. § 3 der Prüfungsordnung findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß bei der Übergangsprüfung wenigstens zwei der in Satz 2 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses mitwirken sollen.

(2) Die Übergangsprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, der die Teilnahme an dem von der Wirtschaftsprüferkammer durchgeführten Vorbereitungskursus vorauszugehen hat.

§ 4*

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung findet erst statt, wenn der Bewerber dem Prüfungsausschuß die Teilnahme an dem Vorbereitungskursus durch eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer nachgewiesen hat. Sie soll innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Vorbereitungskursus stattfinden, an dem der Bewerber teilgenommen hat. Die Prüfung beginnt mit der Ladung zur mündlichen Prüfung.

(2) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Prüfungsgebiete nach § 5 der Prüfungsordnung unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Berufsarbeit des Wirtschaftsprüfers bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Für Bewerber, die zugleich Steuerberater sind, entfällt auf Antrag die Prüfung im Steuerrecht.

(4) § 14 der Prüfungsordnung findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der Vortrag (§ 14 Abs. 1 Satz 1) entfällt und daß nicht mehr als fünf Bewerber zusammen geprüft werden dürfen.

§ 5*

Bewertung der mündlichen Prüfung

Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 15 der Prüfungsordnung entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Errechnung der Gesamtnote der mündlichen Prüfung die Noten für die Gebiete nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zweifach anzusetzen sind.

§ 3 Abs. 1: WiPrO 702-1; WiPrPrüfO 702-1-1

§ 4 Abs. 2 u. 4 u. § 5: WiPrPrüfO 702-1-1

§ 6*

Prüfungsergebnis und dessen Mitteilung

Der Prüfungsausschuß entscheidet im Anschluß an die mündliche Prüfung, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Für die Entscheidung ist die Bewertung nach § 5 im Zusammenhang mit der Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers maßgebend. § 17 Abs. 2, §§ 19, 22 und 23 der Prüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 7*

Rücktritt von der Prüfung

Die Vorschriften des § 20 Abs. 1 der Prüfungsordnung über den Rücktritt finden entsprechende Anwendung.

§ 8*

Wiederholung der Prüfung

Ist der Bewerber nach Beginn der mündlichen Prüfung zurückgetreten oder hat er die Prüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung einmal wiederholen; ist er vor Beginn der mündlichen Prüfung zurückgetreten, so kann er sie zweimal wiederholen. Ein Bewerber darf nicht mehr als dreimal zu der Prüfung zugelassen werden. § 21 Abs. 2 der Prüfungsordnung findet entsprechende Anwendung.

§§ 6 bis 8: WiPrPrüfO 702-1-1

§ 9

Gebühren für Zulassung und Prüfung

(1) Für das Zulassungsverfahren hat der Bewerber eine Zulassungsgebühr von einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen. Die Zulassungsgebühr ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu entrichten.

(2) Für die Prüfung hat der Bewerber vor Beginn der mündlichen Prüfung eine Prüfungsgebühr von zweihundert Deutsche Mark an die oberste Landesbehörde zu zahlen.

§ 10*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 140 der Wirtschaftsprüferordnung auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 10: GVBl. Berlin 1962 S. 1094; WiPrO 702-1; 3. ÜberlG 603-5

702-1-3

Verordnung
über die Gestaltung des Siegels der Wirtschaftsprüfer,
vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
und Buchprüfungsgesellschaften

Vom 9. März 1962

Bundesgesetzbl. I S. 164, verk. am 24. 3. 1962

Auf Grund des § 48 Abs. 2 und des § 130 Abs. 1 des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) vom 24. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1049) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet: *

§ 1

Form, Größe und Art des Siegels

(1) Das Siegel der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften muß nach Form und Größe dem Muster der Anlage entsprechen.

(2) Zur Verwendung sind Prägiesiegel (Trockensiegel, Lacksiegel) aus Metall, Siegelmarken und Farbdruckstempel aus Metall oder Gummi zugelassen.

§ 2

Beschriftung des Siegels

(1) Der äußere Kreis des Siegels eines Wirtschaftsprüfers enthält in Umschrift im oberen Teil Vor- und Familiennamen des Wirtschaftsprüfers, im unteren Teil die Angabe des Ortes der beruflichen Niederlassung, der innere Kreis in waagerechter Schrift die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprüfer“ und am unteren Rand das Wort „Siegel“. Ist der Wirtschaftsprüfer zur Führung eines akademischen Grades oder Titels befugt, so kann dieser dem Namen hinzugefügt werden. Siegel von Wirtschaftsprüfern, die eine Zweigniederlassung unterhalten, können nach oder unter der Angabe des Ortes der

Einleitungssatz: WiPrO 702-1

Hauptniederlassung die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung mit dem Zusatz „Zweigniederlassung“ enthalten.

(2) Der äußere Kreis des Siegels einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft enthält in Umschrift im oberen Teil die Firma der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, im unteren Teil die Angabe des Sitzes, der innere Kreis in waagerechter Schrift die Bezeichnung „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ und am unteren Rand das Wort „Siegel“. Siegel, die für eine Zweigniederlassung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft benutzt werden, können nach oder unter der Angabe des Ortes des Sitzes der Gesellschaft die Angabe des Ortes der Zweigniederlassung mit dem Zusatz „Zweigniederlassung“ enthalten.

(3) Absatz 1 gilt für vereidigte Buchprüfer, Absatz 2 für Buchprüfungsgesellschaften sinngemäß.

§ 3*

Geltung in Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 140 der Wirtschaftsprüferordnung auch im Land Berlin.

§ 4

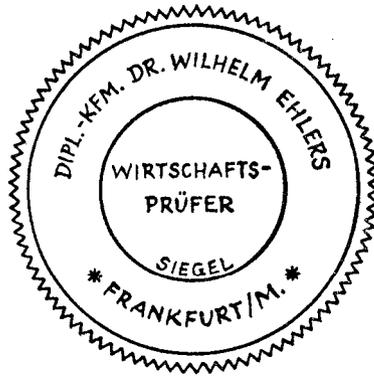
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 3: GVBl. Berlin 1962 S. 456; WiPrO 702-1; 3. ÜberlG 603-5

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)



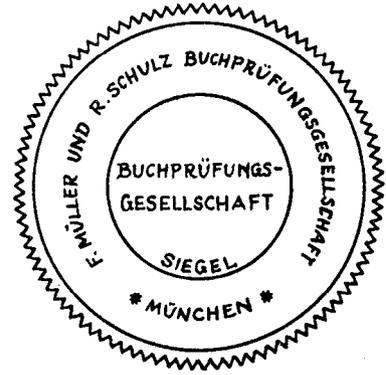
Siegel
eines Wirtschaftsprüfers



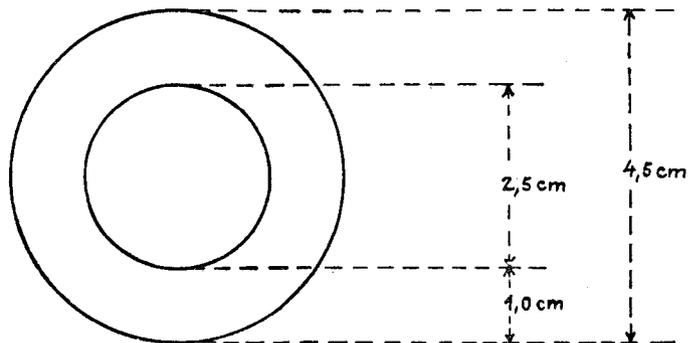
Siegel
einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Siegel
eines vereidigten Buchprüfers



Siegel
einer Buchprüfungsgesellschaft



Sachgebiet 703

Kartellrecht

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Vom 27. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1081

Erster Teil

Wettbewerbsbeschränkungen

ERSTER ABSCHNITT

Kartellverträge und Kartellbeschlüsse

§ 1

(1) Verträge, die Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen zu einem gemeinsamen Zweck schließen, und Beschlüsse von Vereinigungen von Unternehmen sind unwirksam, soweit sie geeignet sind, die Erzeugung oder die Marktverhältnisse für den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen. Dies gilt nicht, soweit in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Als Beschluß einer Vereinigung von Unternehmen gilt auch der Beschluß der Mitgliederversammlung einer juristischen Person, soweit ihre Mitglieder Unternehmen sind.

§ 2

(1) § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die die einheitliche Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der Skonti zum Gegenstand haben. Die Regelungen dürfen sich nicht auf Preise oder Preisbestandteile beziehen.

(2) Bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 2 ist nachzuweisen, daß die Lieferanten und Abnehmer, die durch die Verträge oder Beschlüsse der in Absatz 1 bezeichneten Art betroffen werden, in angemessener Weise gehört worden sind. Ihre Stellungnahmen sind der Anmeldung beizufügen.

(3) Verträge und Beschlüsse der in Absatz 1 bezeichneten Art werden nur wirksam, wenn die Kartellbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang der Anmeldung nicht widerspricht. Der Widerspruch kann nur darauf gestützt werden, daß die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 gegeben sind.

§ 3

(1) § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse über Rabatte bei der Lieferung von Waren, soweit diese Rabatte ein echtes Leistungsentgelt darstellen und nicht zu einer ungerechtfertigt unterschiedlichen Behandlung von Wirtschaftsstufen oder von Abnehmern der gleichen Wirtschaftsstufe führen, die gegenüber den Lieferanten die gleiche Leistung bei der Abnahme von Waren erbringen.

(2) Bei der Anmeldung nach § 9 Abs. 2 ist nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und daß die Wirtschaftsstufen gehört worden sind, für die die Rabattregelung gelten soll. Ihre Stellungnahmen sind der Anmeldung beizufügen.

(3) Verträge und Beschlüsse der in Absatz 1 bezeichneten Art werden nur wirksam, wenn die Kartellbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Eingang der Anmeldung nicht widerspricht. Die Kartellbehörde hat zu widersprechen, wenn

1. nicht nachgewiesen ist, daß die in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und daß die Wirtschaftsstufen gehört worden sind, für die die Rabattregelung gelten soll, oder
2. der Vertrag oder Beschluß offensichtlich schädliche Wirkungen für den Ablauf von Erzeugung oder Handel oder für die angemessene Versorgung der Verbraucher hat, insbesondere die Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit in einer Wirtschaftsstufe erschwert, oder
3. Marktbeteiligte innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung der Anmeldung (§ 10 Abs. 1) nachweisen, daß sie durch den Vertrag oder Beschluß ungerechtfertigt unterschiedlich behandelt werden.

(4) Die Kartellbehörde kann nach Ablauf der in Absatz 3 Satz 1 genannten Frist Verträge und Beschlüsse im Sinne des Absatzes 1 für unwirksam erklären, wenn einer der in den Absätzen 1 oder 3 genannten Gründe vorliegt.

§ 4

Die Kartellbehörde kann im Falle eines auf nachhaltiger Änderung der Nachfrage beruhenden Absatzrückganges auf Antrag die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß der in § 1 bezeichneten Art für Unternehmen der Erzeugung, Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung erteilen, wenn der Vertrag oder Beschluß notwendig ist, um eine planmäßige Anpassung der Kapazität an den Bedarf herbeizuführen, und die Regelung unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls erfolgt.

§ 5

(1) § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die lediglich die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen zum Gegenstand haben. § 2 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Der Anmeldung sollen auch die Stellungnahmen von Rationalisierungsverbänden beigelegt werden.

(2) Die Kartellbehörde erteilt auf Antrag die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß der in § 1 bezeichneten Art, wenn die Regelung der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge dient und geeignet ist, die Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen in technischer,

betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Beziehung wesentlich zu heben und dadurch die Befriedigung des Bedarfs zu verbessern. Der Rationalisierungserfolg soll in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung stehen. Eine Erlaubnis zur Rationalisierung durch Spezialisierung darf nur erteilt werden, wenn die Spezialisierung den Wettbewerb auf dem Markt nicht ausschließt.

(3) Soll der Vertrag oder Beschluß die Rationalisierung in Verbindung mit Preisabreden oder durch Bildung von gemeinsamen Beschaffungs- oder Vertriebseinrichtungen (Syndikaten) verwirklichen, darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn der Rationalisierungszweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann und wenn die Rationalisierung im Interesse der Allgemeinheit erwünscht ist. Der Rationalisierungserfolg soll in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Wettbewerbsbeschränkung stehen.

(4) Verträge und Beschlüsse, die in den in Satz 2 bezeichneten Wirtschaftsbereichen einheitliche Methoden der Leistungsbeschreibung oder Preisangliederung festlegen, fallen nicht unter § 1, wenn sie keine Festlegung von Preisen oder Preisbestandteilen enthalten. Dies gilt für Wirtschaftsbereiche, in denen bei Ausschreibungen Waren oder gewerbliche Leistungen nur auf Grund von Beschreibungen angeboten werden können, die eine Prüfung der Beschaffenheit bei Vertragsabschluß nicht ermöglichen.

§ 6

(1) § 1 gilt nicht für Verträge und Beschlüsse, die der Sicherung und Förderung der Ausfuhr dienen, sofern sie sich auf die Regelung des Wettbewerbs auf Märkten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beschränken.

(2) Die Kartellbehörde hat auf Antrag die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß der in § 1 bezeichneten Art zu erteilen, wenn eine in Absatz 1 bezeichnete Regelung auch den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes umfaßt, soweit diese Regelung notwendig ist, um die erstrebte Regelung des Wettbewerbs auf den Märkten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sicherzustellen. § 15 steht dem nicht entgegen. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der betroffenen inländischen Erzeuger und Abnehmer beizufügen.

(3) Die Kartellbehörde darf eine Erlaubnis nach Absatz 2 nicht erteilen, wenn der Vertrag oder Beschluß oder die Art seiner Durchführung

1. die von der Bundesrepublik Deutschland in zwischenstaatlichen Abkommen anerkannten Grundsätze über den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen verletzt oder
2. zu einer wesentlichen Beschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes führen kann und das Interesse an der Erhaltung des Wettbewerbs überwiegt.

(4) Die Kartellbehörde kann die Beteiligten zum Abschluß einer unter Absatz 2 fallenden Regelung innerhalb eines bestimmten Rahmens ermächtigen.

§ 7

(1) Die Kartellbehörde kann auf Antrag die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß der in § 1 bezeichneten Art erteilen, sofern die Regelung lediglich die Einfuhr in den Geltungsbereich dieses Gesetzes betrifft und die deutschen Bezieher keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb der Anbieter gegenüberstehen.

(2) § 6 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

(1) Liegen die Voraussetzungen der §§ 2 bis 7 nicht vor, so kann der Bundesminister für Wirtschaft auf Antrag die Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß im Sinne des § 1 erteilen, wenn ausnahmsweise die Beschränkung des Wettbewerbs aus überwiegenden Gründen der Gesamtwirtschaft und des Gemeinwohls notwendig ist.

(2) Besteht eine unmittelbare Gefahr für den Bestand des überwiegenden Teils der Unternehmen eines Wirtschaftszweiges, so darf die Erlaubnis nach Absatz 1 nur erteilt werden, wenn andere gesetzliche oder wirtschaftspolitische Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden können und die Beschränkung des Wettbewerbs geeignet ist, die Gefahr abzuwenden. Die Erlaubnis darf nur in besonders schwerwiegenden Einzelfällen erteilt werden.

(3) § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 9*

(1) Verträge und Beschlüsse, für die nach den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 eine Erlaubnis erteilt ist, sind in das Kartellregister einzutragen.

(2) Verträge und Beschlüsse der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 bezeichneten Art sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung bei der Kartellbehörde. Ferner sind Verträge und Beschlüsse der in § 5 Abs. 4 bezeichneten Art unverzüglich bei der Kartellbehörde anzumelden. Die angemeldeten Verträge und Beschlüsse mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 genannten sind in das Kartellregister einzutragen.

(3) Die Beendigung oder Aufhebung der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Verträge und Beschlüsse soll bei der Kartellbehörde angemeldet werden; sie ist in das Kartellregister einzutragen.

(4) Das Kartellregister wird beim Bundeskartellamt geführt. In das Kartellregister sind einzutragen:

1. Firma oder sonstige Bezeichnung und Ort der Niederlassung oder Sitz der beteiligten Unternehmen;
2. Name und Anschrift der Inhaber oder Gesellschafter, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Unternehmen;

§ 9 Abs. 7: Vgl. KartRegV 703-1-1

3. Rechtsform und Anschrift des Kartells;
4. Name und Anschrift des bestellten Vertreters (§ 36) oder sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter des Kartells;
5. der wesentliche Inhalt der Verträge und Beschlüsse, insbesondere Angaben über die betroffenen Waren oder Leistungen, über den Zweck, über die beabsichtigten Maßnahmen und über Geltungsdauer, Kündigung, Rücktritt und Austritt;
6. Änderungen und Ergänzungen zu Nummer 1 bis 5;
7. die Beendigung oder Aufhebung der Verträge und Beschlüsse;
8. die von der Kartellbehörde verfügten Befristungen, Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen sowie der Widerruf einer Erlaubnis und die Unwirksamklärung der Verträge und Beschlüsse durch die Kartellbehörde.

(5) Die Anmeldungen sind persönlich bei dem Bundeskartellamt zu bewirken oder in öffentlich beglaubigter Form einzureichen. Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich. Rechtsnachfolger eines Beteiligten sollen die Rechtsnachfolger durch öffentliche Urkunden nachweisen.

(6) Die Einsicht in das Kartellregister ist jedem gestattet.

(7) Näheres über Anlegung und Führung des Kartellregisters bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf.

§ 10

(1) Im Bundesanzeiger sind bekanntzumachen

1. die Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art;
2. die Anmeldungen von Verträgen und Beschlüssen der in den §§ 2, 3 sowie 5 Abs. 1 und 4 bezeichneten Art;
3. die nach § 9 Abs. 4 Nr. 3, 5, 6, 7 und 8 im Kartellregister eingetragenen Tatsachen.

Für den Inhalt der Bekanntmachung nach Nummer 1 und 2 gilt § 9 Abs. 4 Nr. 3, 5 und 6 entsprechend.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Anträge und Anmeldungen zur Eintragung im Kartellregister führen, genügt für die Bekanntmachung der Eintragung eine Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Anträge und Anmeldungen.

§ 11

(1) Eine Erlaubnis nach den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 soll in der Regel nicht für einen längeren Zeitraum als drei Jahre erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis kann auf Antrag nach Maßgabe des Absatzes 1 verlängert werden. Die Verlängerung wird nur für diejenigen beteiligten Unternehmen erteilt, die sich damit der Kartellbehörde

gegenüber schriftlich einverstanden erklärt haben; die Erklärung muß von den einzelnen Unternehmen selbst und kann erst drei Monate vor Ablauf der Erlaubnis abgegeben werden.

(3) Die Erlaubnis kann mit Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Die Erlaubnis kann widerrufen oder durch Anordnung von Beschränkungen oder Bedingungen geändert oder mit Auflagen versehen werden,

1. soweit sich die Verhältnisse, die für die Entscheidung maßgeblich waren, wesentlich geändert haben oder
2. soweit das Kartell oder die an ihm beteiligten Unternehmen einer mit der Erlaubnis verbundenen Auflage zuwiderhandeln.

(5) Die Erlaubnis ist zu widerrufen oder durch Anordnung von Beschränkungen oder Bedingungen zu ändern oder mit Auflagen zu versehen,

1. soweit sie durch rechtswidrige Einwirkung, wie arglistige Täuschung oder Drohung, durch den Antragsteller oder einen anderen herbeigeführt worden ist oder
2. soweit das Kartell oder die beteiligten Unternehmen die durch die Erlaubnis erlangte Freistellung von § 1 mißbrauchen oder
3. soweit der Vertrag oder Beschluß oder die Art seiner Durchführung die von der Bundesrepublik Deutschland in zwischenstaatlichen Abkommen anerkannten Grundsätze über den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen verletzt oder
4. soweit das Kartell dem Verbot des § 25 oder § 26 zuwiderhandelt.

§ 12

(1) Bei Verträgen und Beschlüssen der in den §§ 2, 3, 5 Abs. 1 und 4 und § 6 Abs. 1 bezeichneten Art hat die Kartellbehörde die in Absatz 2 bezeichneten Maßnahmen zu treffen,

1. soweit die Verträge und Beschlüsse oder die Art ihrer Durchführung einen Mißbrauch der durch Freistellung von § 1 erlangten Stellung im Markt darstellen oder
2. soweit sie die von der Bundesrepublik Deutschland in zwischenstaatlichen Abkommen anerkannten Grundsätze über den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen verletzen.

(2) Die Kartellbehörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1

1. den beteiligten Unternehmen aufgeben, einen beanstandeten Mißbrauch abzustellen,
2. den beteiligten Unternehmen aufgeben, die Verträge oder Beschlüsse zu ändern oder
3. die Verträge und Beschlüsse für unwirksam erklären.

§ 13

(1) Jeder Beteiligte kann Verträge und Beschlüsse der in den §§ 2 bis 8 bezeichneten Art aus wichtigem Grunde fristlos schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die wirt-

schaftliche Bewegungsfreiheit des Kündigenden unbillig eingeschränkt oder durch eine nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung im Verhältnis zu den übrigen Beteiligten beeinträchtigt wird. Die Unwirksamkeit der Kündigung wegen Fehlens eines wichtigen Grundes kann nur durch Klage innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Kündigung geltend gemacht werden.

(2) Solange die Kartellbehörde für Verträge und Beschlüsse der in den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art noch keine Erlaubnis erteilt hat, kann jeder Beteiligte bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zurücktreten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Ist vor der Rücktrittserklärung bereits die Erteilung einer Erlaubnis bei der Kartellbehörde beantragt worden, so soll die Rücktrittserklärung auch der Kartellbehörde mitgeteilt werden.

(3) Eine Vereinbarung, durch welche das Kündigungsrecht oder Rücktrittsrecht ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider rechtlich oder wirtschaftlich eingeschränkt wird, ist nichtig.

§ 14

(1) Auf Grund von Verträgen und Beschlüssen der in den §§ 2 bis 8 bezeichneten Art dürfen Sicherheiten nur verwertet werden, soweit die Kartellbehörde auf Antrag des Kartells eine Erlaubnis erteilt hat. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Maßnahmen die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Betroffenen unbillig einschränken oder ihn durch eine nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung im Verhältnis zu den übrigen Beteiligten beeinträchtigen.

(2) Die Erlaubnis kann mit Fristen versehen und mit Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

ZWEITER ABSCHNITT

Sonstige Verträge

§ 15

Verträge zwischen Unternehmen über Waren oder gewerbliche Leistungen, die sich auf Märkte innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beziehen, sind nichtig, soweit sie einen Vertragsbeteiligten in der Freiheit der Gestaltung von Preisen oder Geschäftsbedingungen bei solchen Verträgen beschränken, die er mit Dritten über die gelieferten Waren, über andere Waren oder über gewerbliche Leistungen schließt.

§ 16

§ 15 gilt nicht, soweit

1. ein Unternehmen die Abnehmer seiner Markenwaren, die mit gleichartigen Waren anderer Hersteller oder Händler in Preiswettbewerb stehen, oder
2. ein Verlagsunternehmen die Abnehmer seiner Verlagserzeugnisse

rechtlich oder wirtschaftlich bindet, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur

Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen.

(2) Markenwaren im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 sind Erzeugnisse, deren Lieferung in gleichbleibender oder verbesserter Güte von dem preisbindenden Unternehmen gewährleistet wird und

1. die selbst oder
2. deren für die Abgabe an den Verbraucher bestimmte Umhüllung oder Ausstattung oder
3. deren Behältnisse, aus denen sie verkauft werden,

mit einem ihre Herkunft kennzeichnenden Merkmal (Firmen-, Wort- oder Bildzeichen) versehen sind.

(3) Absatz 2 findet auf Verträge über landwirtschaftliche Erzeugnisse mit der Maßgabe Anwendung, daß geringfügige naturbedingte Qualitätsschwankungen, die vom Erzeuger durch ihm zuzumutende Maßnahmen nicht abgewendet werden können, außer Betracht bleiben.

(4) Preisbindungen nach Absatz 1 Nr. 1 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Anmeldung beim Bundeskartellamt und der schriftlichen Bestätigung des Eingangs der Anmeldung. Der Anmeldung sind vollständige Angaben über alle vom Hersteller oder Händler den nachfolgenden Stufen berechneten Abgabepreise sowie über die Handelsspannen beizufügen. Ferner ist der Anmeldung ein Muster des für die Preisbindung verwendeten Vertrages oder der die Preisbindung enthaltenden Vertragsbedingungen beizufügen. Bei der Anmeldung ist auch anzugeben, ob der Händler zur Leistung eines besonderen Kundendienstes verpflichtet ist. Spätere Änderungen der gemeldeten Tatsachen sind unverzüglich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen beim Bundeskartellamt anzumelden. Anmeldungen gelten als nicht bewirkt, wenn die beizufügenden Angaben und Muster unrichtig oder unvollständig sind.

§ 17

(1) Die Kartellbehörde kann von Amts wegen und soll auf Antrag eines nach § 16 gebundenen Abnehmers die Preisbindung mit sofortiger Wirkung oder zu einem von ihr zu bestimmenden künftigen Zeitpunkt für unwirksam erklären und die Anwendung einer neuen, gleichartigen Preisbindung verbieten, wenn sie feststellt, daß

1. die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1, 2 und 3 nicht oder nicht mehr vorliegen oder
2. die Preisbindung mißbräuchlich gehandhabt wird oder
3. die Preisbindung oder ihre Verbindung mit anderen Wettbewerbsbeschränkungen geeignet ist, in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise die gebundenen Waren zu verteuern oder ein Sinken ihrer Preise zu verhindern oder ihre Erzeugung oder ihren Absatz zu beschränken.

Bei der Beurteilung, ob eine Preisbindung mißbräuchlich ausgenutzt wird, sind alle Umstände zu berücksichtigen.

(2) Vor einer Verfügung nach Absatz 1 soll die Kartellbehörde das preisbindende Unternehmen auffordern, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen.

§ 18

(1) Die Kartellbehörde kann Verträge zwischen Unternehmen über Waren oder gewerbliche Leistungen mit sofortiger Wirkung oder zu einem von ihr zu bestimmenden künftigen Zeitpunkt für unwirksam erklären und die Anwendung einer neuen, gleichartigen Bindung verbieten, soweit sie einen Vertragsbeteiligten

1. in der Freiheit der Verwendung der gelieferten Waren, anderer Waren oder gewerblicher Leistungen beschränken, oder
2. darin beschränken, andere Waren oder gewerbliche Leistungen von Dritten zu beziehen oder an Dritte abzugeben, oder
3. darin beschränken, die gelieferten Waren an Dritte abzugeben, oder
4. verpflichten, sachlich oder handelsüblich nicht zugehörige Waren oder gewerbliche Leistungen abzunehmen,

und dadurch die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit dieses Vertragsbeteiligten oder anderer Unternehmen unbillig einschränken und soweit durch das Ausmaß solcher Beschränkungen der Wettbewerb auf dem Markt für diese oder andere Waren oder gewerbliche Leistungen wesentlich beeinträchtigt wird.

(2) Als unbillig im Sinne des Absatzes 1 ist auch eine solche Einschränkung anzusehen, der keine angemessene Gegenleistung gegenübersteht.

§ 19

(1) Erklärt die Kartellbehörde eine Preisbindung oder eine Beschränkung der in § 18 bezeichneten Art für unwirksam, so bestimmt sich die Gültigkeit der übrigen damit verbundenen vertraglichen Vereinbarungen nach den allgemeinen Vorschriften, soweit nicht Absatz 2 etwas anderes bestimmt.

(2) Die Kartellbehörde kann auf Antrag eines Vertragsbeteiligten gleichzeitig mit einer Verfügung der in Absatz 1 bezeichneten Art anordnen, daß die in der Verfügung ausgesprochene Unwirksamkeit die Gültigkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht berührt. Sie darf eine solche Anordnung nur erlassen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte für einen Vertragsbeteiligten erforderlich ist und nicht überwiegende Belange eines anderen Vertragsbeteiligten entgegenstehen.

(3) Bestehen Vereinbarungen, die für den Fall des Absatzes 1 dem aus der Preisbindung oder der Beschränkung Berechtigten ein Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung geben oder den Vertragsinhalt zum Nachteil des Vertragsgegners ändern, insbesondere seine Gegenleistung erhöhen, so können Rechte aus diesen Vereinbarungen nur geltend gemacht werden, soweit die Kartellbehörde auf Antrag eine Erlaubnis erteilt hat. Die Erlaubnis wird erteilt, soweit die Ausübung dieser Rechte die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Vertragsgegners nicht unbillig einschränkt. Mit der Erlaubnis können Beschränkungen, Fristen, Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 20

(1) Verträge über Erwerb oder Benutzung von Patenten, Gebrauchsmustern oder Sortenschutzrechten sind unwirksam, soweit sie dem Erwerber oder Lizenznehmer Beschränkungen im Geschäftsverkehr auferlegen, die über den Inhalt des Schutzrechts hinausgehen; Beschränkungen hinsichtlich Art, Umfang, Menge, Gebiet oder Zeit der Ausübung des Schutzrechts gehen nicht über den Inhalt des Schutzrechts hinaus.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Beschränkungen des Erwerbers oder Lizenznehmers, soweit und solange sie durch ein Interesse des Veräußerers oder Lizenzgebers an einer technisch einwandfreien Ausnutzung des Gegenstandes des Schutzrechtes gerechtfertigt sind,
2. für Bindungen des Erwerbers oder Lizenznehmers hinsichtlich der Preisstellung für den geschützten Gegenstand,
3. für Verpflichtungen des Erwerbers oder Lizenznehmers zum Erfahrungsaustausch oder zur Gewährung von Lizenzen auf Verbesserungs- oder Anwendungserfindungen, sofern diesen gleichartige Verpflichtungen des Patentinhabers oder Lizenzgebers entsprechen,
4. für Verpflichtungen des Erwerbers oder Lizenznehmers zum Nichtangriff auf das Schutzrecht,
5. für Verpflichtungen des Erwerbers oder Lizenznehmers, soweit sie sich auf die Regelung des Wettbewerbs auf Märkten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beziehen,

soweit diese Beschränkungen die Laufzeit des erworbenen oder in Lizenz genommenen Schutzrechts nicht überschreiten.

(3) Die Kartellbehörde kann auf Antrag die Erlaubnis zu einem Vertrag der in Absatz 1 bezeichneten Art erteilen, wenn die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Erwerbers oder Lizenznehmers oder anderer Unternehmen nicht unbillig eingeschränkt und durch das Ausmaß der Beschränkungen der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird. § 11 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) Die §§ 1 bis 14 bleiben unberührt.

§ 21 *

(1) § 20 ist bei Verträgen über Überlassung oder Benutzung gesetzlich nicht geschützter Erfindungsleistungen, Fabrikationsverfahren, Konstruktionen, sonstiger die Technik bereichernder Leistungen sowie nicht geschützter, den Pflanzenbau bereichernder Leistungen auf dem Gebiet der Pflanzenzüchtung, soweit sie Betriebsgeheimnisse darstellen, entsprechend anzuwenden.

(2) § 20 ist auf Verträge über Saatgut einer in das besondere Sortenverzeichnis (§ 37 des Saatgutgesetzes) eingetragenen Sorte zwischen einem Er-

haltungszüchter und einem Vermehrer oder einem Unternehmen auf der Vermehrungsstufe entsprechend anzuwenden.

DRITTER ABSCHNITT

Marktbeherrschende Unternehmen

§ 22*

(1) Soweit ein Unternehmen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ohne Wettbewerber ist oder keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist, ist es marktbeherrschend im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Als marktbeherrschend gelten auch zwei oder mehr Unternehmen, soweit zwischen ihnen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen allgemein oder auf bestimmten Märkten aus tatsächlichen Gründen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und soweit sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(3) Die Kartellbehörde hat gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen die in Absatz 4 genannten Befugnisse, soweit diese Unternehmen

1. bei Abschluß von Verträgen über diese Waren oder gewerblichen Leistungen ihre Marktstellung beim Fordern oder Anbieten von Preisen oder bei der Gestaltung von Geschäftsbedingungen mißbräuchlich ausnutzen oder
2. durch mißbräuchliche Ausnutzung ihrer Marktstellung den Abschluß von Verträgen über diese Waren oder gewerblichen Leistungen davon abhängig machen, daß der Vertragsgegner sachlich oder handelsüblich nicht zugehörige Waren oder Leistungen abnimmt.

Bei der Beurteilung, ob die Marktstellung mißbräuchlich ausgenutzt ist, sind alle Umstände zu berücksichtigen.

(4) Die Kartellbehörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 marktbeherrschenden Unternehmen ein mißbräuchliches Verhalten untersagen und Verträge für unwirksam erklären; § 19 gilt entsprechend. Zuvor soll die Kartellbehörde die Beteiligten auffordern, den beanstandeten Mißbrauch abzustellen.

(5) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 bei einem Konzern im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes vorliegen, stehen der Kartellbehörde die Befugnisse nach Absatz 4 gegenüber jedem Konzernunternehmen zu.

§ 23*

Der Zusammenschluß von Unternehmen ist der Kartellbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn die beteiligten Unternehmen durch den Zusammenschluß für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen einen Marktanteil von 20 vom Hundert oder mehr erreichen oder ein betei-

ligtes Unternehmen einen Marktanteil dieser Höhe bereits ohne den Zusammenschluß hat. Als Zusammenschluß gelten:

1. Verschmelzung mit anderen Unternehmen;
2. Erwerb des Vermögens anderer Unternehmen;
3. Erwerb des Eigentums an Betriebsstätten anderer Unternehmen;
4. Betriebsüberlassungsverträge und Betriebsführungsverträge über Betriebsstätten anderer Unternehmen;
5. Erwerb von Anteilsrechten jeder Art an anderen Unternehmen, sofern diese Anteilsrechte allein oder zusammen mit anderen dem Unternehmen selbst oder einem Konzernunternehmen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes bereits zustehenden Anteilsrechten 25 vom Hundert des stimmberechtigten Kapitals des anderen Unternehmens erreichen.

§ 24

Die Kartellbehörde kann nach Eingang der Anzeige nach § 23 Satz 1 die Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung oder zu einer schriftlichen Äußerung über den Zusammenschluß auffordern, wenn zu erwarten ist, daß die beteiligten Unternehmen durch den Zusammenschluß die Stellung eines marktbeherrschenden Unternehmens im Sinne des § 22 Abs. 1 oder 2 erlangen oder wenn durch den Zusammenschluß eine marktbeherrschende Stellung verstärkt wird.

VIERTER ABSCHNITT

Wettbewerbsbeschränkendes und diskriminierendes Verhalten

§ 25

(1) Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen dürfen anderen Unternehmen keine Nachteile androhen oder zufügen und keine Vorteile versprechen oder gewähren, um sie zu einem Verhalten zu veranlassen, das nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verfügung der Kartellbehörde nicht zum Gegenstand einer vertraglichen Bindung gemacht werden darf.

(2) Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen dürfen andere Unternehmen nicht zwingen,

1. einem Vertrag oder Beschluß im Sinne der §§ 2 bis 8, 29, 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 und 7, §§ 102 und 103 beizutreten oder
2. sich mit anderen Unternehmen im Sinne des § 23 zusammenzuschließen oder
3. in der Absicht, den Wettbewerb zu beschränken, sich im Markt gleichförmig zu verhalten.

§ 26

(1) Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen dürfen nicht ein anderes Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen in der Absicht, bestimmte Wettbewerber unbillig zu beeinträchtigen, zu Liefersperren oder Bezugssperren veranlassen.

(2) Marktbeherrschende Unternehmen, Vereinigungen von Unternehmen im Sinne der §§ 1 bis 8, 99 Abs. 2, § 100 Abs. 1 und 7, §§ 102 und 103 und Unternehmen, die Preise nach den §§ 16, 100 Abs. 3 oder § 103 Abs. 1 Nr. 3 binden, dürfen ein anderes Unternehmen in einem Geschäftsverkehr, der gleichartigen Unternehmen üblicherweise zugänglich ist, weder unmittelbar noch mittelbar unbillig behindern oder gegenüber gleichartigen Unternehmen ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandeln.

§ 27

(1) Wird die Aufnahme eines Unternehmens in eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung abgelehnt, so kann die Kartellbehörde auf Antrag des betroffenen Unternehmens die Aufnahme in die Vereinigung anordnen, wenn die Ablehnung eine sachlich nicht gerechtfertigte ungleiche Behandlung darstellt und zu einer unbilligen Benachteiligung des Unternehmens im Wettbewerb führt. Wirtschaftsvereinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Gütezeuggemeinschaften.

(2) Die Verfügung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) § 11 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 ist entsprechend anzuwenden.

FUNFTER ABSCHNITT

Wettbewerbsregeln

§ 28

(1) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen können für ihren Bereich Wettbewerbsregeln aufstellen.

(2) Wettbewerbsregeln im Sinne dieser Vorschriften sind Bestimmungen, die das Verhalten von Unternehmen im Wettbewerb regeln zu dem Zweck, einem den Grundsätzen des lauterer Wettbewerbs zuwiderlaufenden Verhalten im Wettbewerb entgegenzuwirken und ein diesen Grundsätzen entsprechendes Verhalten im Wettbewerb anzuregen.

(3) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen können bei der Kartellbehörde die Eintragung von Wettbewerbsregeln in das Register für Wettbewerbsregeln beantragen. Änderungen und Ergänzungen eingetragener Wettbewerbsregeln sind der Kartellbehörde mitzuteilen.

§ 29

Vereinbarungen, in denen sich die Beteiligten zur Einhaltung von eingetragenen Wettbewerbsregeln im Sinne des § 28 verpflichtet, sind nicht Verträge oder Beschlüsse im Sinne des § 1 dieses Gesetzes.

§ 30

Die Kartellbehörde hat nichtbeteiligten Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe, Wirtschafts- und Berufsvereinigungen der durch die Wettbewerbsregeln betroffenen Lieferanten und Abnehmer sowie den Bundesorganisationen der beteiligten Wirtschaftsstufen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Kartellbehörde kann eine öffentliche mündliche Verhandlung über den Eintragungsantrag durchführen, in der es jedermann freisteht, Einwendungen gegen die Eintragung zu erheben.

§ 31 *

(1) Die Kartellbehörde kann den Antrag auf Eintragung einer Wettbewerbsregel ablehnen, wenn eine derartige Regel oder eine Vereinbarung darüber im Sinne des § 29 Bestimmungen dieses Gesetzes, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Rabattgesetzes oder der Verordnung zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Erster Teil (Zugabeverordnung) (Reichsgesetzbl. I S. 121) unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Rechtsprechung oder einer sonstigen rechtlichen Vorschrift verletzt.

(2) Wirtschafts- und Berufsvereinigungen haben die Außerkraftsetzung von ihnen aufgestellter, in das Register eingetragener Wettbewerbsregeln bei der Kartellbehörde anzumelden.

(3) Die Kartellbehörde hat die Löschung der Eintragung zu verfügen, wenn sie nachträglich feststellt, daß die Voraussetzungen für die Ablehnung der Eintragung nach Absatz 1 vorliegen, oder wenn ihr die Außerkraftsetzung der Wettbewerbsregeln nach Absatz 2 gemeldet worden ist.

§ 32

(1) Im Bundesanzeiger sind bekanntzumachen

1. die Anträge nach § 28 Abs. 3;
2. die Anberaumung von Terminen zur mündlichen Verhandlung nach § 30 Satz 2;
3. die Eintragung von Wettbewerbsregeln, ihren Änderungen und Ergänzungen;
4. die Löschung von Wettbewerbsregeln nach § 31 Abs. 3.

(2) Mit der Bekanntmachung der Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 ist darauf hinzuweisen, daß die Wettbewerbsregeln, deren Eintragung beantragt ist, bei der Kartellbehörde zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt sind.

(3) Soweit die Anträge nach Absatz 1 Nr. 1 zur Eintragung führen, genügt für die Bekanntmachung der Eintragung eine Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Anträge.

§ 33 *

Näheres über Anlegung und Führung des Registers für Wettbewerbsregeln bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

SECHSTER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 34 *

Kartellverträge und Kartellbeschlüsse (§§ 2 bis 8) sowie Verträge, die Beschränkungen der in den §§ 16, 18, 20 und 21 bezeichneten Art enthalten, sind schriftlich abzufassen. § 126 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung. Es genügt, wenn die Beteiligten Urkunden unterzeichnen, die auf

§ 31 Abs. 1: UWG 43-1; RabattG 43-5-1; ZugabeV 43-4-1
 § 33: Vgl. WettbewRegV 703-1-2
 § 34: BGB 400-2

einen schriftlichen Beschluß, auf eine schriftliche Satzung oder auf eine Preisliste Bezug nehmen. § 126 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 35

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder gegen eine auf Grund dieses Gesetzes von der Kartellbehörde oder dem Beschwerdegericht erlassene Verfügung verstößt, ist, sofern die Vorschrift oder die Verfügung den Schutz eines anderen bezweckt, diesem zum Ersatz des aus dem Verstoß entstandenen Schadens verpflichtet. Richtet sich der Verstoß gegen eine auf Grund des § 27 erlassene Verfügung, so kann der Geschädigte auch für den Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann ein Anspruch auf Unterlassung auch von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

§ 36

(1) Kartelle sowie Wirtschafts- und Berufsvereinigungen, die nicht rechtsfähig sind, sollen durch ihre Satzung einen Vertreter bestellen, der ermächtigt ist, sie in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten gegenüber der Kartellbehörde sowie in Beschwerdeverfahren (§§ 62 bis 72) und Rechtsbeschwerdeverfahren (§§ 73 bis 75) zu vertreten. Name und Anschrift des Vertreters sollen der Kartellbehörde mitgeteilt werden.

(2) Ist ein dem Absatz 1 entsprechender Vertreter nicht vorhanden, so bestellt auf Antrag der Kartellbehörde das für deren Sitz zuständige Amtsgericht einen Vertreter. Die Kartellbehörde stellt den Antrag von Amts wegen oder auf Antrag eines Dritten, der ein berechtigtes Interesse an der Bestellung eines Vertreters hat. Das Amtsgericht hat die Bestellung zu widerrufen, wenn der Mangel behoben ist.

§ 37

Die Mitglieder eines Kartells, das nicht rechtsfähig ist, sind als Gesamtschuldner für den Schaden verantwortlich, den ein Beauftragter des Kartells durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, auf Grund dieses Gesetzes zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

Zweiter Teil Ordnungswidrigkeiten

§ 38

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer

1. sich vorsätzlich über die Unwirksamkeit eines Vertrages oder Beschlusses hinwegsetzt, der nach den §§ 1, 15, 20 Abs. 1, §§ 21, 100 Abs. 1 Satz 3, § 103 Abs. 2 oder § 106 unwirksam ist;

2. sich vorsätzlich oder fahrlässig über die Unwirksamkeit eines Vertrages oder Beschlusses hinwegsetzt, den die Kartellbehörde nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 2 Nr. 3, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 4, § 102 Abs. 2 oder 3 oder § 104 Abs. 2 Nr. 3 durch unanfechtbar gewordene Verfügung für unwirksam erklärt hat;
3. vorsätzlich entgegen § 14 Abs. 1 ohne Erlaubnis Sicherheiten verwertet;
4. vorsätzlich oder fahrlässig einer unanfechtbar gewordenen Verfügung der Kartellbehörde zuwiderhandelt, die auf § 12 Abs. 2 Nr. 1, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 4, §§ 27, 102 Abs. 2 oder 3 oder § 104 Abs. 2 Nr. 1 gestützt ist und ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist;
5. vorsätzlich oder fahrlässig einer einstweiligen Anordnung zuwiderhandelt, die auf die §§ 56 oder 63 Abs. 3 gestützt ist und ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist;
6. vorsätzlich oder fahrlässig Auflagen der Kartellbehörde zuwiderhandelt, wenn die Verfügung, mit der die Auflage erteilt ist, unanfechtbar geworden ist und ausdrücklich auf die Bußgeldbestimmungen dieses Gesetzes verweist;
7. vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen einen Erlaubnis nach diesem Gesetz oder die Eintragung einer Wettbewerbsregel zu erschleichen oder um die Kartellbehörde zu veranlassen, in den Fällen der §§ 2, 3 oder 5 Abs. 1 nicht zu widersprechen;
8. vorsätzlich einem Verbot der §§ 25 oder 26 zuwiderhandelt;
9. vorsätzlich einem anderen einen wirtschaftlichen Nachteil zufügt, weil er Verfügungen der Kartellbehörde beantragt oder von den ihm nach § 13 zustehenden Rechten Gebrauch gemacht hat.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit begeht ferner, wer vorsätzlich durch Empfehlungen daran mitwirkt, daß die in Absatz 1 genannten Ordnungswidrigkeiten begangen werden. Wer Empfehlungen ausgesprochen hat, die eine Umgehung der in diesem Gesetz ausgesprochenen Verbote oder der von der Kartellbehörde auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verfügungen durch gleichförmiges Verhalten bewirkt haben, macht sich ebenfalls einer Ordnungswidrigkeit schuldig. Dies gilt nicht für Empfehlungen, bestimmte Preise zu fordern oder anzubieten oder bestimmte Arten der Preisfestsetzung anzuwenden, die von Vereinigungen von Unternehmen unter Beschränkung auf den Kreis der Beteiligten ausgesprochen werden, wenn

1. dadurch wettbewerbsfördernde Bedingungen gegenüber Großbetrieben oder großbetrieblichen Unternehmensformen geschaffen werden sollen und

2. die Empfehlungen ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind und zu ihrer Durchsetzung kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet wird.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark, über diesen Betrag hinaus bis zur dreifachen Höhe des durch die Zuwiderhandlung erzielten Mehrerlöses,
2. fahrlässig begangen ist (Absatz 1 Nr. 2, 4 bis 6), mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Deutsche Mark, über diesen Betrag hinaus bis zur doppelten Höhe des durch die Zuwiderhandlung erzielten Mehrerlöses geahndet werden.

§ 39

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer

1. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem § 46 die Auskunft nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt, die geschäftlichen Unterlagen nicht, unvollständig oder nicht fristgemäß vorlegt oder die Duldung von Prüfungen verweigert;
2. vorsätzlich oder fahrlässig die Anmeldung nach § 9 Abs. 2 Satz 2, § 100 Abs. 1 Satz 2 oder § 106 Abs. 3 oder die Anzeige nach § 23 nicht unverzüglich vornimmt oder dabei unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 40

(1) Begeht jemand in einem Unternehmen oder in einem Kartell eine durch die Vorschriften der §§ 38 und 39 mit Geldbuße bedrohte Handlung, so kann gegen den Inhaber oder Leiter des Unternehmens oder den gesetzlichen Vertreter des Inhabers oder gegen ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder ein vertretungsberechtigtes Mitglied einer Personenvereinigung eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig ihre Aufsichtspflicht verletzt haben und der Verstoß hierauf beruht.

(2) Die Geldbuße beträgt im Falle eines Verstoßes gegen § 38 bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu 100 000 Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu 50 000 Deutsche Mark. Im Falle eines Verstoßes gegen § 39 beträgt sie bei vorsätzlicher Aufsichtspflichtverletzung bis zu 50 000 Deutsche Mark, bei fahrlässiger Aufsichtspflichtverletzung bis zu 25 000 Deutsche Mark.

§ 41

Begeht ein Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder ein vertretungsberechtigtes Mitglied einer Personenvereinigung eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 38 bis 40, so kann eine Geldbuße nach diesen Vorschriften auch gegen die juristische Person oder die Personenvereinigung festgesetzt werden.

§ 42

(1) Begeht eine der im § 40 bezeichneten Personen eine Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz, so haften neben ihr die Vertretenen als Gesamtschuldner für Geldbußen, die gegen diese Person festgesetzt werden, sowie für Verfahrens- oder Vollstreckungskosten, die ihr auferlegt werden.

(2) Die Haftung tritt nicht ein, wenn

1. wegen der Zuwiderhandlung gegen die Vertretenen nach § 41 eine Geldbuße festgesetzt wird oder
2. der Schuldner stirbt, bevor der Bußgeldbescheid rechtskräftig geworden ist. Erzwingungshaft kann an den Schuldigen ganz oder zum Teil vollstreckt werden, ohne daß die juristische Person oder Personenvereinigung, die für die Geldbuße haftet, in Anspruch genommen wird.

(3) Den Vertretenen ist Gelegenheit zu geben, ihre Rechte geltend zu machen; sie können selbständig die Rechte geltend machen, die dem Betroffenen zustehen.

(4) Im Bußgeldbescheid ist darüber zu erkennen, ob die Vertretenen für die Geldbuße und die Verfahrens- oder Vollstreckungskosten zu haften haben. Ist die Zuziehung im Bußgeldverfahren unterblieben, so kann gegen die Vertretenen durch besonderen Bescheid entschieden werden. Dieser Bescheid steht einem Bußgeldbescheid gleich.

§ 43*

Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren. § 68 des Strafgesetzbuchs gilt entsprechend.

Dritter Teil

Behörden

ERSTER ABSCHNITT

Kartellbehörden

§ 44

(1) Die in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben und Befugnisse nehmen wahr

1. das Bundeskartellamt (§ 48)
 - a) gegenüber Kartellen im Sinne der §§ 4, 6 und 7;
 - b) in bezug auf Verträge der in § 16 bezeichneten Art;

- c) gegenüber marktbeherrschenden Unternehmen (§ 22) und Zusammenschlüssen nach den §§ 23 und 24;
 - d) wenn die Wirkung der Marktbeeinflussung oder des wettbewerbsbeschränkenden oder diskriminierenden Verhaltens oder einer Wettbewerbsregel über das Gebiet eines Landes hinaus reicht;
 - e) gegenüber der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn;
2. der Bundesminister für Wirtschaft in den Fällen des § 8;
 3. in allen übrigen Fällen die nach Landesrecht zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Soweit ein Bußgeld auf Grund dieses Gesetzes gegen Versicherungsunternehmungen, Bausparkassen oder solche Unternehmen, die Bank- oder Sparkassengeschäfte betreiben, oder Vereinigungen dieser Unternehmen festgesetzt werden soll, stellt die Kartellbehörde den Antrag im Einvernehmen mit der fachlich zuständigen Aufsichtsbehörde. Ist ein Einvernehmen nicht herzustellen, so legt die Kartellbehörde die Sache dem Bundesminister für Wirtschaft vor; seine Weisungen ersetzen dieses Einvernehmen. Sind die Kartellbehörde und die fachlich zuständige Aufsichtsbehörde Landesbehörden, so entscheidet, falls ein Einvernehmen nicht herzustellen ist, die nach Landesrecht zuständige Stelle.

§ 45

(1) Leitet das Bundeskartellamt gegen ein Unternehmen, ein Kartell, eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung ein Verwaltungsverfahren (§§ 51 bis 61) oder ein Bußgeldverfahren (§§ 81 bis 86) ein oder führt es Ermittlungen durch, so benachrichtigt es gleichzeitig die örtlich zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Leitet eine oberste Landesbehörde gegen ein Unternehmen, ein Kartell, eine Wirtschafts- oder Berufsvereinigung ein Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren ein oder führt sie Ermittlungen durch, so benachrichtigt sie gleichzeitig das Bundeskartellamt.

(3) Die oberste Landesbehörde hat eine Sache an das Bundeskartellamt abzugeben, wenn nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 die Zuständigkeit des Bundeskartellamtes begründet ist. Das Bundeskartellamt hat eine Sache an die oberste Landesbehörde abzugeben, wenn nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde begründet ist.

§ 46*

(1) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Kartellbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Kartellbehörde

1. von Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen;

2. bei Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen innerhalb der üblichen Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen;
3. von Wirtschafts- und Berufsvereinigungen Auskunft über die Satzung, über die Beschlüsse sowie über Anzahl und Namen der Mitglieder verlangen, für die die Beschlüsse bestimmt sind.

(2) Die Inhaber der Unternehmen oder deren Vertreter, bei juristischen Personen, Gesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen sowie die gemäß § 36 Abs. 2 bestellten Vertreter sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken zu dulden.

(3) Personen, die von der Kartellbehörde mit der Vornahme von Prüfungen beauftragt werden, dürfen die Räume der Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen betreten. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

(4) Durchsuchungen können nur auf Anordnung des Amtsrichters, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll, vorgenommen werden. Auf die Anfechtung dieser Anordnung finden die §§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung. Bei Gefahr im Verzuge können die in Absatz 3 bezeichneten Personen während der Geschäftszeit die erforderlichen Durchsuchungen ohne richterliche Anordnung vornehmen. An Ort und Stelle ist eine Niederschrift über die Durchsuchung und ihr wesentliches Ergebnis aufzunehmen, aus der sich, falls keine richterliche Anordnung ergangen ist, auch die Tatsachen ergeben, die zur Annahme einer Gefahr im Verzuge geführt haben.

(5) Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(6) Der Bundesminister für Wirtschaft oder die oberste Landesbehörde fordern die Auskunft durch schriftliche Einzelverfügung, das Bundeskartellamt fordert sie durch Beschluß an. Darin sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben und eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen.

(7) Der Bundesminister für Wirtschaft oder die oberste Landesbehörde ordnen die Prüfung durch schriftliche Einzelverfügung, das Bundeskartellamt ordnet sie durch Beschluß mit Zustimmung des Präsidenten an. In der Anordnung sind Zeitpunkt, Rechtsgrundlage, Gegenstand und Zweck der Prüfung anzugeben.

(8) Die bei der Kartellbehörde beschäftigten oder von ihr beauftragten Personen haben vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige

§ 46 Abs. 3: GG 100-1

§ 46 Abs. 4: StPO 312-2

§ 46 Abs. 5: ZPO 310-4; OWiG 454-1

§ 46 Abs. 9: AO 610-1

von Gesetzeswidrigkeiten mit Ausnahme der in Absatz 9 genannten über die durch Auskünfte nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 oder Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen Still-schweigen zu bewahren und sich der Verwertung der hierbei zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind. Das gleiche gilt für Personen, die durch dienstliche Berichterstattung Kenntnis von den der Schweigepflicht unterliegenden Tatsachen erhalten. Zusammenfassungen von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger, aus denen die Angaben einzelner Auskunftspflichtiger weder unmittelbar noch mittelbar zu ersehen sind, unterliegen nicht der Schweigepflicht; das gleiche gilt für Ergebnisse von Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2.

(9) Die durch Auskünfte nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 oder Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 erlangten Kenntnisse und Unterlagen dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren einschließlich eines Steuerstrafverfahrens oder ein Verfahren wegen Devisenzu-widerhandlungen verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichs-gesetzbl. I S. 161) über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht.

§ 47

(1) Wer die ihm nach § 46 Abs. 8 obliegende Ver-pflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemandem einen Nachteil zuzufügen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geld-strafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe an-gedroht ist.

(4) Die Strafverfolgung tritt im Falle des Absat-zes 1 nur auf Antrag des Verletzten ein.

ZWEITER ABSCHNITT

Bundeskartellamt

§ 48

(1) Als selbständige Bundesoberbehörde wird ein Bundeskartellamt mit dem Sitz in Berlin errichtet. Es gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft.

(2) Die Entscheidungen des Bundeskartellamts werden von den Beschlußabteilungen und den Ein-spruchsabteilungen getroffen, die nach Bestimmung des Bundesministers für Wirtschaft gebildet werden. Im übrigen regelt der Präsident die Verteilung und den Gang der Geschäfte des Bundeskartellamts durch eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Bestä-tigung durch den Bundesminister für Wirtschaft.

(3) Die Beschlußabteilungen und die Einspruchs-abteilungen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(4) Die Vorsitzenden und die Beisitzer der Be-schlußabteilungen und der Einspruchsabteilungen müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Die Vorsitzen- den und die Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben; die Vorsitzenden sollen in der Regel die Befähigung zum Richteramt haben.

(5) Die Mitglieder des Bundeskartellamts dürfen nicht Inhaber, Leiter oder Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates eines Unternehmens, eines Kartells oder einer Wirtschafts- oder Berufsvereini-gung sein.

§ 49

Soweit der Bundesminister für Wirtschaft dem Bundeskartellamt allgemeine Weisungen für den Erlaß oder die Unterlassung von Verfügungen nach diesem Gesetz erteilt, sind diese Weisungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

§ 50

(1) Das Bundeskartellamt veröffentlicht jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit sowie über die Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet. In den Bericht sind die allgemeinen Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft nach § 49 aufzuneh-men. Es veröffentlicht ferner fortlaufend seine Ver-waltungsgrundsätze.

(2) Die Bundesregierung leitet den Bericht der Kartellbehörde dem Bundestag unverzüglich mit ihrer Stellungnahme zu.

Vierter Teil

Verfahren

ERSTER ABSCHNITT

Verwaltungssachen

I. Verfahren vor den Kartellbehörden

§ 51

(1) Die Kartellbehörde leitet ein Verfahren von Amts wegen oder auf Antrag ein.

(2) An dem Verfahren vor der Kartellbehörde sind beteiligt,

1. wer die Einleitung eines Verfahrens bean-tragt hat;
2. Kartelle, Unternehmen, Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen, gegen die sich das Verfahren richtet;
3. in den Fällen der §§ 14, 19 und 105 die betroffenen Unternehmen und Vereinigun-gen von Unternehmen;
4. Personen und Personenvereinigungen, de-ren Interessen durch die Entscheidung er-heblich berührt werden und die die Kar-tellbehörde auf ihren Antrag zu dem Ver-fahren beigeladen hat.

(3) An Verfahren vor obersten Landesbehörden ist auch das Bundeskartellamt beteiligt.

§ 52

(1) Macht ein Beteiligter die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit der Kartellbehörde geltend, so kann die Kartellbehörde über die Zuständigkeit vorab entscheiden. Die Verfügung kann selbständig mit dem Einspruch angefochten werden; der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

(2) Hat ein Beteiligter die örtliche oder sachliche Unzuständigkeit der Kartellbehörde nicht geltend gemacht, so kann ein Einspruch nicht darauf gestützt werden, daß die Kartellbehörde ihre Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

§ 53

(1) Die Kartellbehörde hat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sie auf Antrag eines Beteiligten zu einer mündlichen Verhandlung zu laden.

(2) Vertretern der von dem Verfahren berührten Wirtschaftskreise kann die Kartellbehörde in geeigneten Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

§ 54*

(1) Die Kartellbehörde kann alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind.

(2) Für den Beweis durch Augenschein, Zeugen und Sachverständige sind § 372 Abs. 1, §§ 376, 377, 380 bis 387, 390, 395 bis 397, 398 Abs. 1, §§ 401, 402, 404, 406 bis 409, 411 bis 414 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden; Haft darf nicht verhängt werden. Für die Entscheidung über die Beschwerde ist das Oberlandesgericht zuständig.

(3) Über die Aussagen der Zeugen soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem ermittelnden Mitglied der Kartellbehörde und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen.

(4) Die Niederschrift ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Zeugen zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Bei der Vernehmung von Sachverständigen sind die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

(6) Die Kartellbehörde kann das Amtsgericht um die Beeidigung von Zeugen ersuchen, wenn sie die Beeidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage für notwendig erachtet. Über die Beeidigung entscheidet das Gericht.

§ 55*

(1) Die Kartellbehörde kann Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, beschlagnahmen.

§ 54 Abs. 2: ZPO 310-4
§ 55 Abs. 2: OWiG 454-1

(2) Die Kartellbehörde hat binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Beschlagnahme vorgenommen ist, nachzusehen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat. § 42 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

§ 56

Die Kartellbehörde kann bis zur endgültigen Entscheidung über

1. eine Erlaubnis nach §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8, 20 Abs. 3 oder § 21, ihre Verlängerung nach § 11 Abs. 2, ihren Widerruf oder ihre Änderung nach § 11 Abs. 4 und 5,
2. eine Erlaubnis nach § 14,
3. eine Verfügung nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 4, §§ 27, 31 Abs. 3, § 102 Abs. 2 oder 3 oder § 104 Abs. 2

einstweilige Anordnungen zum Zwecke der Regelung eines einstweiligen Zustandes treffen.

§ 57*

(1) Verfügungen der Kartellbehörde sind zu begründen. Sie sind mit der Begründung und einer Belehrung über das zulässige Rechtsmittel den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) zuzustellen.

(2) Soweit ein Verfahren nicht mit einer Verfügung abgeschlossen wird, die den Beteiligten nach Absatz 1 Satz 2 zugestellt wird, ist seine Beendigung den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

§ 58

Verfügungen der Kartellbehörde,

1. durch die ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Verträge und Beschlüsse der in den §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 bezeichneten Art oder auf Eintragung einer Wettbewerbsregel abgelehnt wird,
2. die einen Widerspruch der Kartellbehörde nach § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 3 oder § 5 Abs. 1 enthalten,
3. durch die über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 20 Abs. 4 oder § 21 entschieden wird,
4. die nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 4, §§ 27, 102 Abs. 2 und 3 oder § 104 Abs. 2 ergehen,

sind im Bundesanzeiger und, soweit eine oberste Landesbehörde entschieden hat, auch in einem amtlichen Verkündungsblatt des Landes bekanntzumachen.

§ 59

Gegen Verfügungen der Kartellbehörde mit Ausnahme der Verfügungen des Bundesministers für Wirtschaft in den Fällen des § 8 ist der Einspruch zulässig. Der Einspruch steht den am Verfahren vor

§ 57 Abs. 1: VwZG 201-3

der Kartellbehörde Beteiligten (§ 51 Abs. 2 und 3) zu. Für das Einspruchsverfahren sind § 51 Abs. 2 Nr. 4, §§ 52 bis 57 Abs. 1 und § 63 entsprechend anzuwenden.

§ 60

(1) Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

(2) Der Einspruch ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung der angefochtenen Verfügung bei der Kartellbehörde schriftlich einzulegen, deren Verfügung angefochten wird.

§ 61 *

(1) Über den Einspruch gegen eine Verfügung des Bundeskartellamts entscheidet die Einspruchsabteilung auf Grund öffentlicher mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) Über den Einspruch gegen eine Verfügung der obersten Landesbehörde entscheidet der Leiter dieser Behörde oder der von ihm bestellte Vertreter.

(3) Gegen die Versäumung der Einspruchsfrist ist nach Maßgabe der entsprechend anzuwendenden §§ 233 bis 238 der Zivilprozeßordnung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

II. Beschwerde

§ 62 *

(1) Gegen den Einspruchsentscheid der Kartellbehörde und gegen Verfügungen des Bundesministers für Wirtschaft in den Fällen des § 8 ist die Beschwerde zulässig. Sie kann auch auf neue Tatsachen und Beweismittel gestützt werden.

(2) Die Beschwerde steht den am Verfahren vor der Kartellbehörde Beteiligten (§ 51 Abs. 2 und 3) zu.

(3) Die Beschwerde ist auch gegen die Unterlassung einer beantragten Verfügung der Kartellbehörde zulässig, auf deren Vornahme der Antragsteller ein Recht zu haben behauptet. Als Unterlassung gilt es auch, wenn die Kartellbehörde den Antrag auf Vornahme der Verfügung ohne zureichenden Grund in angemessener Frist nicht beschieden hat. Die Unterlassung ist dann einer Ablehnung gleichzuachten.

(4) Über die Beschwerde entscheidet ausschließlich das für den Sitz der Kartellbehörde zuständige Oberlandesgericht. § 36 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

§ 63

(1) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, soweit durch die angefochtene Verfügung

1. eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 4 und 5 widerrufen oder geändert, oder
2. eine Verfügung nach § 3 Abs. 4, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 3 Satz 2, § 22 Abs. 4, §§ 27, 31 Abs. 3, § 102 Abs. 2 oder 3 oder § 104 Abs. 2 getroffen wird.

§ 61 Abs. 3 u. § 62 Abs. 4: ZPO 310-4

(2) Wird eine Verfügung, durch die eine Erlaubnis nach § 14 erteilt oder eine einstweilige Anordnung nach § 56 getroffen wurde, angefochten, so kann das Beschwerdegericht anordnen, daß die angefochtene Verfügung ganz oder teilweise erst nach Abschluß des Beschwerdeverfahrens oder nach Leistung einer Sicherheit in Kraft tritt. Die Anordnung kann jederzeit aufgehoben oder geändert werden.

(3) § 56 gilt entsprechend für das Verfahren vor dem Beschwerdegericht.

§ 64

Wird eine Verfügung, durch die eine Erlaubnis gemäß § 14 erteilt wurde, nach ihrer Anfechtung abgeändert oder aufgehoben, so haben die Beteiligten, die auf Grund der angefochtenen Verfügung Maßnahmen getroffen haben, dem Betroffenen den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Entschädigungsanspruch verjährt in sechs Monaten seit der Zustellung der endgültigen Entscheidung an den Betroffenen.

§ 65

(1) Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat bei der Kartellbehörde, deren Verfügung angefochten wird, schriftlich einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Einspruchsbescheides, in den Fällen des § 8 mit der Zustellung der Verfügung des Bundesministers für Wirtschaft. Hat die Kartellbehörde den Einspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Monat beschieden, so gilt der Einspruch als abgelehnt. Die Beschwerde ist in diesem Fall nur bis zum Ablauf von zwei Monaten seit der Einlegung des Einspruchs zulässig. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der in Satz 1 genannten Frist bei dem Beschwerdegericht eingeht.

(2) Ergeht auf einen Antrag keine Verfügung (§ 62 Abs. 3 Satz 2), so ist die Beschwerde an keine Frist gebunden.

(3) Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat; sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.

(4) Die Beschwerdebegründung muß enthalten

1. die Erklärung, inwieweit die Verfügung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird,
2. die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt.

(5) Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; dies gilt nicht für Beschwerden der Kartellbehörden.

§ 66

(1) An dem Verfahren vor dem Beschwerdegericht sind beteiligt

1. der Beschwerdeführer,
2. die Kartellbehörde, deren Verfügung angefochten wird,

3. Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung erheblich berührt werden und die die Kartellbehörde auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen eine Verfügung einer obersten Landesbehörde, ist auch das Bundeskartellamt an dem Verfahren beteiligt.

§ 67*

(1) Vor dem Beschwerdegericht müssen die Beteiligten sich durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Kartellbehörde kann sich durch ein Mitglied der Behörde vertreten lassen.

(2) Auf Antrag eines Beteiligten ist einem mit schriftlicher Vollmacht versehenen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder anderen sachkundigen Personen das Wort zu gestatten. § 157 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 68

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet über die Beschwerde auf Grund mündlicher Verhandlung; mit Einverständnis der Beteiligten kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

(2) Sind die Beteiligten in dem Verhandlungstermin trotz rechtzeitiger Benachrichtigung nicht erschienen oder gehörig vertreten, so kann gleichwohl in der Sache verhandelt und entschieden werden.

§ 69

(1) Das Beschwerdegericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen.

(2) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, daß Formfehler beseitigt, unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(3) Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten aufgeben, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist über aufklärungsbedürftige Punkte zu äußern, Beweismittel zu bezeichnen und in ihren Händen befindliche Urkunden sowie andere Beweismittel vorzulegen. Bei Versäumung der Frist kann nach Lage der Sache ohne Berücksichtigung der nicht beigebrachten Beweismittel entschieden werden.

§ 70

(1) Das Beschwerdegericht entscheidet durch Beschluß nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Beschluß darf nur auf Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, zu denen die Beteiligten sich äußern konnten.

§ 67 Abs. 1: I. d. F. d. § 231 G v. 1. 8. 1959 I 565
§ 67 Abs. 2: ZPO 310-4

(2) Hält das Beschwerdegericht die Verfügung der Kartellbehörde für unzulässig oder unbegründet, so hebt es sie und den Einspruchsentscheid auf. Hat sich die Verfügung vorher durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt, so spricht das Beschwerdegericht auf Antrag aus, daß die Verfügung der Kartellbehörde unzulässig oder unbegründet gewesen ist, wenn der Beschwerdeführer ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(3) Hält das Beschwerdegericht die Ablehnung oder Unterlassung der Verfügung für unzulässig oder unbegründet, so spricht es die Verpflichtung der Kartellbehörde aus, die beantragte Verfügung vorzunehmen.

(4) Die Verfügung ist auch dann unzulässig oder unbegründet, wenn die Kartellbehörde von ihrem Ermessen fehlsamen Gebrauch gemacht hat, insbesondere wenn sie die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder durch die Ermessensentscheidung Sinn und Zweck dieses Gesetzes verletzt hat. Die Würdigung der gesamtwirtschaftlichen Lage und Entwicklung ist hierbei der Nachprüfung des Gerichts entzogen.

(5) Der Beschluß ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten zuzustellen.

§ 71*

(1) Die in § 66 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 bezeichneten Beteiligten können die Akten des Gerichts einsehen und sich durch die Geschäftsstelle auf ihre Kosten Ausfertigungen, Auszüge und Abschriften erteilen lassen. § 299 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Einsicht in Vorakten, Beiakten, Gutachten und Auskünfte ist nur mit Zustimmung der Stellen zulässig, denen die Akten gehören oder die die Äußerung eingeholt haben. Die Kartellbehörde hat die Zustimmung zur Einsicht in die ihr gehörigen Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist. Wird die Einsicht abgelehnt oder ist sie unzulässig, dürfen diese Unterlagen der Entscheidung nur insoweit zugrunde gelegt werden, als ihr Inhalt vorgetragen worden ist.

(3) Den in § 66 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Beteiligten kann das Beschwerdegericht nach Anhörung des Verfügungsberechtigten Akteneinsicht in gleichem Umfang gewähren.

§ 72*

Im Verfahren vor dem Beschwerdegericht gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, entsprechend

1. die Vorschriften der §§ 169 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Öffentlichkeit, Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung;
2. die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Ausschließung und Ablehnung eines Richters, über Prozeßbevollmächtigte und Beistände, über die Zustellung von Amts wegen, über

§ 71 Abs. 1: ZPO 310-4
§ 72: GVG 300-2; ZPO 310-4

Ladungen, Termine und Fristen, über die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien, über die Erledigung des Zeugen- und Sachverständigenbeweises sowie über die sonstigen Arten des Beweisverfahrens, über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung einer Frist.

III. Rechtsbeschwerde

§ 73

(1) Gegen die in der Hauptsache erlassenen Beschlüsse der Oberlandesgerichte findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn das Oberlandesgericht die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist zuzulassen, wenn

1. eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden ist oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs erfordert.

(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde ist in der Entscheidung des Oberlandesgerichts zu befinden. Die Nichtzulassung ist zu begründen.

(4) Einer Zulassung zur Einlegung der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts bedarf es nicht, wenn einer der folgenden Mängel des Verfahrens vorliegt und gerügt wird:

1. wenn das beschließende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war,
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen oder wegen Besorgnis der Befangenheit mit Erfolg abgelehnt war,
3. wenn einem Beteiligten das rechtliche Gehör versagt war,
4. wenn ein Beteiligter im Verfahren nicht nach Vorschrift des Gesetzes vertreten war, sofern er nicht der Führung des Verfahrens ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat,
5. wenn die Entscheidung auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt worden sind, oder
6. wenn die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist.

§ 74 *

(1) Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde kann selbständig durch Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden.

(2) Über die Nichtzulassungsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof durch Beschluß, der zu begründen ist. Der Beschluß kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(3) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

(4) Für die Nichtzulassungsbeschwerde gelten die §§ 63, 65 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5, §§ 66, 67 Abs. 1, §§ 71 und 72 Nr. 2 dieses Gesetzes sowie die §§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Beratung und Abstimmung entsprechend.

(5) Wird die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, so wird die Entscheidung des Oberlandesgerichts mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofes rechtskräftig. Wird die Rechtsbeschwerde zugelassen, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses des Bundesgerichtshofes der Lauf der Beschwerdefrist.

§ 75 *

(1) Die Rechtsbeschwerde steht der Kartellbehörde sowie den am Beschwerdeverfahren Beteiligten zu, deren Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt sind.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht; §§ 550, 551 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, daß die Kartellbehörde unter Verletzung des § 44 ihre Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat.

(3) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat schriftlich bei dem Oberlandesgericht einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

(4) Der Bundesgerichtshof ist an die in der angefochtenen Entscheidung getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, außer wenn in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe vorgebracht sind.

(5) Für die Rechtsbeschwerde gelten im übrigen die §§ 63, 65 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5, §§ 66 bis 68, 70 bis 72 entsprechend.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 76

Fähig, am Verfahren vor der Kartellbehörde, am Beschwerdeverfahren und am Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligt zu sein, sind außer natürlichen und juristischen Personen auch nichtrechtsfähige Personenvereinigungen.

§ 77 *

Im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren kann das Gericht anordnen, daß die Kosten, die zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch ein unbegründetes Rechtsmittel oder durch grobes Verschulden veranlaßt, so sind ihm

die Kosten aufzuerlegen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über das Kostenfestsetzungsverfahren und die Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschlüssen entsprechend.

§ 78

Für die Gebühren und Auslagen im Beschwerdeverfahren und im Rechtsbeschwerdeverfahren gelten die Vorschriften für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entsprechend; für Beschlüsse nach § 70 wird die Urteilsgebühr erhoben. Die Gebühren im Beschwerdeverfahren richten sich nach den Vorschriften für die Berufungsinstanz, die Gebühren im Rechtsbeschwerdeverfahren nach den Vorschriften für die Revisionsinstanz.

§ 79 *

§ 80 *

(1) Das Nähere über das Verfahren vor der Kartellbehörde bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Im Verfahren vor der Kartellbehörde werden Gebühren zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben. Das Nähere über die Gebühren sowie über die Kosten der in §§ 10, 32 und 58 bezeichneten Bekanntmachungen wird durch Rechtsverordnung der Bundesregierung geregelt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(3) Durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird das Nähere über die Erstattung der durch das Verfahren vor der Kartellbehörde entstehenden Kosten nach den Grundsätzen des § 77 bestimmt.

ZWEITER ABSCHNITT

Bußgeldsachen

§ 81 *

(1) Die Geldbuße wird in den Fällen der §§ 38 bis 41 abweichend von § 48 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf Antrag der Kartellbehörde durch Beschluß von dem Oberlandesgericht festgesetzt, in dessen Bezirk die Kartellbehörde ihren Sitz hat. Das Oberlandesgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

(2) Die Kartellbehörde kann den Antrag stellen, wenn der Betroffene nach dem Ergebnis der Ermittlungen hinreichend verdächtig erscheint, die Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, und nach ihrer Auffassung ein öffentliches Interesse an deren Verfolgung besteht.

(3) Der Antrag wird in einer Antragschrift gestellt, die den Erfordernissen einer Anklageschrift im Strafverfahren entsprechen muß. Die Antragschrift ist dem Betroffenen mit dem Hinweis zuzustellen, daß er binnen einer vom Vorsitzenden zu

§ 79: Änderungsvorschrift

§ 80 Abs. 1: Vgl. WettbewRegV 703-1-2

§ 80 Abs. 2 u. 3: Vgl. KartGebV 703-1-3

§ 81 Abs. 1 u. 4: OWiG 454-1

bestimmenden Frist dazu Stellung nehmen, Anträge stellen und insbesondere eine mündliche Verhandlung beantragen kann. Der Antrag kann nach Zustimmung an den Betroffenen nicht mehr zurückgenommen werden.

(4) Für das Ermittlungsverfahren der Kartellbehörde gelten die §§ 35 bis 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entsprechend. Soweit diese Vorschriften eine richterliche Handlung vorsehen, ist für deren Vornahme das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist, zuständig. In den Fällen des § 47 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Kartellbehörde ihren Sitz hat.

§ 82 *

(1) Für das gerichtliche Verfahren gelten die Vorschriften über das Strafverfahren sinngemäß, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über Anstaltsunterbringung, Verhaftung, vorläufige Festnahme, notwendige Verteidigung, Voruntersuchung und über die Eröffnung des Hauptverfahrens sind nicht anzuwenden. Die Staatsanwaltschaft ist an dem Verfahren nicht beteiligt.

(2) Das Gericht kann Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen. Der Betroffene ist zu hören. Ergeben die Ermittlungen neue Tatsachen, so ist auch die Kartellbehörde zu hören.

(3) Über den Antrag nach § 81 wird auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden, wenn die Kartellbehörde es in der Antragschrift oder der Betroffene gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 beantragt oder das Gericht es für erforderlich hält.

(4) Auf die mündliche Verhandlung ist § 55 Abs. 3 Satz 4 bis 6 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten anzuwenden. An der mündlichen Verhandlung nimmt ein Vertreter der Kartellbehörde teil. Er hat die Aufgaben, die in der Hauptverhandlung nach der Strafprozeßordnung der Staatsanwaltschaft obliegen.

(5) Das Gericht stellt das Verfahren ein, wenn kein öffentliches Interesse an der Ahndung besteht.

(6) Die Entscheidung ist dem Betroffenen und der Kartellbehörde zuzustellen. § 52 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 83 *

Gegen die Entscheidung des Gerichts ist die Rechtsbeschwerde zulässig. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof. Für die Rechtsbeschwerde und das gerichtliche Verfahren gilt § 56 Abs. 2 bis 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

§ 84

Der Vertretene, der nach § 42 neben dem Betroffenen für Geldbußen und Kosten haftet, ist zum Verfahren zuzuziehen. Er hat im Verfahren dieselben Rechte wie der Betroffene.

§ 82 Abs. 1: StPO 312-2

§ 82 Abs. 4: OWiG 454-1; StPO 312-2

§ 82 Abs. 6 u. § 83: OWiG 454-1

§ 85*

Soweit nach § 66 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Bußgeldbescheid abgeändert oder aufgehoben werden kann, entscheidet das in § 81 Abs. 1 bezeichnete Gericht. Gegen die Entscheidung ist die Rechtsbeschwerde nach § 83 zulässig.

§ 86*

(1) Die Vollstreckung des Bußgeldbescheides erfolgt durch die Behörde, die den Antrag nach § 81 gestellt hat. Hat das Bundeskartellamt den Antrag gestellt, so findet das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz vom 27. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 157) Anwendung.

(2) Die Erzwingungshaft nach § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird auf Antrag der Kartellbehörde durch das Oberlandesgericht angeordnet.

(3) Für die Gebühren im gerichtlichen Verfahren gilt Abschnitt 6 des Gerichtskostengesetzes entsprechend. Das Verfahren vor dem Oberlandesgericht steht dabei dem Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gleich.

DRITTER ABSCHNITT

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

§ 87*

(1) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz oder aus Kartellverträgen und aus Kartellbeschlüssen ergeben, sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes die Landgerichte ausschließlich zuständig. Eine erweiterte Zulässigkeit von Rechtsmitteln nach § 511 a Abs. 4 und § 547 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozeßordnung wird hierdurch nicht begründet.

(2) Die Rechtsstreitigkeiten sind Handelssachen im Sinne der §§ 93 bis 114 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 88

Mit der Klage aus diesem Gesetz oder aus Kartellverträgen und aus Kartellbeschlüssen (§ 87) kann die Klage wegen eines anderen Anspruchs verbunden werden, wenn dieser im rechtlichen oder unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Anspruch steht, der bei dem nach § 87 zuständigen Gericht geltend zu machen ist; dies gilt auch dann, wenn für die Klage wegen des anderen Anspruchs eine ausschließliche Zuständigkeit gegeben ist.

§ 89

(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte zuzuweisen, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege in Kar-

§ 85: OWiG 454-1
 § 86 Abs. 1: VwVG 201-4
 § 86 Abs. 2: OWiG 454-1
 § 86 Abs. 3: GKG 360-1
 § 87 Abs. 1: ZPO 310-4
 § 87 Abs. 2: GVG 300-2

tellsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Landgerichtes für einzelne Bezirke oder das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

(3) Die Parteien können sich vor den nach den Absätzen 1 und 2 bestimmten Gerichten auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Gericht zugelassen sind, vor das der Rechtsstreit ohne die Regelung nach den Absätzen 1 und 2 gehören würde.

§ 90

(1) Das Gericht hat das Bundeskartellamt über alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz oder aus Kartellverträgen und aus Kartellbeschlüssen ergeben, zu unterrichten. Das Gericht hat dem Bundeskartellamt auf Verlangen Abschriften von allen Schriftsätzen, Protokollen, Verfügungen und Entscheidungen zu übersenden.

(2) Der Präsident des Bundeskartellamts kann, wenn er dies zur Wahrung des öffentlichen Interesses als angemessen erachtet, aus den Mitgliedern des Bundeskartellamts und, wenn der Rechtsstreit eines der in § 102 bezeichneten Unternehmen betrifft, auch aus den Mitgliedern der zuständigen Aufsichtsbehörde einen Vertreter bestellen, der beauftragt ist, dem Gericht schriftliche Erklärungen abzugeben, auf Tatsachen und Beweismittel hinzuweisen, den Terminen beizuwohnen, in ihnen Ausführungen zu machen und Fragen an Parteien, Zeugen und Sachverständige zu richten. Schriftliche Erklärungen des Vertreters sind den Parteien von dem Gericht mitzuteilen.

(3) Reicht die Bedeutung des Rechtsstreits nicht über das Gebiet eines Landes hinaus, so tritt im Rahmen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 die oberste Landesbehörde an die Stelle des Bundeskartellamtes.

§ 91*

(1) Schiedsverträge über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen oder Beschlüssen der in den §§ 1 bis 5, 7, 8, 29, 99 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, §§ 100, 102 und 103 bezeichneten Art oder aus Ansprüchen im Sinne des § 35 sind nichtig, wenn sie nicht jedem Beteiligten das Recht geben, im Einzelfalle statt der Entscheidung durch das Schiedsgericht eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht zu verlangen. Schiedsverträge über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen oder Beschlüssen der in § 6 bezeichneten Art sind unwirksam, soweit nicht die Kartellbehörde auf Antrag eine Erlaubnis erteilt.

(2) Soweit über bereits entstandene Rechtsstreitigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Schiedsverträge abgeschlossen werden, ist § 1027 Abs. 2 und 3 der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden.

§ 91 Abs. 2: ZPO 310-4

VIERTER ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 92

Bei den Oberlandesgerichten wird ein Kartellsenat gebildet. Er entscheidet über die ihm gemäß § 54 Abs. 2 Satz 2, § 62 Abs. 4 und § 81 Abs. 1 zugewiesenen Rechtssachen sowie über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der nach den §§ 87, 89 zuständigen Landgerichte.

§ 93

(1) Sind in einem Lande mehrere Oberlandesgerichte errichtet, so können die Rechtssachen, für die nach § 54 Abs. 2 Satz 2, § 62 Abs. 4 und § 81 Abs. 1 ausschließlich die Oberlandesgerichte zuständig sind, von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung einem oder einigen der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden, wenn eine solche Zusammenfassung der Rechtspflege in Kartellsachen, insbesondere der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, dienlich ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Durch Staatsverträge zwischen Ländern kann die Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts oder Obersten Landesgerichts für einzelne Bezirke oder das gesamte Gebiet mehrerer Länder begründet werden.

§ 94

§ 93 Abs. 1 und 2 gilt entsprechend für die Entscheidung über die Berufung gegen Endurteile und die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der nach §§ 87, 89 zuständigen Landgerichte. § 89 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 95*

(1) Beim Bundesgerichtshof wird ein Kartellsenat gebildet; er entscheidet über folgende Rechtsmittel:

1. in Verwaltungssachen
über die Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (§§ 73, 75) und über die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 74);
2. in Bußgeldsachen
über die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte (§ 83);
3. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Gesetz oder aus Verträgen und Beschlüssen der in §§ 1 bis 8 und 29 bezeichneten Art ergeben,
 - a) über die Revision gegen Endurteile der Oberlandesgerichte,
 - b) über die Revision gegen Endurteile der Landgerichte im Falle des § 566 a der Zivilprozeßordnung,
 - c) über die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte im Falle des § 519 b Abs. 2 der Zivilprozeßordnung.

§ 95 Abs. 1: ZPO 310-4
§ 95 Abs. 2: GVG 300-2

(2) Der Kartellsenat gilt im Sinne der §§ 132 und 136 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Bußgeldsachen als Strafsenat, in allen übrigen Sachen als Zivilsenat.

§ 96

(1) Die Zuständigkeit der nach diesem Gesetz zur Entscheidung berufenen Gerichte ist ausschließlich.

(2) Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits ganz oder teilweise von einer Entscheidung ab, die nach diesem Gesetz zu treffen ist, so hat das Gericht das Verfahren bis zur Entscheidung durch die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Gerichte auszusetzen. Wer an einem solchen Rechtsstreit beteiligt ist, kann die von dem Gericht für erforderlich erachteten Entscheidungen bei den dafür zuständigen Stellen beantragen.

§ 97

Soweit auf Grund dieses Gesetzes auf Antrag von Bundesbehörden Geldbußen festgesetzt werden, fließen die geschuldeten Beträge in die Bundeskasse.

Fünfter Teil

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 98

(1) Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, soweit in den §§ 99 bis 103 nichts anderes bestimmt wird.

(2) Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Wettbewerbsbeschränkungen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlaßt werden.

§ 99

(1) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Verträge der Deutschen Bundespost einschließlich der Landespostdirektion Berlin, der Deutschen Bundesbahn, anderer Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Unternehmen, die sich mit der Beförderung und der Besorgung der Beförderung von Gütern und Personen befassen, sowie auf Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen über Verkehrsleistungen und -nebenleistungen, wenn und soweit die auf diesen Verträgen, Beschlüssen und Empfehlungen beruhenden Entgelte oder Bedingungen durch Gesetz oder Rechtsverordnung oder auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung festgesetzt oder genehmigt werden; das gleiche gilt, soweit Verträge und Beschlüsse, die einen von diesem Gesetz betroffenen Inhalt haben, nach anderen Rechtsvorschriften einer besonderen Genehmigung bedürfen.

(2) Die §§ 1, 15 bis 18 finden keine Anwendung

1. auf Verträge von Unternehmen der See-, Küsten- und Binnenschifffahrt, von Fluglinienunternehmen sowie auf Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, wenn und soweit sie die

Beförderung über die Grenzen oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zum Gegenstand haben, und auch, wenn sie deren unmittelbarer Durchführung dienen, auf sonstige Verträge, Beschlüsse und Empfehlungen solcher Unternehmen und Vereinigungen;

2. auf Verträge von See- und Flughafen-Unternehmen sowie auf Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen über die Bedingungen und Entgelte für die Inanspruchnahme ihrer Dienste oder Anlagen;
3. auf Verträge von Unternehmen sowie auf Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, die den Güterumschlag, die Güterbeförderung und die Güterlagerung und die damit verbundenen Nebenleistungen in den deutschen Flug-, See- und Binnenhäfen sowie die Vermittlung dieser Leistungen, die Vermittlung der Befrachtung und die Abfertigung von See- und Binnenschiffen einschließlich der Schlepperhilfe zum Gegenstand haben;
4. auf Verträge von Unternehmen der Küsten- und Binnenschifffahrt sowie auf Beschlüsse und Empfehlungen von Vereinigungen dieser Unternehmen, soweit sie sich darauf beschränken, im Interesse eines geordneten Verkehrs die Beförderungsbedingungen und Fahrpläne von Fahrgastschiffen sowie die Verteilung des Fracht- und Schleppgutes zu regeln.

(3) Auf Verträge und Beschlüsse der in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Art ist § 9 Abs. 2 bis 7 entsprechend anzuwenden. Die in Absatz 2 Nr. 2 und 3 bezeichneten Verträge und Beschlüsse sind nicht in das Kartellregister einzutragen.

§ 100*

(1) § 1 findet keine Anwendung auf Verträge und Beschlüsse von Erzeugerbetrieben, Vereinigungen von Erzeugerbetrieben und Vereinigungen von Erzeugervereinigungen, soweit sie ohne Preisbindung die Erzeugung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die Benutzung gemeinschaftlicher Einrichtungen für die Lagerung, Be- oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen. Solche Verträge und Beschlüsse von Vereinigungen von Erzeugervereinigungen sind der Kartellbehörde unverzüglich zu melden. Sie dürfen den Wettbewerb nicht ausschließen.

(2) § 15 gilt nicht, soweit Verträge über landwirtschaftliche Erzeugnisse die Sortierung, Kennzeichnung oder Verpackung betreffen.

(3) § 15 gilt nicht, soweit Erzeugerbetriebe oder Vereinigungen von Erzeugerbetrieben die Abnehmer von Saatgut, das den Vorschriften der §§ 39 bis 63 des Saatgutgesetzes unterliegt, rechtlich oder

§ 100 Abs. 3: SaatgutG 7822-1

§ 100 Abs. 5: Vgl. LwErzeugnVGWB 703-1-4

§ 100 Abs. 8: GetreideG 7841-1; ZuckerG 7844-1; Milch- und FettG 7842-1; Vieh- und FleischG 7843-1

wirtschaftlich binden, bei der Weiterveräußerung bestimmte Preise zu vereinbaren oder ihren Abnehmern die gleiche Bindung bis zur Weiterveräußerung an den letzten Verbraucher aufzuerlegen.

(4) § 18 findet keine Anwendung auf Verträge zwischen Erzeugerbetrieben oder Vereinigungen von Erzeugerbetrieben einerseits und Unternehmen oder Vereinigungen von Unternehmen andererseits, soweit die Verträge die Erzeugung, die Lagerung, die Be- oder Verarbeitung oder den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen.

(5) Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Gemüse-, Obst-, Garten- und Weinbaues und der Imkerei sowie die durch Fischerei gewonnenen Erzeugnisse,
2. die durch Be- oder Verarbeitung der unter Nummer 1 genannten Erzeugnisse gewonnenen Waren, deren Be- oder Verarbeitung durch Erzeugerbetriebe oder Vereinigungen von Erzeugerbetrieben durchgeführt zu werden pflegt und die in einer Rechtsverordnung, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erläßt, im einzelnen benannt werden.

(6) Erzeugerbetriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe, die die in Absatz 5 Nr. 1 genannten Erzeugnisse erzeugen oder gewinnen. Als Erzeugerbetriebe gelten auch Pflanzenzuchtbetriebe und die auf der Stufe dieser Betriebe tätigen Unternehmen.

(7) § 1 findet keine Anwendung auf Beschlüsse von Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe, soweit sie ohne Preisbindung die Erzeugung oder den Absatz forstwirtschaftlicher Erzeugnisse betreffen. Als Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe sind Waldwirtschaftsgemeinschaften, Waldwirtschaftsgenossenschaften, Forstverbände, Eigentums-genossenschaften und ähnliche Vereinigungen anzusehen, deren Wirkungskreis nicht oder nicht wesentlich über das Gebiet einer Gemarkung oder einer Gemeinde hinausgeht und die zur gemeinschaftlichen Durchführung forstbetrieblicher Maßnahmen gebildet werden oder gebildet worden sind.

(8) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit das Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln (Getreidegesetz) vom 4. November 1950 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 900), das Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 47) in der Fassung der Gesetze vom 3. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 852) und vom 9. August 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 255), das Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. Februar 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811) und das Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz) vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 272) und die darauf beruhenden Verordnungen eine nach dem Ersten Teil dieses Gesetzes verbotene Wettbewerbsbeschränkung zulassen.

§ 101*

Dieses Gesetz findet keine Anwendung

1. auf die *Bank deutscher Länder, die Landeszentralbanken* und die Kreditanstalt für Wiederaufbau;
2. soweit Leistungen und Entgelte auf Grund des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405) und des Zündwarenmonopol-Gesetzes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11) und der zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen geregelt sind;
3. soweit der Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 besondere Vorschriften enthält.

§ 102*

(1) Die §§ 1 und 15 gelten nicht für Wettbewerbsbeschränkungen im Zusammenhang mit Tatbeständen, die der Genehmigung oder Überwachung nach dem Gesetz über das Kreditwesen oder nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen unterliegen. Bei Verträgen und Beschlüssen im Sinne des § 1 gilt dies nur, wenn sie der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet worden sind. Die Aufsichtsbehörde hat Näheres über den Inhalt der Meldung zu bestimmen. Die gemeinsame Übernahme von Einzelrisiken im Mit- und Rückversicherungsgeschäft sowie im Konsortialgeschäft der Kreditinstitute ist nicht meldepflichtig. Die Aufsichtsbehörde leitet die Meldungen an die Kartellbehörde weiter.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann die Kartellbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde den Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen sowie den Vereinigungen solcher Unternehmen Maßnahmen untersagen und Verträge und Beschlüsse im Sinne des § 1 für unwirksam erklären, die einen Mißbrauch der durch Freistellung von §§ 1 und 15 erlangten Stellung im Markt darstellen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die in § 148 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen genannten Unternehmen und für öffentlich-rechtliche Bausparkassen sowie für die Vereinigungen solcher Unternehmen. Zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne der Absätze 1 und 2 ist für die in § 148 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen genannten Unternehmen und Vereinigungen solcher Unternehmen die Versicherungsaufsichtsbehörde, für öffentlich-rechtliche Bausparkassen oder deren Vereinigungen die Bankaufsichtsbehörde.

§ 101 Nr. 1 Kursivdruck: Jetzt Deutsche Bundesbank gem. § 1 BBankG 7620-1

§ 101 Nr. 2: BranntwMonG 612-7; ZündwMonG 612-10

§ 101 Nr. 3: Vertr. v. 18. 4. 1951, 1952 II 445, 447

§ 102 Abs. 1: KWG 7610-1; VAG 7631-1

§ 102 Abs. 3: VAG 7631-1

(4) Gelingt es im Falle des Absatzes 2 nicht, das Einvernehmen zwischen der Kartellbehörde und der zuständigen Aufsichtsbehörde herzustellen, so legt die Kartellbehörde die Sache dem Bundesminister für Wirtschaft vor; seine Weisungen ersetzen das Einvernehmen der Aufsichtsbehörde. Sind die Kartellbehörde und die zuständige Aufsichtsbehörde Landesbehörden, so entscheidet, falls ein Einvernehmen nicht herzustellen ist, die nach Landesrecht zuständige Stelle.

§ 103

(1) Die §§ 1, 15 und 18 finden keine Anwendung auf

1. Verträge von Unternehmen der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser (Versorgungsunternehmen) mit anderen Versorgungsunternehmen oder mit Gebietskörperschaften, soweit sich durch sie ein Vertragsbeteiligter verpflichtet, in einem bestimmten Gebiet eine öffentliche Versorgung über feste Leitungswege mit Elektrizität, Gas oder Wasser zu unterlassen;
2. Verträge von Versorgungsunternehmen mit Gebietskörperschaften, soweit sich durch sie eine Gebietskörperschaft verpflichtet, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Wegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Gebietskörperschaft mit Elektrizität, Gas oder Wasser ausschließlich einem Versorgungsunternehmen zu gestatten;
3. Verträge von Versorgungsunternehmen mit Versorgungsunternehmen der Verteilungsstufe, soweit sich durch sie ein Versorgungsunternehmen der Verteilungsstufe verpflichtet, seine Abnehmer mit Elektrizität, Gas oder Wasser über feste Leitungswege nicht zu ungünstigeren Preisen oder Bedingungen zu versorgen, als sie das zuliefernde Versorgungsunternehmen seinen vergleichbaren Abnehmern gewährt;
4. Verträge von Versorgungsunternehmen mit anderen Versorgungsunternehmen, soweit sie zu dem gemeinsamen Zweck abgeschlossen sind, bestimmte Versorgungsleistungen über feste Leitungswege ausschließlich einem oder mehreren Versorgungsunternehmen zur Durchführung der öffentlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen.

(2) Soweit Verträge der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art die öffentliche Versorgung mit einer Energieart oder mit Wasser ausschließen, sind sie nichtig. Absatz 1 findet auf sie keine Anwendung.

(3) Auf Verträge der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Art ist § 9 Abs. 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(4) Verfügungen nach diesem Gesetz, die die öffentliche Versorgung mit Elektrizität, Gas oder Wasser über feste Leitungswege betreffen, werden von der Kartellbehörde im Benehmen mit der Fachaufsichtsbehörde getroffen.

§ 104

(1) In den Fällen des § 99 Abs. 2 und der §§ 100 und 103 hat die Kartellbehörde die in Absatz 2 bezeichneten Maßnahmen zu treffen

1. soweit die Verträge, Beschlüsse oder Empfehlungen oder die Art ihrer Durchführung einen Mißbrauch der durch Freistellung von den Vorschriften dieses Gesetzes erlangten Stellung im Markt darstellen oder
2. soweit sie die von der Bundesrepublik Deutschland in zwischenstaatlichen Abkommen anerkannten Grundsätze über den Verkehr mit Waren oder gewerblichen Leistungen verletzen.

(2) Die Kartellbehörde kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1

1. den beteiligten Unternehmen aufgeben, einen beanstandeten Mißbrauch abzustellen,
2. den beteiligten Unternehmen aufgeben, die Verträge oder Beschlüsse zu ändern oder
3. die Verträge und Beschlüsse für unwirksam erklären.

§ 105

In den Fällen des § 99 Abs. 2 und der §§ 100, 102 und 103 finden die §§ 13, 14 und 34 entsprechende Anwendung. Die Kündigung bedarf in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Erlaubnis der Kartellbehörde.

Sechster Teil

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 106*

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig zustande gekommene Verträge der in § 15 bezeichneten Art werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam, soweit sie mit § 15 nicht vereinbar sind.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig zustande gekommene Verträge und Beschlüsse der in den §§ 1 bis 5 Abs. 3, §§ 6 bis 8, § 20 Abs. 1, §§ 21, 99 Abs. 2 Nr. 2 bis 4, § 102 Abs. 1 Satz 2 — auch in Verbindung mit Abs. 3 — und § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Art werden mit Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt

§ 106 Abs. 2: Im Saarland neun statt sechs Monate, vgl. § 3 III Nr. 1 G v. 30. 6. 1959 I 313

1. in den Fällen der §§ 2, 3, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 die Verträge und Beschlüsse bei der Kartellbehörde angemeldet worden sind; § 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 7 und § 10 gelten entsprechend;
2. in den Fällen der §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7, 8, 20 Abs. 1 und § 21 ein Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis bei der Kartellbehörde gestellt worden ist;
3. in den Fällen des § 99 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 die Verträge und Beschlüsse bei der Kartellbehörde angemeldet worden sind; § 99 Abs. 3 gilt entsprechend;
4. in den Fällen des § 102 Abs. 1 Satz 2 — auch in Verbindung mit Abs. 3 — die Verträge und Beschlüsse der zuständigen Aufsichtsbehörde gemeldet worden sind.

(3) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig zustande gekommene Verträge und Beschlüsse der in § 5 Abs. 4 und § 100 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art sind der Kartellbehörde unverzüglich zu melden; für Verträge und Beschlüsse nach § 5 Abs. 4 gilt § 9 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 bis 7 und § 10 entsprechend.

(4) Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gültig zustande gekommener Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Verträgen oder Beschlüssen der in § 1 bezeichneten Art ist nach Maßgabe des § 91 nichtig, sofern sich nicht die Parteien vor diesem Zeitpunkt bereits auf das schiedsrichterliche Verfahren zur Hauptsache eingelassen haben.

§ 107*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 108*

§ 109*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) ...

§ 107: GVBl. Berlin 1957 S. 1109; 3. ÜberlG 603-5

§ 108: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 I 313

§ 109 Abs. 2: Aufhebungsvorschrift

Verordnung über die Anlegung und Führung des Kartellregisters

703-1-1

Vom 15. Januar 1958

Bundesgesetzbl. I S. 59

Auf Grund des § 9 Abs. 7 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) wird verordnet:*

§ 1

Das Kartellregister wird beim Bundeskartellamt geführt. Die Erledigung der Registergeschäfte obliegt dem Registerführer. Er nimmt Eintragungen auf Grund und entsprechend dem Wortlaut einer Anweisung der zuständigen Beschluß- oder Einspruchsabteilung des Bundeskartellamts oder des Bundesministers für Wirtschaft oder eines Ersuchens der zuständigen obersten Landesbehörde vor. Der Vollzug von Eintragungen, Umschreibungen (§ 7) und Berichtigungen (§ 8 Abs. 2) ist der anweisenden oder ersuchenden Stelle unverzüglich zu melden.

§ 2*

(1) Das Kartellregister besteht aus den Abteilungen A, B und C.

(2) In Abteilung A werden alle nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Gesetz) in das Kartellregister einzutragenden Verträge und Beschlüsse mit Ausnahme der in Absatz 3 und 4 bezeichneten eingetragen.

(3) In Abteilung B werden die nach § 103 des Gesetzes einzutragenden Verträge eingetragen.

(4) In Abteilung C werden Verträge und Beschlüsse im Sinne des § 5 Abs. 4 des Gesetzes eingetragen.

§ 3

(1) Das Kartellregister muß in dauerhaft gebundenen Bänden geführt werden, die mit laufenden Seitenzahlen versehen sind. Mehrere Bände einer Abteilung werden entsprechend der Reihenfolge ihrer Anlegung numeriert. Die in jedem Band enthaltenen Registerblätter (§ 4) werden auf dem Rücken des Registerbandes angegeben.

(2) Erweist sich wegen des Umfangs einer einzutragenden Angabe ihre Aufnahme in den Registerband als untunlich, so wird für sie eine Registeranlage geführt, die Bestandteil des Kartellregisters ist. Die Registeranlage erhält die Nummer des zugehörigen Registerbandes und Registerblattes. In der einschlägigen Spalte des Registerbandes ist auf den betreffenden Inhalt der Registeranlage unter genauer Beschreibung Bezug zu nehmen.

§ 4*

(1) Für jeden Vertrag oder Beschluß wird im Registerband ein Registerblatt unter einer in derselben Abteilung fortlaufenden Nummer (Registernummer) geführt.

(2) Für die eine Registernummer betreffenden Eintragungen werden zwei gegenüberliegende Seiten des Registerbandes verwendet. Für spätere Eintragungen können Seiten frei gelassen werden.

(3) Die Registerblätter sind in 6 Spalten unterteilt. Es werden eingetragen

1. in Spalte 1: die laufende Nummer der Eintragung;
2. in Spalte 2: unter Buchstabe a Tag und Aktenzeichen der Verfügung, welche der Eintragung zugrunde liegt (§ 1 Satz 3), und die anweisende oder ersuchende Stelle, unter Buchstabe b die Vorschrift des Gesetzes, auf der die Zulässigkeit des Vertrages oder Beschlusses beruht;
3. in Spalte 3: unter Buchstabe a die Firma oder sonstige Bezeichnung sowie Sitz oder Niederlassungsort der beteiligten Unternehmen, unter Buchstabe b Name und Anschrift der Inhaber und Gesellschafter, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter der beteiligten Unternehmen;
4. in Spalte 4: unter Buchstabe a Anschrift und Rechtsform des Kartells, unter Buchstabe b Name und Anschrift des bestellten Vertreters (§ 36 des Gesetzes) oder sonstigen Bevollmächtigten, bei juristischen Personen der gesetzlichen Vertreter des Kartells;
5. in Spalte 5: der wesentliche Inhalt der Verträge oder Beschlüsse, insbesondere Angaben über die betroffenen Waren oder Leistungen, über den Zweck, über die beabsichtigten Maßnahmen und über Geltungsdauer, Kündigung, Rücktritt und Austritt, ferner die von der Kartellbehörde verfügten Befristungen, Beschränkungen, Bedingungen und Auflagen sowie der Widerruf einer Erlaubnis und die Unwirksamklärung der Verträge und Beschlüsse durch die Kartellbehörde.

6. in Spalte 6: unter Buchstabe a Tag der Eintragung und Unterschrift des Registerführers,
unter Buchstabe b Verweisungen auf spätere Eintragungen und sonstige Bemerkungen.

§ 5

(1) Jede Eintragung auf einem Registerblatt wird mit einer laufenden Nummer versehen; sie wird durch einen alle Spalten durchschneidenden Querstrich abgeschlossen.

(2) Jede Änderung einer eingetragenen Angabe, sowie die Wiederherstellung einer geröteten Angabe ist eine Eintragung im Sinne dieser Verordnung.

(3) Eine eingetragene Angabe, welche durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, wird auf Anweisung oder Ersuchen (§ 1 Satz 3) rot unterstrichen.

(4) Ist eine Anweisung oder ein Ersuchen darauf gerichtet, eine rot unterstrichene Eintragung wiederherzustellen, so wird der rote Strich mit kleinen schwarzen Strichen durchkreuzt.

§ 6

Sämtliche Seiten eines Registerblattes und der zugehörigen Registeranlage werden rot durchkreuzt, wenn alle Eintragungen gegenstandslos geworden sind.

§ 7

(1) Bietet ein Registerblatt für Neueintragungen keinen Raum mehr oder ist es unübersichtlich geworden, so werden die noch gültigen Eintragungen unter einer neuen Nummer auf ein neues Registerblatt umgeschrieben, wobei eine gegenseitige Ver-

weisung vorzunehmen ist. Besteht für das Registerblatt eine Registeranlage, so erhält diese die Registernummer des neuen Registerblattes.

(2) Eine Umschreibung kann ferner erfolgen, wenn das Registerblatt hierdurch wesentlich vereinfacht wird oder zur Vereinfachung die Ausscheidung eines Bandes zweckmäßig erscheint.

§ 8

(1) Die Eintragungen sind deutlich und in der Regel ohne Abkürzungen zu schreiben; es darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden.

(2) Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in der Eintragung vorgekommen sind, können von dem Registerführer berichtigt werden; die Berichtigung ist in Spalte 6 neben der Eintragung zu vermerken.

§ 9

Das Bundeskartellamt teilt den anderen Kartellbehörden die vollzogenen Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen mit.

§ 10*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes auch im Land Berlin. ...

§ 11

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1958 in Kraft.

Der Bundesminister für Wirtschaft

§ 10 Satz 1: GVBl. Berlin 1958 S. 203; GWB 703-1; 3. ÜberlG 603-5
§ 10 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 I 313

703-1-2

Verordnung
über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln
und über die Anlegung und Führung des Registers
für Wettbewerbsregeln

Vom 10. Januar 1958

Bundesgesetzbl. I S. 57

Auf Grund des § 33 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) verordnet der Bundesminister für Wirtschaft

und auf Grund des § 80 Abs. 1 dieses Gesetzes verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1 *

Das Bundeskartellamt und die zuständigen obersten Landesbehörden führen im Rahmen ihrer Zuständigkeit (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen — Gesetz) ein Register für Wettbewerbsregeln.

§ 2 *

(1) Der Antrag auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes hat zu enthalten

1. Name, Rechtsform und Anschrift der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung,
2. Name und Anschrift ihres Vertreters,
3. den sachlichen und örtlichen Anwendungsbereich der Wettbewerbsregeln,
4. den Wortlaut der Wettbewerbsregeln.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die Satzung der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung,
2. der Nachweis, daß die Wettbewerbsregelsatzungsgemäß aufgestellt sind,
3. eine Aufstellung von außenstehenden Wirtschafts- oder Berufsvereinigungen und Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe sowie der Lieferanten- und Abnehmervereinigungen und der Bundesorganisationen der beteiligten Wirtschaftsstufen des betreffenden Wirtschaftszweiges.

§ 3 *

Für die Mitteilung von Änderungen und Ergänzungen nach § 28 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes gilt § 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 entsprechend.

§ 4

Anträge auf Eintragung und Mitteilungen von Änderungen und Ergänzungen sind in öffentlich-beglaubigter Form einzureichen. Es sollen drei Abschriften beigefügt werden.

§ 5

Die Erledigung der Registergeschäfte obliegt dem Registerführer. Beim Bundeskartellamt werden

Eintragungen und Löschungen auf Grund und entsprechend dem Wortlaut einer Anweisung der Beschluß- oder Einspruchsabteilung, bei den zuständigen Landesbehörden auf Grund und entsprechend dem Wortlaut einer Anweisung der nach Landesrecht zuständigen Stelle bewirkt. Der Vollzug von Eintragungen, Löschungen, Umschreibungen (§§ 14, 15) und Berichtigungen (§ 16 Abs. 2) ist der anweisenden Stelle unverzüglich zu melden.

§ 6

(1) Das Register für Wettbewerbsregeln besteht aus

- a) dem Registerbuch,
- b) den Registeranlagen.

(2) Das Register für Wettbewerbsregeln kann in Karteiform geführt werden. In diesem Fall gelten § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 2 und §§ 10 bis 15 sinngemäß.

§ 7

Das Registerbuch muß dauerhaft gebunden und mit laufenden Seitenzahlen versehen sein. Mehrere Bände werden entsprechend der Reihenfolge ihrer Anlegung numeriert. Die in jedem Band enthaltenen Registerblätter (§ 9) werden auf dem Rücken des Registerbuchs angegeben.

§ 8 *

(1) Für zusammengehörige Wettbewerbsregeln einer Wirtschafts- oder Berufsvereinigung wird im Registerbuch ein Registerblatt unter fortlaufender Nummer geführt; dieses nimmt auch spätere Änderungen und Ergänzungen auf.

(2) Für die eine Nummer betreffenden Eintragungen werden zwei gegenüberliegende Seiten des Registerbuchs verwendet. Für spätere Eintragungen werden Seiten frei gelassen.

(3) Die Registerblätter sind in 5 Spalten unterteilt. Es werden eingetragen

1. in Spalte 1: die laufende Nummer der die Wettbewerbsregeln betreffenden Eintragung,
2. in Spalte 2: unter Buchstabe a Name und Rechtsform der Wirtschafts- oder Berufsvereinigung, unter Buchstabe b ihre Anschrift sowie unter Buchstabe c Name und Anschrift ihres gesetzlichen oder gemäß § 36 des Gesetzes bestellten Vertreters,
3. in Spalte 3: der a) sachliche und b) örtliche Anwendungsbereich der Wettbewerbsregeln,

4. in Spalte 4: die Hinweise auf die in der Registeranlage eingetragenen Änderungen, Ergänzungen und Löschungen,
5. in Spalte 5: unter Buchstabe a Tag und Aktenzeichen der Verfügung, welche der Eintragung zugrunde liegt, unter Buchstabe b Tag der Eintragung und die Unterschrift des Registerführers und unter Buchstabe c Verweisungen auf spätere Eintragungen und sonstige Bemerkungen.

(4) Das beigegebene Muster (Anlage 1) ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

§ 9*

(1) Zu jedem Registerblatt wird unter der Nummer des entsprechenden Registerbuchs und Registerblatts eine Registeranlage geführt.

(2) Sie enthält den Wortlaut der Wettbewerbsregeln auf einseitig und links halbseitig beschriebenen Bogen, die fortlaufend numeriert und deren Seiten jeweils mit a) und b) bezeichnet sind. Änderungen, Ergänzungen und Löschungen werden neben der betreffenden Eintragung halbseitig auf dem freigehaltenen Raum eingetragen; hierzu kann auch die Rückseite benutzt werden.

(3) Die Nummern der Bogen sowie die Bezeichnungen der Ergänzungsbogen (§ 15) werden auf dem Umschlag der Registeranlage vermerkt.

(4) Die beigelegten Muster (Anlage 2 und 3) sind nicht Bestandteil dieser Verordnung.

§ 10

(1) Jede Eintragung wird mit einer laufenden Nummer versehen. Eine Eintragung in der Registeranlage erhält jeweils die gleiche Nummer wie die zugehörige Eintragung in das Registerbuch.

(2) Jede Eintragung in das Registerbuch wird durch einen alle Spalten durchschneidenden Querstrich abgeschlossen, jede Eintragung in die Registeranlage durch Striche am Schluß und an der rechten Seite begrenzt.

§ 11

(1) Löschungen werden unter einer neuen laufenden Nummer eingetragen und in Spalte 5 des Registerbuchs vermerkt, sofern nicht ein Hinweis in Spalte 4 geboten ist.

(2) Eine Eintragung, welche durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, wird auf Anweisung (§ 5) rot unterstrichen.

(3) Ist eine rot unterstrichene Eintragung wiederherzustellen, so wird auf Anweisung (§ 5) der rote Strich mit schwarzen Strichen durchkreuzt. Dies wird unter einer neuen laufenden Nummer vermerkt.

§ 12

Rot unterstrichene Eintragungen werden in Abschriften nur aufgenommen, soweit dies beantragt oder nach den Umständen erforderlich ist.

§ 9 Abs. 4: Vgl. Muster in BAnz. 1958 Nr. 18

§ 13

Sämtliche Seiten eines Registerblattes und der zugehörigen Registeranlage werden rot durchkreuzt, wenn alle Eintragungen gegenstandslos geworden sind.

§ 14

(1) Bietet ein Registerblatt für Neueintragungen keinen Raum mehr oder ist es unübersichtlich geworden, so werden die noch gültigen Eintragungen mit gegenseitiger Verweisung unter einer neuen Nummer auf ein neues Registerblatt umgeschrieben.

(2) Eine Umschreibung kann ferner erfolgen, wenn das Registerblatt hierdurch wesentlich vereinfacht wird oder zur Vereinfachung die Ausscheidung eines Bandes zweckmäßig erscheint.

§ 15

Bietet ein Bogen der Registeranlage für Neueintragungen keinen Raum mehr oder ist wegen Unübersichtlichkeit eine Umschreibung erforderlich, so wird hinter dem Bogen ein Ergänzungsbogen eingelegt, der als solcher bezeichnet und mit der Nummer des ergänzten Bogens versehen wird. Hierbei wird jeweils auf den anderen Bogen verwiesen. Mehrere Ergänzungsbogen zu einem Bogen werden zusätzlich mit fortlaufenden großen Buchstaben bezeichnet.

§ 16

(1) Die Eintragungen sind deutlich und in der Regel ohne Abkürzungen zu schreiben; es darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden.

(2) Schreibfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in einer Eintragung vorgekommen sind, können von dem Registerführer berichtigt werden; die Berichtigung ist in Spalte 5 neben der Eintragung zu vermerken.

§ 17*

Jede Kartellbehörde hat die vollzogenen Eintragungen, Löschungen, Umschreibungen und Berichtigungen allen anderen Kartellbehörden (§ 44 des Gesetzes) mitzuteilen.

§ 18

Jedermann kann das Register für Wettbewerbsregeln einsehen und gegen Erstattung der Schreibgebühren die Erteilung von Abschriften daraus verlangen. Für die Erteilung und Beglaubigung von Abschriften und für Auskünfte aus dem Register ist der Registerführer zuständig.

§ 19*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes auch im Land Berlin. . . .

§ 20

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1958 in Kraft.

§ 17: GWB 703-1

§ 19 Satz 1: GVBl. Berlin 1958 S. 202; GWB 703-1; 3. ÜberlG 603-5

§ 19 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 I 313

Verordnung
über die Gebühren der Kartellbehörden
und die Erstattung der durch das Verfahren
vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten

703-1-3

Vom 23. Januar 1958

Bundesgesetzbl. I S. 61

Auf Grund des § 80 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

ERSTER ABSCHNITT

Gebühren der Kartellbehörden

§ 1*

(1) Für die Tätigkeit der Kartellbehörden werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach dieser Verordnung und nach dem anliegenden Tarif erhoben.

(2) Die Kosten werden von der nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Gesetz) zuständigen Kartellbehörde erhoben; soweit eine andere Behörde als das Bundeskartellamt zuständig ist, hat sie dem Bundeskartellamt die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen zu erstatten. Die von einer Bundesbehörde erhobenen Kosten fließen in die Bundeskasse, die von einer Landesbehörde erhobenen Kosten in die Landeskasse.

§ 2

(1) Mit der Gebühr sind alle den Kartellbehörden entstehenden Aufwendungen mit Ausnahme der in Absatz 2 bezeichneten Auslagen abgegolten.

(2) Neben der Gebühr werden als Auslagen die Kosten der öffentlichen Bekanntmachungen erhoben.

§ 3*

(1) In Verfahren auf Grund eines im Gesetz vorgesehenen Antrages, einer Anmeldung oder eines Einspruchs soll die Kartellbehörde einen Vorschuß in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erheben. Vorschuß kann auch nachgefordert werden.

(2) Die Kartellbehörde kann ihre Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

§ 4

Wegen irrigen Ansatzes dürfen Kosten nur nachgefordert werden, wenn der berichtigte Ansatz dem Kostenschuldner in dem Kalenderjahr, in dem die in der Sache ergangene Entscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, oder im folgenden Kalenderjahr mitgeteilt worden ist.

§ 5

Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch eine von Amts wegen veranlaßte Verlegung eines Termins oder Vertagung einer Verhandlung entstanden sind.

§ 6*

(1) Kostenschuldner ist:

1. wer durch einen im Gesetz vorgesehenen Antrag die Tätigkeit der Kartellbehörde veranlaßt, eine Anmeldung eingereicht oder einen Einspruch eingelegt hat;
2. derjenige, gegen den eine Verfügung der Kartellbehörde ergangen ist;
3. wer die Zahlung der Kosten durch eine vor der Kartellbehörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
4. wer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Schuldner der Schreibgebühren ist, wer die Herstellung der Ausfertigungen und Abschriften veranlaßt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

(1) Von der Zahlung der Kosten sind befreit der Bund und die Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen. Bundesbahn und Bundespost sind von der Zahlung der Auslagen nicht befreit.

(2) Sonstige Vorschriften, durch die in weiteren Fällen eine sachliche oder persönliche Befreiung von Kosten gewährt ist, bleiben unberührt.

§ 8

Wird ein Antrag oder ein Einspruch zurückgenommen, bevor darüber entschieden ist, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn eine Anmeldung innerhalb von drei Monaten nach Eingang bei der Kartellbehörde zurückgenommen wird.

§ 9

(1) Die Kosten werden von der Kartellbehörde durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(2) Sofern der Kartellbehörde für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gewährt wird, ist die Gebühr zu bemessen nach dem Arbeitsaufwand und den Aufwendungen der Kartellbehörde, soweit diese nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, sowie nach der Bedeutung des Gegenstandes.

(3) Aus Gründen der Billigkeit kann die Gebühr bis auf ein Zehntel der Mindestgebühr ermäßigt werden.

§ 10*

(1) Kostenbescheide der Kartellbehörde und Anforderungen von Vorschüssen nach § 3 Abs. 1 sind Verfügungen im Sinne des § 59 Satz 1 des Gesetzes.

(2) Die Kartellbehörde hat die Entscheidung über einen Einspruch gegen einen Kostenbescheid auf Antrag auszusetzen, bis die Entscheidung in der Sache unanfechtbar geworden ist, wenn die in der Sache ergehende Entscheidung zum Fortfall oder zu einer Verringerung der Kostenschuld führen kann.

(3) Wird der Kostenbescheid angefochten, so kann die Kostenforderung auf Antrag des Kostenschuldners gestundet werden, bis der Kostenbescheid unanfechtbar geworden ist.

§ 11

(1) Gebühren werden mit der Festsetzung fällig.

(2) Auslagen werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 12

Geschuldete Beträge sind während eines Verzuges des Kostenschuldners mit jährlich vier vom Hundert zu verzinsen.

§ 13*

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in vier Jahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist, spätestens mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in der Sache ergangene Entscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat.

(2) Der Anspruch auf Rückerstattung von Kosten verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden; die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt. Die Verjährung der Ansprüche auf Zahlung von Kosten wird auch durch die Aufforderung zur Zahlung oder durch eine dem Schuldner mitgeteilte Stundung unterbrochen. Ist der Aufenthalt des Kostenschuldners unbekannt, so genügt die Zustellung durch Aufgabe zur Post unter seiner letzten bekannten Anschrift. Bei Kostenbeträgen unter zwanzig Deutsche Mark wird die Verjährung nicht unterbrochen.

§ 10 Abs. 1: GWB 703-1

§ 13 Abs. 3: BGB 400-2

ZWEITER ABSCHNITT

Kostenerstattung

§ 14*

(1) Die Kartellbehörde kann anordnen, daß die einem Beteiligten entstandenen Kosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit notwendig waren, von einem anderen Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind, wenn dies der Billigkeit entspricht. Hat ein Beteiligter Kosten durch einen unbegründeten Einspruch oder durch grobes Verschulden veranlaßt, so sind ihm die Kosten aufzuerlegen. Soweit eine Verfügung in der Sache ergeht, soll die Anordnung mit dieser verbunden werden.

(2) Nachdem die Anordnung nach Absatz 1 unanfechtbar geworden ist, setzt die Kartellbehörde die zu erstattenden Kosten auf Antrag fest. Dem Antrag sind eine Berechnung der dem Antragsteller entstandenen Kosten, eine zur Mitteilung an den anderen Beteiligten bestimmte Abschrift und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege beizufügen. § 104 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.

(3) Anordnungen der Kartellbehörde nach Absatz 1 sowie die Festsetzung der Kosten nach Absatz 2 sind Verfügungen im Sinne des § 59 Satz 1 des Gesetzes.

§ 15*

Aus der Festsetzung der Kosten nach § 14 Abs. 2 findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Vollstreckung von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten statt, nachdem die Festsetzung unanfechtbar geworden ist. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erteilt, in dessen Bezirk die Kartellbehörde ihren Sitz hat. In den Fällen der §§ 731, 767 bis 770, 785, 786 und 791 der Zivilprozeßordnung tritt dieses Amtsgericht oder, wenn der Streitgegenstand die Zuständigkeit des Amtsgerichts übersteigt, das Landgericht, in dessen Bezirk die Kartellbehörde ihren Sitz hat, an die Stelle des Prozeßgerichts.

§ 16*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes auch im Land Berlin. . .

§ 17

Diese Verordnung tritt am 2. Januar 1958 in Kraft. Abweichende landesrechtliche Vorschriften zu den §§ 4, 5, 9, 10, 11, 12 und 13 bleiben unberührt.

§ 14 Abs. 2: ZPO 310-4

§ 14 Abs. 3: GWB 703-1

§ 15: ZPO 310-4

§ 16 Satz 1: GVBl. Berlin 1958 S. 204; GWB 703-1; 3. ÜberlG 603-5

§ 16 Satz 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 G v. 30. 6. 1959 I 313

Gebührentarif

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr Deutsche Mark |
|-------------|--|-----------------------------|
| 1 a) | Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu einem Vertrag oder Beschluß nach §§ 4, 5 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 2, §§ 7 und 8 | 5 000 bis 50 000 |
| b) | Entscheidung über einen Antrag auf Verlängerung einer Erlaubnis zu a nach § 11 Abs. 2 | die Gebühren wie zu a |
| c) | Einstweilige Anordnungen nach § 56 bis zur endgültigen Entscheidung über eine Erlaubnis zu a oder deren Verlängerung | 1 000 bis 10 000 |
| d) | Änderung oder Widerruf einer Erlaubnis zu a oder Erteilung von Auflagen nach § 11 Abs. 4 und 5 | die Gebühren wie zu a |
| e) | Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung nach § 6 Abs. 4 Die Gebühr nach 1 a entfällt, wenn die Kartellbehörde für den Vertrag oder Beschluß bereits eine Ermächtigung nach § 6 Abs. 4 erteilt hat. | die Gebühren wie zu a |
| 2 a) | Anmeldung eines Vertrages oder Beschlusses nach §§ 2, 3 und 5 Abs. 1 | 3 000 bis 30 000 |
| b) | Verfügungen der Kartellbehörde nach § 3 Abs. 4 | die Gebühren wie zu a |
| c) | Verfügungen der Kartellbehörde nach § 12 Abs. 2 in bezug auf Verträge oder Beschlüsse zu a | die Gebühren wie zu a |
| d) | Ablehnung der Aufhebung von unanfechtbar gewordenen Verfügungen der Kartellbehörde zu c | die Gebühren wie zu a |
| 3 a) | Anmeldung eines Vertrages oder Beschlusses nach § 6 Abs. 1 | 1 000 bis 10 000 |
| b) | Anmeldung eines Vertrages oder Beschlusses nach § 99 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 | 1 000 bis 10 000 |
| c) | Anmeldung eines Vertrages oder Beschlusses nach § 100 Abs. 1 Satz 2 | 500 bis 5 000 |
| d) | Anmeldung eines Vertrages oder Beschlusses bei der Kartellbehörde nach § 102 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 | 500 bis 5 000 |
| e) | Anmeldung eines Vertrages nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 | 500 bis 5 000 |
| f) | Verfügungen der Kartellbehörde nach § 12 Abs. 2 in bezug auf Verträge oder Beschlüsse zu a sowie nach § 102 Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, und nach § 104 Für Verfügungen in bezug auf Verträge zwischen Erzeugerbetrieben oder Beschlüsse von Vereinigungen von Erzeugerbetrieben der in § 100 Abs. 1 und 7 bezeichneten Art ermäßigt sich die Gebühr auf 50 bis 500 DM. | die Gebühren wie zu a bis e |
| g) | Ablehnung der Aufhebung von unanfechtbar gewordenen Verfügungen der Kartellbehörde zu f Für Ablehnung der Aufhebung von unanfechtbar gewordenen Verfügungen in bezug auf Verträge zwischen Erzeugerbetrieben oder Beschlüsse von Vereinigungen von Erzeugerbetrieben der in § 100 Abs. 1 und 7 bezeichneten Art ermäßigt sich die Gebühr auf 50 bis 500 DM. | die Gebühren wie zu a bis e |

Bemerkung: §§ ohne weitere Angaben = §§ des Gesetzes

Anlage: Nr. 10 Buchst. d bis f eingef. durch § 1 V v. 14. 10. 1960 I 830; GWB 703-1

703-1-3 Kartellgebühren-Verordnung

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr Deutsche Mark |
|-------------|---|--|
| 4 a) | Anmeldung eines Vertrages oder Beschlusses nach § 5 Abs. 4 | 100 bis 1 000 |
| b) | Verfügungen der Kartellbehörde nach § 12 Abs. 2 in bezug auf Verträge oder Beschlüsse zu a | die Gebühren wie zu a |
| c) | Ablehnung der Aufhebung von unanfechtbar gewordenen Verfügungen der Kartellbehörde zu b | die Gebühren wie zu a |
| 5 | Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Verwertung von Sicherheiten nach §§ 14, 105 | 2 v. H. des Wertes der Sicherheit, mindestens 50 |
| 6 | Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 105 Satz 2 zur Kündigung der in § 103 Abs. 1 bezeichneten Verträge | 50 bis 500 |
| 7 | Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu einem Schiedsvertrag nach § 91 Abs. 1 Satz 2 | 100 bis 1 000 |
| 8 a) | Entscheidung über einen Antrag auf Eintragung einer Wettbewerbsregel nach § 28 Abs. 3 | 1 000 bis 10 000 |
| b) | Löschung einer Wettbewerbsregel nach § 31 Abs. 3 auf Grund der nachträglichen Feststellung, daß die Voraussetzungen für eine Ablehnung der Eintragung nach § 31 Abs. 1 vorliegen | die Gebühren wie zu a |
| 9 a) | Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zu einem Lizenzvertrag nach § 20 Abs. 3, § 21 | 1 000 bis 10 000 |
| b) | Änderung oder Widerruf einer Erlaubnis zu a nach § 20 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 und 5 | die Gebühren wie zu a |
| c) | Einstweilige Anordnungen nach § 56 bis zur endgültigen Entscheidung über eine Erlaubnis zu a | 200 bis 2 000 |
| 10 a) | Anmeldung einer Preisbindung nach § 16 Abs. 4 oder Änderung einer angemeldeten Preisbindung Bei gleichzeitiger Anmeldung einer Preisbindung für mehr als 50 Erzeugnisse desselben Unternehmens kann die Gebühr nach den Grundsätzen des § 9 Abs. 2 dieser Verordnung bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. | 50 |
| b) | Entscheidung über einen Antrag auf Erlaß einer Verfügung nach § 17 Abs. 1 sowie von Amts wegen ergehende Verfügungen nach § 17 Abs. 1 | 1 000 bis 10 000 |
| c) | Ablehnung der Aufhebung von unanfechtbar gewordenen Verfügungen der Kartellbehörde zu b | die Gebühren wie zu b |
| d) | Anmeldung einer Preisempfehlung in entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 4 oder Änderung einer angemeldeten Preisempfehlung Bei gleichzeitiger Anmeldung einer Preisempfehlung für mehr als 50 Erzeugnisse desselben Unternehmens kann die Gebühr nach den Grundsätzen des § 9 Abs. 2 dieser Verordnung bis auf ein Zehntel ermäßigt werden | 25 |
| e) | Entscheidung über einen Antrag auf Erlaß einer Verfügung gegen eine Preisempfehlung in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 sowie von Amts wegen ergehende Verfügungen gegen Preisempfehlungen in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 | 200 bis 2 000 |
| f) | Ablehnung der Aufhebung von unanfechtbar gewordenen Verfügungen der Kartellbehörde zu e | die Gebühren wie zu e |

| Lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr Deutsche Mark |
|-------------|--|--|
| 11 | a) Verfügungen der Kartellbehörde nach § 18 Abs. 1 b) Ablehnung der Aufhebung von unanfechtbar gewordenen Verfügungen der Kartellbehörde zu a | 1 000 bis 10 000 die Gebühren wie zu a |
| 12 | a) Verfügungen der Kartellbehörde nach § 22 Abs. 4 b) Ablehnung der Aufhebung von unanfechtbar gewordenen Verfügungen der Kartellbehörde zu a | 5 000 bis 50 000 die Gebühren wie zu a |
| 13 | a) Entscheidung über einen Antrag auf Erlaß von Verfügungen der Kartellbehörde nach § 27 Abs. 1 b) Änderung oder Widerruf einer Verfügung zu a nach § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 In den Fällen des § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 Nr. 1 wird die Gebühr nur erhoben, wenn der Antrag erfolglos geblieben ist. In den Fällen des § 27 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 5 Nr. 1 ist Kostenschuldner, wenn die Verfügung ergeht, das auf Anordnung der Kartellbehörde aufgenommene Unternehmen. | 500 bis 5 000 die Gebühren wie zu a |
| 14 | Bei Änderungen, Ergänzungen oder teilweiser Aufhebung der Verträge oder Beschlüsse zu 1 a, 2 a, 3 a bis e, 4 a, 7 und 9 a sowie einer Wettbewerbsregel (8 a) durch die Beteiligten kann die Mindestgebühr nach den Grundsätzen des § 9 Abs. 2 dieser Verordnung bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. | |
| 15 | Ablehnung eines Einspruchs nach § 59 gegen Verfügungen der Kartellbehörde | zwei Drittel der Mindestgebühr bis zwei Drittel der Höchstgebühr, die für die angefochtene Verfügung (bei Anfechtung eines Widerspruchs der Kartellbehörde für die Anmeldung des Kartells) vorgesehen ist. |
| 16 | Wird eine Gebühr nur erhoben, wenn ein Antrag (Einspruch) erfolglos geblieben ist, so ist bei teilweisem Erfolg des Antrages (Einspruchs) die Gebühr anteilig festzusetzen. | |
| 17 | Schreibgebühren für a) Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erteilt werden b) Ausfertigungen und Abschriften, die angefertigt werden müssen, weil zu den Akten gegebene Urkunden, von denen eine Abschrift zurückbehalten werden muß, zurückgefordert werden; in diesem Fall wird die bei den Akten zurückbehaltene Abschrift gebührenfrei beglaubigt. | die in § 136 Abs. 3 bis 7 des Gesetzes über die Kosten in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Kostenordnung) bestimmten Gebühren. |
| 18 | Erteilung beglaubigter Abschriften aus den Akten der Kartellbehörde oder aus den bei der Kartellbehörde geführten Registern Daneben werden die durch die Abschriften erwachsenen Schreibgebühren erhoben. | 3 bis 25 |

703-1-4

Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Vom 29. Oktober 1960

Bundesgesetzbl. I S. 837, verk. am 12. 11. 1960

Auf Grund des § 100 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1081) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates: *

§ 1 *

Folgende Waren werden als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen benannt:

1. die nachstehend aufgeführten Milcherzeugnisse:
 - a) Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811),
 - b) Butter,
 - c) Käse,
 - d) Trockenmilch (Vollmilch- und Magermilchpulver),

Einleitungssatz: GWB 703-1
§ 1 Nr. 1 Buchst. a: Milch- und FettG 7842-1

- e) sterilisierte Milch und sterilisierte Sahne,
- f) Kasein und Molkenerzeugnisse;
2. geschlachtetes Geflügel;
3. gesalzene Fische;
4. gekochte, gesalzene oder getrocknete Garnelen;
5. Wein;
6. Traubenmost zur Weinherstellung.

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 2: CVBl. Berlin 1960 S. 1124; GWB 703-1; 3. ÜberlG 603-5

703-2

Gesetz über den Aufruf der Gläubiger der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Abwicklung

Vom 27. Mai 1957

Bundesgesetzbl. I S. 569, verk. am 31. 5. 1957

§ 1

(1) Zur Beschleunigung der Abwicklung der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft in Abwicklung haben die Abwickler der Gesellschaft deren Gläubiger aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden; in der Aufforderung haben sie auf die Auflösung der Gesellschaft und auf die Folgen der Nichtanmeldung sowie darauf hinzuweisen, daß durch die Anmeldung die Verjährung der Ansprüche nicht unterbrochen wird. In der Aufforderung ist ein Zeitpunkt zu bestimmen, bis zu dem die Anmeldung spätestens zu erfolgen hat.

(2) Die Aufforderung ist dreimal in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Zwischen der letzten Bekanntmachung der Aufforderung im Bundesanzeiger und dem in der Aufforderung für die Anmeldung bestimmten spätesten Zeitpunkt müssen mindestens sechs Monate liegen.

(3) Nicht rechtzeitig angemeldete Ansprüche erlöschen mit dem Ablauf der Frist. Dies gilt nicht; wenn es sich um Ansprüche aus verbrieften Schulden oder um Ansprüche handelt, die aus den Unterlagen der Gesellschaft ersichtlich sind oder waren oder sonst der Gesellschaft bekannt sind oder waren.

§ 2 *

§ 3 *

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 2: Änderungsvorschrift
§ 3: CVBl. Berlin 1957 S. 597; 3. ÜberlG 603-5

Gesetz
zur Abwicklung und Entflechtung
des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens

703-3

Vom 5. Juni 1953

Bundesgesetzbl. I S. 276, verk. am 6. 6. 1953

§ 1

**Überführung des ehemaligen reichseigenen
Filmvermögens in private Hand**

Um eine übermäßige Zusammenballung wirtschaftlicher Macht in der Filmwirtschaft zu vermeiden und eine gesunde, vom Staate unabhängige und auf demokratischen Grundsätzen beruhende Filmwirtschaft in der Bundesrepublik zu schaffen, sind Gesellschaften der Filmwirtschaft, an denen das Reich unmittelbar oder mittelbar beteiligt war, Vermögenswerte solcher Gesellschaften und Vermögenswerte der Filmwirtschaft, die im Eigentum des Reiches gestanden haben, nach den Vorschriften dieses Gesetzes innerhalb zweier Jahre in private Hand zu überführen.

§ 2

Aufhebung von Vermögensübertragungen

Soweit Vermögenswerte, die diesem Gesetz unterliegen, auf Grund von Artikel I des Gesetzes Nr. 24 der amerikanischen und britischen Militärregierungen (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland amerikanisches Kontrollgebiet, Ausgabe O, S. 11; Amtsblatt der Militärregierung — Deutschland [britische Zone] Ausgabe Nr. 36 Teil 5 B — 4), Artikel 2 der Verordnung Nr. 236 des französischen Oberkommandos in Deutschland (Journal Officiel S. 2160) und von Artikel 2 und Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 32 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 498) auf den Liquidationsausschuß für Lichtspielvermögen, das dem Reich gehört (ULC), übergegangen oder in Durchführung dieser Vorschriften übertragen worden sind und ihm bei Inkrafttreten des Gesetzes zustehen, gilt dieser Übergang als nicht erfolgt.

§ 3

Auflösung von Gesellschaften

(1) Die Cautio-Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung und die Ufa-Filmgesellschaft mit beschränkter Haftung (Ufi) sind mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Die übrigen unter § 1 fallenden Gesellschaften sind durch die zuständigen Gesellschaftsorgane aufzulösen. Mit Zustimmung des Abwicklungsausschusses (§ 6) können Gesellschaften von der Auflösung absehen, wenn der mit dem Gesetz angestrebte Zweck durch Veräußerung von Anteilsrechten oder Vermögensteilen erreicht werden kann. Die Zustimmung kann bis zur Veräußerung der Anteilsrechte widerrufen werden, wenn der Zweck des Gesetzes es erfordert.

§ 4

Abwicklung

Für die Abwicklung (Liquidation) der unter dieses Gesetz fallenden Gesellschaften gelten die allgemeinen Vorschriften des deutschen Rechts, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 5

Stellung und Aufgabe der Abwickler

(1) Der Bundesminister der Finanzen bestellt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft die Abwickler (Liquidatoren) der unter dieses Gesetz fallenden Gesellschaften. Die Abwickler haben die Auflösung der Gesellschaften und ihre Bestellung zu Abwicklern unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift ihrer Bestellsurkunde zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Der Abwickler der Ufa-Filmgesellschaft mit beschränkter Haftung (Ufi) hat auch diejenigen unter dieses Gesetz fallenden Vermögenswerte der Filmwirtschaft zu verwalten und zu verwerten, die im unmittelbaren Eigentum des Reiches oder solcher Gesellschaften gestanden haben, die im Gebiet der Bundesrepublik oder Westberlins weder durch ihre gesetzlichen Organe noch durch Abwickler ordnungsgemäß vertreten sind.

§ 6

Abwicklungsausschuß

(1) Es wird ein Abwicklungsausschuß gebildet, dem angehören

- a) der von der Bundesregierung ernannte Vorsitzende, je ein Vertreter der Bundesminister der Finanzen, für Wirtschaft, des Innern, für Vertriebene und für Angelegenheiten des Bundesrates,
- b) je ein Vertreter der Landesregierungen Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hamburg sowie unter der Voraussetzung des § 23 des Senats von Berlin.

(2) Der Abwicklungsausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Im übrigen regelt der Abwicklungsausschuß seine Geschäftsordnung selbst.

(3) Mit beratender Stimme werden von dem Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und im Benehmen mit den Landesregierungen Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hamburg sowie unter der Voraussetzung des § 23 mit dem

Senat von Berlin vier Mitglieder ernannt, die erfahrene Kenner des Wirtschaftslebens oder Filmfachverständige sein sollen, jedoch nicht Mitglieder von gesetzgebenden Körperschaften, von Regierungen oder Angehörige von Verwaltungen des Bundes oder der Länder sind.

§ 7*

Aufgaben des Abwicklungsausschusses

(1) Der Abwicklungsausschuß übt die nach Gesetz und Satzung der Hauptversammlung, der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder sonstigen gesellschaftsrechtlichen Aufsichtsorganen der aufgelösten Gesellschaften zustehenden Rechte aus.

(2) Der Abwicklungsausschuß stellt die Richtlinien auf, nach denen die Abwickler die Abwicklung, Verwaltung und Verwertung durchzuführen haben. Filmateliers (§ 10 Abs. 4) sind während der Abwicklung unabhängig von anderen Filmateliers zu betreiben.

(3) Der Abwicklungsausschuß kann den Abwicklern auch für einzelne Abwicklungsgeschäfte Weisungen erteilen und die Abwickler für einzelne Abwicklungsgeschäfte von dem Verbot der Doppelvertretung nach § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Der Abwicklungsausschuß kann ferner anordnen, daß Rechte an Filmen von besonderem kulturhistorischem oder staatspolitischem Wert entgeltlich oder unentgeltlich auf Bund oder Länder übertragen werden. Eine unentgeltliche Übertragung von Filmen, die einer aufgelösten Gesellschaft gehören, ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, daß Gläubiger der Gesellschaft nicht geschädigt werden.

(4) Der Abwicklungsausschuß kann den nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht aufgelösten Gesellschaften für die Veräußerung von Vermögensteilen Weisungen erteilen.

(5) Der Abwicklungsausschuß setzt die Vergütung der Abwickler fest und teilt diejenigen Kosten der Abwicklung auf, die nicht den einzelnen Gesellschaften zur Last fallen.

(6) Der Abwicklungsausschuß überwacht die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und seiner Richtlinien und Weisungen durch die Abwickler.

§ 8

Durchführung der Verwertung

(1) Die Vermögensgegenstände sollen grundsätzlich im Wege des freihändigen Verkaufs verwertet werden oder, sofern dies zur Erreichung des Zweckes des Gesetzes nicht geeignet oder nicht durchführbar erscheint, durch Verkauf an den Meistbietenden im Wege der öffentlichen Versteigerung. Über die Art der Verwertung beschließt der Abwicklungsausschuß. Die Durchführung der Verwertung obliegt dem Abwickler.

(2) Im Falle des freihändigen Verkaufs sind die zu veräußernden Gegenstände im Bundesanzeiger sowie in geeigneten Tageszeitungen und Fachzeitschriften rechtzeitig bekanntzumachen.

(3) Bei freihändigem Verkauf sollen die berechtigten Interessen der Heimatvertriebenen und Flüchtlinge angemessen berücksichtigt werden.

(4) In Fällen der öffentlichen Versteigerung sind Gegenstand, Ort und Zeit der Versteigerung mindestens zwei Monate vor dem Versteigerungstermin im Bundesanzeiger sowie in geeigneten Tageszeitungen und Fachzeitschriften bekanntzumachen.

(5) Der Bewerber muß in Fällen des freihändigen Verkaufs bei Abgabe seines Angebotes, in Fällen der Versteigerung mindestens sechs Wochen vor dem Versteigerungstermin, eine schriftliche Erklärung abgeben, daß er nicht zu dem in § 9 benannten Personenkreis gehört und für eigene Rechnung und nicht im Auftrage eines Dritten handelt.

(6) Über die Zulassung eines Bewerbers zur Versteigerung entscheidet der Abwicklungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Erklärung nach Absatz 5 nicht oder nicht wahrheitsgemäß abgegeben wird. Im übrigen darf sie nur versagt werden, soweit anzunehmen ist, daß ein Erwerb durch den Bieter den Zweck des Gesetzes erheblich gefährden würde. Der Abwicklungsausschuß muß dem Bieter die Entscheidung spätestens zwei Wochen vor dem Versteigerungstermin mitteilen.

(7) Der Abwickler soll den Versteigerer anweisen, den Zuschlag zu versagen, wenn das Meistgebot in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu dem Werte des zu versteigernden Gegenstandes steht. In diesem Falle soll der Abwickler nach drei Monaten eine neue Versteigerung vornehmen lassen.

§ 9

Erwerbsverbote

Weder im Wege der öffentlichen Versteigerung noch des freihändigen Verkaufs dürfen diesem Gesetz unterliegende Vermögenswerte erworben werden von

- a) Bund, Ländern und sonstigen Gebietskörperschaften sowie ihren Beamten, unbeschadet der Vorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 2;
- b) politischen Parteien;
- c) Personen, die auf Grund der Vorschriften über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus in dem Erwerb von Vermögen beschränkt sind;
- d) juristischen Personen und Personenvereinigungen, an denen Personen, die unter Buchstaben a bis c fallen, nach Kapital oder Stimmrecht mit mehr als 25 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.

§ 10

Erwerbsbeschränkungen

(1) Niemand darf bei einer Veräußerung auf Grund dieses Gesetzes mehr als ein Filmatelier oder drei Lichtspieltheater erwerben. Der Abwicklungsausschuß kann aus zwingenden filmwirtschaftlichen Gründen Ausnahmen für den Erwerb von Lichtspieltheatern zulassen.

(2) Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik und Westberlins haben, dürfen bei Veräußerungen auf Grund dieses Gesetzes nicht mehr als einen Anteil von 25 vom Hundert eines Filmateliers oder eines Lichtspieltheaters erwerben. Das gleiche gilt für andere Personenvereinigungen und juristische Personen, an denen zu mehr als 25 vom Hundert ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte Personen mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, die zu dem in Satz 1 bezeichneten Personenkreis gehören.

(3) Wer bei einer Veräußerung auf Grund dieses Gesetzes ein Recht an den ehemals der Bavaria-Filmkunst Gesellschaft mit beschränkter Haftung gehörigen Filmateliers erwirbt, hat alle ihm etwa zustehenden Eigentums- oder Anteilsrechte an einem anderen Filmatelier in Deutschland innerhalb von zwei Monaten nach dem Erwerb zu veräußern, falls nicht der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen eine längere Frist zuläßt.

(4) Filmatelier im Sinne dieses Gesetzes sind Räume, welche die Herstellung oder Synchronisation von Filmen ermöglichen und hierzu dienen oder zu dienen bestimmt sind.

§ 11

Erwerb durch Beauftragte

Die Erwerbsverbote und -beschränkungen nach den §§ 9, 10 gelten auch für den Erwerb durch Beauftragte, die im eigenen Namen handeln.

§ 12

Nichtigkeit und Weiterveräußerung

(1) Rechtsgeschäfte, die gegen die §§ 9, 10 Abs. 1, 2 verstoßen, sind nichtig, und zwar auch, wenn der Erwerber vom Abwicklungsausschuß als Bieter zugelassen worden war.

(2) Die in den §§ 9, 10 enthaltenen Verbote und Beschränkungen gelten auch bei Weiterveräußerung der erworbenen Gegenstände.

(3) Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts zugunsten derjenigen, die Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, finden Anwendung.

§ 13

Gläubiger-Aufruf

(1) Die Abwickler haben unter Hinweis auf dieses Gesetz die Gläubiger der aufgelösten Gesellschaften aufzufordern, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres anzumelden. Die Aufforderung ist in Abständen von je einem Monat dreimal im Bundesanzeiger und in geeigneten Tageszeitungen und Fachzeitschriften bekanntzumachen.

(2) Die Abwickler haben das Vermögen der aufgelösten Gesellschaften zu verwerten, ohne das Ergebnis des Gläubiger-Aufrufs abzuwarten.

(3) Bestreitet der Abwickler Ansprüche, die nach Absatz 1 angemeldet oder ihm bekannt sind, so ist der Gläubiger mit diesen Ansprüchen ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der Erklärung des Abwicklers gerichtlich geltend macht.

§ 14

Aufschub von Leistungen

(1) Aufgelöste Gesellschaften können wegen eines Anspruchs, der vor dem 9. Mai 1945 entstanden ist, innerhalb eines Jahres seit der dritten Bekanntmachung des Gläubiger-Aufrufs (§ 13 Abs. 1 Satz 2) nicht in Anspruch genommen werden. Das gleiche gilt für Gesellschaften, bei denen von der Auflösung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 abgesehen worden ist, jedoch beginnt bei ihnen die Frist von einem Jahr mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen. Anhängige Zwangsvollstreckungen sind einstweilen einzustellen.

(2) Ansprüche, die nach dem 8. Mai 1945 entstanden sind, sind aus den diesem Gesetz unterliegenden Vermögenswerten nur insoweit zu befriedigen, als die Ansprüche aus Rechtsgeschäften, Rechtshandlungen oder unerlaubten Handlungen eines im Gebiet der Bundesrepublik bestellten Treuhänders herrühren oder als im Gebiet der Bundesrepublik eine ungerechtfertigte Bereicherung in bezug auf diesem Gesetz unterliegende Vermögenswerte entstanden ist.

§ 15

Verteilung des verbleibenden Abwicklungserlöses

Der nach der Berichtigung der Schulden verbleibende Abwicklungserlös der aufgelösten Gesellschaften ist, soweit er nicht auf Beteiligungsrechte anderer Gesellschafter als des Reiches entfällt, an den Bund abzuführen und für die Förderung der Filmwirtschaft zu verwenden. Der nach der Abwicklung der Ufatreu-Gefolgschaftshilfe Gesellschaft mit beschränkter Haftung verbleibende Erlös ist zur Unterstützung bedürftiger, gegenwärtiger und früherer Arbeitnehmer der auf Grund dieses Gesetzes aufgelösten Gesellschaften sowie von bedürftigen Hinterbliebenen solcher Arbeitnehmer zu verwenden.

§ 16

Rückerstattungsgesetze

Die Vorschriften über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände an Opfer der nationalsozialistischen Unterdrückungsmaßnahmen bleiben unberührt.

§ 17

Gültigkeit früherer rechtsgeschäftlicher Verfügungen

Rechtsgeschäftliche Verfügungen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der bisher geltenden Vorschriften rechtswirksam getroffen worden sind, bleiben unberührt.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die in § 8 Abs. 5 vorgeschriebene Erklärung nicht wahrheitsgemäß abgibt,
2. entgegen dem Verbot des § 9 diesem Gesetz unterliegende Vermögenswerte erwirbt,
3. gegen die in § 10 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Erwerbsbeschränkungen verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

§ 19*

Verfahren in Bußgeldsachen

(1) Räumt der Betroffene die Ordnungswidrigkeit vorbehaltlos ein, so ist die Durchführung einer Unterwerfungsverhandlung nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zulässig.

(2) Die Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt. Die nach § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der obersten Verwaltungsbehörde zustehenden Befugnisse werden vom Bundesminister für Wirtschaft wahrgenommen.

§ 20

Mithaftung von Vertretenen

(1) Wenn gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte des Bundes, der Länder sowie sonstiger Gebietskörperschaften, einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung in Ausübung ihrer Obliegenheiten gegen § 18 verstoßen, so haften neben ihnen die Vertretenen als Gesamtschuldner für Geldbußen, die diese Personen verwirken, sowie für Verfahrens- oder Vollstreckungskosten, die ihnen auferlegt werden.

(2) Die Haftung tritt nicht ein, wenn der Schuldige stirbt, bevor der Bußgeldbescheid ihm gegenüber rechtskräftig geworden ist.

§ 19: OWiG 454-1

§ 21

Öffentliche Abgaben

(1) Steuern und sonstige Abgaben werden für die durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorgenommenen Übertragungen von Vermögensgegenständen vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 nicht erhoben.

(2) Für einen Veräußerungsgewinn (Liquidationsgewinn) kann bei den Steuern vom Einkommen und Ertrag durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Anwendung eines um höchstens 75 vom Hundert ermäßigten Steuersatzes vorgeschrieben werden, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich ist.

§ 22

Durchführungsvorschriften

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister des Innern Rechtsverordnungen zu erlassen über

- a) die Grundsätze, nach denen von einer Auflösung von Gesellschaften abgesehen werden kann (§ 3 Abs. 2 Satz 2);
- b) die Verteilung des nach der Abwicklung verbleibenden Vermögens der Ufatreu-Gefolgschaftshilfe Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 15 Satz 2).

§ 23*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 23: GVBl. Berlin 1953 S. 531; 3. ÜberlG 603-5

703-11

Verordnung
über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften
in der Braunkohlenwirtschaft

Vom 28. September 1934

Reichsgesetzbl. I S. 863, verk. am 29. 9. 1934

Auf Grund des Gesetzes über wirtschaftliche Maßnahmen vom 3. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 565) wird verordnet:

§ 1*

(1) und (2) ...

(3) Die Mitglieder der Pflichtgemeinschaft sind an dem Vermögen der Gemeinschaft und den sich bei der Durchführung des Vorhabens ergebenden Erträgen nach Maßgabe ihrer Leistungen beteiligt.

§ 2*

§ 3*

Die Pflichtgemeinschaften unterstehen der Aufsicht des *Reichswirtschaftsministers*. ... Der *Reichswirtschaftsminister* kann seine Befugnisse Beauftragten übertragen.

§ 1 Abs. 1 u. 2: Gegenstandslose Ermächtigungen
§ 2: Abhängig von § 1 Abs. 1 u. 2 dieser V
§ 3 Satz 2: Gegenstandslos

§ 4*

§ 5*

§ 6

Der *Reichswirtschaftsminister* erläßt die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister

§ 4: Gegenstandslos durch Art. 14 GG 100-1
§ 5: Gegenstandslos

703-11-1

**Erste Verordnung
zur Durchführung der Verordnung
über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften
in der Braunkohlenwirtschaft**

Vom 23. Oktober 1934

Reichsgesetzbl. I S. 1068, verk. am 25. 10. 1934

Auf Grund der §§ 2 und 6 der Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft vom 28. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 863) wird verordnet:*

§ 1*

(1) Zu einer wirtschaftlichen Pflichtgemeinschaft werden die Braunkohlenunternehmungen zusammengeschlossen, die der *Reichswirtschaftsminister* im einzelnen bestimmt. . . .

(2) Die Pflichtgemeinschaft führt den Namen „Pflichtgemeinschaft der Braunkohlenindustrie“ und hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist rechtsfähig.

(3) Zweck der Pflichtgemeinschaft ist die Finanzierung einer Aktiengesellschaft durch die Mitglieder der Pflichtgemeinschaft mit einem Kapital bis zu einer vom *Reichswirtschaftsminister* festzusetzenden Pflichtgrenze. . . .

(4) Die Pflichtgemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen *Reichskommissar* vertreten, den der *Reichswirtschaftsminister* bestellt. . . . Er kann für die Pflichtgemeinschaft eine Satzung und Geschäftsordnung erlassen. Der *Reichswirtschaftsminister* bestellt einen *Vertreter des Reichskommissars*.

Einleitungssatz: BraunkPflGemV 703-11

§ 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 u. Abs. 4 Satz 2: Gegenstandslos

(5) Die Unkosten der Pflichtgemeinschaft trägt die Aktiengesellschaft.

§ 2*

§ 3*

Der *Reichskommissar* kann erforderlichenfalls die Finanzämter ersuchen, die Einziehung und Beitreibung . . . von Unkosten der Pflichtgemeinschaft nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung vorzunehmen.

§ 4*

(1) . . .

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft werden von dem *Reichskommissar* bestellt und abberufen.

(3) bis (5) . . .

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Reichswirtschaftsminister

§ 2: Abhängig von § 1 Abs. 4 Satz 2 dieser V

§ 3: AO 610-1

§ 3 Auslassung u. § 4 Abs. 1 u. 3 bis 5: Gegenstandslos

Sachgebiet 704

Auskunftspflicht der Wirtschaft

Verordnung über Auskunftspflicht*

Vom 13. Juli 1923

Reichsgesetzbl. I S. 699, 723, in Kraft getreten am 15. 8. 1923

Auskunftsberechtigte Stellen

§ 1

Die *Reichsregierung*, die obersten Landesbehörden und die von der *Reichsregierung* oder der obersten Landesbehörde bestimmten Stellen sind berechtigt, jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse, insbesondere über Preise und Vorräte sowie über Leistungen und Leistungsfähigkeit von Unternehmungen oder Betrieben zu verlangen.

Auskunftspflichtige

§ 2

- (1) Zur Auskunft verpflichtet sind:
1. gewerbliche und landwirtschaftliche Unternehmer sowie Verbände und Vereinigungen solcher Unternehmer;
 2. öffentlich-rechtliche Körperschaften;
 3. Personen, die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehabt haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.
- (2) Wird von einem Verband oder einer Vereinigung Auskunft verlangt, so trifft die Verpflichtung die Personen, die zur Vertretung oder Geschäftsführung befugt sind, oder deren Stellvertreter.

Anforderung und Erteilung der Auskunft

§ 3

- (1) Die Auskunft kann durch öffentliche Bekanntmachung oder durch Anfrage bei den zur Auskunft Verpflichteten erfordert werden.
- (2) Es kann mündliche und schriftliche Auskunft verlangt werden; auch Abschriften, Auszüge und Zusammenstellungen aus Geschäftsbüchern, Geschäftspapieren oder aus den Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen können erfordert werden.
- (3) Die Auskunft ist kostenfrei zu erteilen.

Besichtigung von Betrieben

§ 4

(1) Die zuständigen Stellen (§ 1) und die von ihnen Beauftragten sind, auch wenn sie Auskunft vorher nicht verlangt haben, befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher, insbesondere auch Unterlagen für die Bemessung von Preisen und Vergütungen, einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Waren hergestellt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über die Auskunft verlangt wird.

(2) Die zuständigen Stellen sind ferner befugt, die Einrichtung und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben.

(3) Will die *Reichsregierung* oder eine von ihr bezeichnete Stelle von der Befugnis des Absatzes 1 gegenüber staatlichen Betrieben oder Einrichtungen Gebrauch machen, so ist die zuständige oberste Landesbehörde von den beabsichtigten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.

Schweigepflicht

§ 5*

Die von den zuständigen Stellen Beauftragten sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch die Ausübung ihrer Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und der Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind, soweit sie nicht Beamte sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen vom 3. Mai 1917/12. Februar 1920 (*Reichsgesetzbl. 1917 S. 393; 1920 S. 230*) durch Handschlag zu verpflichten.

Strafvorschriften

§ 6*

- (1) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer vorsätzlich
1. die Auskunft, zu der er nach den §§ 1 bis 3 verpflichtet ist, ganz oder teilweise verweigert oder nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 2. der Vorschrift in § 4 Abs. 1 zuwider die Einsicht in Geschäftsbriefe, Geschäftsbücher oder Unterlagen für die Bemessung von Preisen oder Vergütungen nicht gewährt oder die Besichtigung oder Untersuchung von Betriebseinrichtungen oder Räumen nicht gestattet;
 3. die nach § 4 Abs. 2 vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

(2) Wer eine der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

§ 5 Kursivdruck: Jetzt infolge NF vom 22. Mai 1943 (*Reichsgesetzbl. I S. 351*); Geheimnisverrat V 2034-1
§ 6 Abs. 3: StGB 450-2

(3) Neben der Strafe kann auf Einziehung der Waren, die verschwiegen worden sind, erkannt werden, auch wenn sie dem Auskunftspflichtigen nicht gehören. Dies gilt auch dann, wenn die Strafe gemäß § 73 des Strafgesetzbuchs auf Grund eines anderen Gesetzes zu bestimmen ist.

Ausführungsbestimmungen

§ 7

Die *Reichsregierung* erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Soweit die *Reichs-*

regierung solche Bestimmungen nicht erläßt, können sie von der obersten Landesbehörde erlassen werden.

Der Reichsminister der Justiz

Der Reichswirtschaftsminister

Der Reichsminister für Ernährung
und Landwirtschaft

Der Reichsminister des Innern

Gesetz über eine Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft

Vom 31. Dezember 1960

Bundesgesetzbl. 1961 I S. 9; verk. am 10. 1. 1961

§ 1

(1) Die Konzentration in der Wirtschaft ist zu untersuchen.

(2) Die Untersuchung soll der Klärung der Marktstellung der Unternehmen und Unternehmensverbindungen in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen dienen und sich dabei auch auf die Frage erstrecken, welche Änderungen in den Zahlen- und Größenverhältnissen von kleinen, mittleren und großen Unternehmen eingetreten sind sowie ob und inwieweit sich hierdurch und durch Unternehmensverbindungen die Wettbewerbsverhältnisse wesentlich verändert haben.

(3) Im Rahmen der in Absatz 2 gekennzeichneten Zielsetzung der Untersuchung sind insbesondere zu ermitteln

1. die Entwicklung der Unternehmen nach kleinen, mittleren und großen Betriebs- und Unternehmenseinheiten und die Veränderungen innerhalb von Größenklassen,
2. Entwicklung, Art und Ausmaß von Unternehmensverbindungen,
3. die hauptsächlichen Ursachen und Erscheinungsformen der zu Nummer 1 und 2 festgestellten Vorgänge,
4. die Wettbewerbsbedingungen für verschiedene Unternehmensgrößen unter Berücksichtigung des internationalen Wirtschaftsverkehrs.

§ 2

(1) Die Untersuchung wird vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) durchgeführt.

(2) Das Bundesamt wird in wissenschaftlichen und methodischen Fragen von einer Kommission beraten. Der Bundesminister für Wirtschaft beruft in diese Kommission

1. 6 Lehrer an deutschen Hochschulen nach Anhören des Wissenschaftlichen Beirats des Bundesministers für Wirtschaft,
2. 6 weitere Mitglieder.

(3) Der Präsident des Bundesamtes nimmt an den Beratungen der Kommission teil; in ihren Sitzungen führt er den Vorsitz. Bei Abstimmungen sind nur die Mitglieder der Kommission stimmberechtigt.

(4) Das Bundesamt kann Sachverständige für die ganze Dauer der Untersuchung oder für kürzere Zeit zur Mitarbeit heranziehen oder sie mit der Prüfung oder Begutachtung von Einzelfragen beauftragen. Aufträge zur Prüfung oder Begutachtung von Einzelfragen können auch Mitgliedern der Kommission erteilt werden.

§ 3

(1) Das Bundesamt ist berechtigt, von Behörden, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften die Vorlage aller für die Durchführung der Untersuchung nach § 1 Abs. 2 und 3 wesentlichen Urkunden und volks- oder betriebswirtschaftlichen und statistischen Unterlagen zu verlangen und zu deren Erläuterung schriftliche oder mündliche Auskünfte einzuholen.

(2) Bei juristischen Personen, Personengesellschaften und nicht rechtsfähigen Vereinen sind die nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen vorlage- und auskunftspflichtig.

(3) Ist ein Auskunftspflichtiger an der Auskunft verhindert, so hat der mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben betraute Stellvertreter die Urkunden oder Unterlagen vorzulegen oder die Auskunft zu erteilen.

§ 4*

(1) Die in § 3 bezeichneten Urkunden, Unterlagen und Auskünfte sind unter Bezugnahme auf dieses Gesetz durch Einzelverfügung anzufordern. In der Verfügung ist der Gegenstand der Anforderung zu bezeichnen und eine Frist zu ihrer Erledigung zu bestimmen.

(2) An Stelle der Vorlage von Urkunden oder Unterlagen kann das Bundesamt verlangen, daß der Vorlagepflichtige auf seine Kosten Abschriften sowie Zusammenstellungen vorlegt.

(3) Die Anforderung von Urkunden, Unterlagen und Auskünften ist auf das zur Durchführung der Untersuchung nach § 1 Abs. 2 und 3 notwendige Maß zu beschränken.

(4) Soweit die Erteilung von mündlichen Auskünften außerhalb des Wohnsitzes des Auskunftspflichtigen verlangt wird, werden auf Antrag die Fahrtkosten und sonstigen Aufwendungen, die dem Auskunftspflichtigen durch die Erteilung der Auskunft entstehen, nach Maßgabe der §§ 8 bis 11, 13 Abs. 1, des § 14 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 902) vom Bundesamt erstattet.

§ 5*

(1) Gerichte sind zur Erteilung von Auskünften über vorgelegte Entscheidungen nicht verpflichtet.

(2) Soweit Unterlagen für Zwecke der Untersuchung nach § 1 Abs. 2 und 3 vom Statistischen Bundesamt oder von Statistischen Landesämtern angefordert werden, gelten die Vorschriften des § 12

§ 4 Abs. 4 Kursivdruck: Jetzt infolge NF vom 26. September 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 757, 758); ZeugenEntschädG 367-1

§ 5 Abs. 2: StatG 29-1

§ 5 Abs. 4: AO 610-1

des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) mit der Maßgabe, daß Einzelangaben aus den auf Grund des genannten Gesetzes oder sonstiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Statistiken auf Verlangen an das Bundesamt weitergeleitet werden dürfen, wenn der Name des von der Auskunft Betroffenen nicht genannt wird.

(3) Von Kreditinstituten dürfen Urkunden, Unterlagen und Auskünfte über Konten oder Depots ihrer Kunden nur in Form von Zusammenfassungen eingeholt werden, aus denen Angaben über Konten oder Depots einzelner Konten- oder Depotinhaber weder unmittelbar noch mittelbar zu ersehen sind. Entsprechendes gilt für die Einholung von Auskünften bei Versicherungsunternehmen über die von ihnen als Versicherer abgeschlossenen Verträge.

(4) Die Vorschriften über das Steuergeheimnis (§ 22 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 — Reichsgesetzbl. I S. 187) sowie besondere gesetzliche Bestimmungen über Berufsgeheimnisse und Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

§ 6

Das Bundesamt hat nach Ablauf von zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Untersuchung zu erstatten. Der Bericht ist dem Bundestag mit einer Stellungnahme der Bundesregierung vorzulegen.

§ 7*

(1) Die Bediensteten des Bundesamtes sowie die in § 2 Abs. 2 und 4 genannten Personen dürfen fremde Geheimnisse, die ihnen bei ihrer Tätigkeit auf Grund dieses Gesetzes bekanntgeworden sind, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, nicht unbefugt offenbaren oder verwerten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind oder wenn ihre Tätigkeit beendet ist. Dies gilt auch für andere Personen, die durch dienstliche Berichterstattung von den in Satz 1 bezeichneten Tatsachen Kenntnis erhalten.

(2) Die nach §§ 3, 4 Abs. 2 erlangten Kenntnisse, Urkunden und Unterlagen dürfen nur für die Zwecke dieses Gesetzes benutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht für ein Besteuerungsverfahren, für ein Strafverfahren, für ein Verfahren auf Grund des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder zur Verfolgung anderer als der in § 9 bezeichneten Ordnungswidrigkeiten verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 über Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern gelten insoweit nicht. Der Bericht nach § 6 darf keine fremden Geheimnisse offenbaren.

§ 7 Abs. 2: GWB 703-1; AO 610-1

§ 8

(1) Wer vorsätzlich die durch § 7 Abs. 1 begründete Verpflichtung verletzt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder jemanden zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nur, soweit nicht in anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist.

(4) Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

§ 9*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes

1. Urkunden, Unterlagen (§ 4 Abs. 1), Abschriften oder Zusammenstellungen (§ 4 Abs. 2) nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß vorlegt,
2. Auskünfte nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie

1. vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark,
2. fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 5000 Deutsche Mark

geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt. Das Bundesamt entscheidet auch über die Abänderung oder Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 10

Die Tätigkeit und die Befugnisse des Bundesamtes nach §§ 2, 3 und 4 enden mit der Vorlage des Berichtes nach § 6 Satz 2.

§ 11

Die mit der Untersuchung verbundenen Kosten trägt der Bund.

§ 12*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

§ 9 Abs. 3: OWiG 454-1

§ 12: GVBl. Berlin 1961 S. 145; 3. ÜberlG 603-5

Sachgebiet 705

Leistungspflicht der Wirtschaft

Gesetz
über die Sicherstellung von Leistungen
auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft

Vom 22. Dezember 1959

Bundesgesetzbl. I S. 785, verk. am 29. 12. 1959

§ 1

(1) Um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs, die Erfüllung der Verpflichtungen des Bundes aus zwischenstaatlichen Verträgen über die Stationierung und Rechtsstellung von Streitkräften auswärtiger Staaten im Bundesgebiet oder die Erfüllung von Verteidigungsaufgaben sicherzustellen, kann die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen über

1. die Herstellung, die Verarbeitung, die Verwendung, die Lagerung, die Lieferung und den Bezug von Waren der gewerblichen Wirtschaft,
2. die Erzeugung, die Abgabe, die Weiterleitung und den Bezug von elektrischer Energie,
3. die Verpflichtung von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Errichtung von Bauwerken oder zur Vornahme von Instandsetzungsarbeiten aller Art erforderlichen Werkleistungen zu erbringen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 dürfen nicht erlassen werden, soweit die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke durch marktgerechte Maßnahmen im Rahmen der Wettbewerbswirtschaft erreichbar sind. Sie dürfen nur erlassen werden, um eine ernsthafte Gefährdung der Bedarfsdeckung zu beheben oder zu verhindern, sofern dies nicht durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Einfuhren, erreicht werden kann.

(3) Die in Rechtsverordnungen nach Absatz 1 zu treffenden Regelungen sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Sie sind inhaltlich so zu gestalten, daß in die wirtschaftliche Entschließungsfreiheit der am Markte Beteiligten so wenig wie möglich eingegriffen wird.

(4) Bei dem Erlass von Rechtsverordnungen, welche die Erfüllung der in Absatz 1 bezeichneten Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Verträgen oder die Erfüllung von Verteidigungsaufgaben sicherstellen sollen, ist auf den lebenswichtigen zivilen Bedarf Rücksicht zu nehmen. Wenn die in Absatz 1 und 2 Satz 2 genannten Voraussetzungen entfallen oder die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 vorliegen, sind die erlassenen Rechtsverordnungen aufzuheben.

§ 2

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann nach § 1 Abs. 1 nur Rechtsverordnungen erlassen, deren Geltung auf längstens zwei Monate befristet ist.

Diese Rechtsverordnungen bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates. Sie können nur durch Rechtsverordnung der Bundesregierung in ihrer Geltung verlängert werden.

(2) Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 1 Abs. 1 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates; sie sind gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat dem Bundestag bekanntzugeben. Ihre Geltung ist auf längstens ein Jahr zu befristen; sie können über die Dauer eines Jahres hinaus nur verlängert werden, wenn auch der Bundestag der Verlängerung zustimmt.

(3) In den Rechtsverordnungen der Bundesregierung nach § 1 Abs. 1 kann vorgesehen werden, daß der Bundesminister für Wirtschaft Rechtsverordnungen zu ihrer Durchführung erläßt. Solche Rechtsverordnungen des Bundesministers für Wirtschaft bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(4) Die Rechtsverordnungen treten spätestens mit Ablauf der Geltungsdauer dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 3

Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 können vorsehen, daß der Bundesminister für Wirtschaft zu ihrer Ausführung Verfügungen erläßt, soweit sich die Auswirkungen der zu regelnden Angelegenheit auf mehr als ein Land erstrecken, der Erlass der Verfügungen im Interesse der Gesamtwirtschaft erforderlich ist und der Zweck nicht durch eine nach § 4 zulässige Einzelweisung erreicht werden kann.

§ 4

Die Bundesregierung kann im Benehmen mit den Regierungen der beteiligten Länder zur Ausführung der Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Einzelweisungen erteilen, wenn die zu regelnde Angelegenheit nach Art und Umfang über den Bereich eines Landes hinaus von Bedeutung ist.

§ 5*

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder gegen eine auf Grund einer solchen Vorschrift getroffene vollziehbare schriftliche Verfügung verstößt, begeht eine Zuwiderhandlung im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, wenn die Rechtsverordnung auf diese Straf- und Bußgeldvorschrift verweist.

§ 5 Abs. 1: WiStG 453-11
§ 5 Abs. 2: OWiG 454-1

(2) Für Zuwiderhandlungen gegen schriftliche Verfügungen nach Absatz 1, die von Bundesbehörden erlassen worden sind, ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Bundesminister für Wirtschaft oder die von ihm bestimmte Bundesbehörde. Der Bundesminister für Wirtschaft entscheidet insoweit auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheids (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 6*

§ 7*

§§ 6 u. 7: Änderungsvorschriften

§ 8*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes, soweit in diesen Rechtsverordnungen die Geltung in Berlin nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.

§ 9*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1964 außer Kraft.

§ 8: GVBl. Berlin 1960 S. 59; 3. ÜberlG 603-5
 § 9: I. d. F. d. Art. 1 G v. 26. 3. 1963 I 165

Sachgebiet 708

Wirtschaftsstatistik

Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe

Vom 15. Juli 1957

Bundesgesetzbl. I S. 720, verk. am 18. 7. 1957

§ 1

In der Industrie und im Bauhauptgewerbe werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 1 a*

- (1) Die Erhebungen erstrecken sich auf
1. a) die Unternehmen der Industrie und des Bergbaus und ihre einzelnen Betriebe mit Ausnahme der Unternehmen der Bauindustrie (§§ 3 und 3 a),
 - b) die industriellen und bergbaulichen Betriebe in anderen Unternehmen (§§ 3 und 3 a Abs. 2);
 2. a) die Unternehmen des Bauhauptgewerbes und ihre einzelnen Betriebe (§§ 4 und 4 a),
 - b) die Betriebe des Bauhauptgewerbes in anderen Unternehmen (§ 4).

(2) Die Erhebungen erstrecken sich nicht auf Unternehmen der öffentlichen Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung.

§ 2*

Auskunftspflichtig sind die Inhaber der in § 1 a Abs. 1 bezeichneten Unternehmen.

§ 3*

(1) Die Erhebungen erfassen bei höchstens 70 000 industriellen und bergbaulichen Betrieben (§ 1 a Abs. 1 Nr. 1) folgende Tatbestände:

I. monatlich

1. die Beschäftigten,
2. die Arbeitsstunden,
3. die Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen,
4. den Umsatz,
5. den Verbrauch, den Zugang und den Bestand an Brennstoffen,
6. die Erzeugung, die Gewinnung, den Bezug, die Abgabe und den Verbrauch von Elektrizität und von Gas,
7. die Produktion nach einer für die Industriegruppen repräsentativen Auswahl von höchstens 700 Waren oder Warengruppen;

II. vierteljährlich

1. die Gesamtproduktion nach Waren,
2. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten;

III. alle zwei Jahre

1. die Gewinnung, den Anfall, den Bezug, die Abgabe, den Gebrauch und den Verbrauch von Wasser,
2. den Anfall, die Behandlung und den Verbleib des Abwassers.

(2) Die Erhebungen erfassen bei den übrigen industriellen und bergbaulichen Betrieben (§ 1 a Abs. 1 Nr. 1) jährlich folgende Tatbestände:

1. die Beschäftigten,
2. den Umsatz.

§ 3 a*

(1) Die Erhebungen erfassen bei höchstens 55 000 Unternehmen der Industrie und des Bergbaus (§ 1 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) jährlich folgende Tatbestände:

1. die Beschäftigten an fünf Stichtagen,
2. den Umsatz,
3. den Wert der Lieferungen und Leistungen an örtlich getrennte Betriebe des gleichen Unternehmens.

(2) Die Erhebungen erfassen bei höchstens 57 000 Unternehmen der Industrie und des Bergbaus sowie anderen Unternehmen mit industriellen und bergbaulichen Betrieben für die Unternehmen der Industrie und des Bergbaus (§ 1 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a), für die einzelnen Betriebe der Unternehmen der Industrie und des Bergbaus (§ 1 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a), für die industriellen und bergbaulichen Betriebe in anderen Unternehmen (§ 1 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) im Jahre 1963 für das vorangegangene Kalenderjahr oder Geschäftsjahr folgende Tatbestände:

1. die Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen,
2. den Wert der eingegangenen und der verbrauchten Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe einschließlich fertig bezogener Einbauteile, Energie und Handelsware einschließlich der Bezüge von örtlich getrennten Betrieben des gleichen Unternehmens,
3. den Wert der Bestände an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen einschließlich fertig bezogener Einbauteile und Handelsware sowie an selbsthergestellten fertigen und halbfertigen Erzeugnissen am Anfang und am Ende des Berichtsjahres,

§ 1 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 1 G v. 24. 4. 1963 I 202

§ 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 2 G v. 24. 4. 1963 I 202

§ 3 Abs. 1 Halbsatz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. a G v. 24. 4. 1963 I 202

§ 3 Abs. 2 Halbsatz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 3 Buchst. b G v. 24. 4. 1963 I 202

§ 3 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 G v. 24. 4. 1963 I 202

4. den mengenmäßigen Bezug und Verbrauch an Treibstoffen,
5. den Wert der von anderen Unternehmen und Betrieben ausgeführten Lohnarbeiten,
6. den Wert der neu und gebraucht erworbenen, der von anderen Betrieben des gleichen Unternehmens bezogenen und der selbsterstellten Sachanlagen,
7. den Wert der verkauften Sachanlagen.

(3) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates in drei- bis fünfjährigen Abständen durch Rechtsverordnung eine Wiederholung der Erhebungen nach Absatz 2 anordnen.

§ 4*

(1) Die Erhebungen erfassen bei höchstens 20 000 Betrieben des Bauhauptgewerbes (§ 1 a Abs. 1 Nr. 2) folgende Tatbestände:

I. monatlich

1. die Beschäftigten,
2. die Arbeitsstunden,
3. die Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen,
4. den Umsatz;

II. jährlich

1. die Geräteausstattung,
2.

(2) Die Erhebungen erfassen bei den übrigen Betrieben des Bauhauptgewerbes (§ 1 a Abs. 1 Nr. 2) jährlich die in Absatz 1 genannten Tatbestände.

§ 4 a*

(1) Die Erhebungen erfassen bei höchstens 18 000 Unternehmen des Bauhauptgewerbes (§ 1 a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) für die Unternehmen folgende Tatbestände:

I. jährlich

1. die Beschäftigten an fünf Stichtagen,
2. den Umsatz;

II. im Jahre 1963 für das vorangegangene Kalenderjahr oder Geschäftsjahr

1. die Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen,
2. den Wert der eingegangenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe einschließlich fertig bezogener Einbauteile, Energie und Handelsware,
3. den mengenmäßigen Bezug an Energie und Treibstoffen,
4. den Wert der von anderen Unternehmen und Betrieben ausgeführten Lohnarbeiten,

5. den Wert der neu und gebraucht erworbenen und der selbsterstellten Sachanlagen,
6. den Wert der verkauften Sachanlagen.

(2) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates in drei- bis fünfjährigen Abständen durch Rechtsverordnung eine Wiederholung der Erhebungen nach Absatz 1 Ziff. II anordnen.

§ 5*

Außer den in §§ 3, 3 a, 4 und 4 a bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung der Unternehmen und Betriebe erhoben, die für die Prüfung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung erforderlich sind.

§ 6

Die Erhebungsvordrucke sind der erhebenden Stelle zu den auf den Vordrucken bezeichneten Berichtsterminen einzureichen.

§ 7*

(1) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) durch die erhebenden Behörden an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben unter Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen an die in Absatz 1 bezeichnete Behörde ist auf Anforderung in Einzelfällen zulässig. Bei der Anforderung sind die Tatbestände nach §§ 3 und 4, über die Auskunft gefordert wird, zu bezeichnen. Der betroffene Auskunftspflichtige ist unverzüglich von der Weiterleitung der Einzelangaben unter Angabe des Zwecks der Anforderung zu unterrichten.

(3) Abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gilt für das Land Berlin folgende Regelung:

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke an die fachlich zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ist zugelassen.

(4) Einzelangaben über die Zahl der Beschäftigten (§ 3 Abs. 1 I. Nr. 1) können ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen weitergeleitet werden an

1. Dienststellen des Bundes und der Länder,
2. sonstige zur Erfüllung einer Verwaltungsaufgabe herangezogene Stellen und Personen,

die von der für die Wirtschaft zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde bestimmt werden. Eine

§ 4 Abs. 1 Halbsatz 1: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. a G v. 24. 4. 1963 I 202
 § 4 Abs. 1 II Nr. 2: Außer Kraft getreten am 19. 7. 1960 gem. § 10 Satz 2 dieses G
 § 4 Abs. 2: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 5 Buchst. b G v. 24. 4. 1963 I 202
 § 4 a: Eingef. durch Art. 1 Nr. 6 G v. 24. 4. 1963 I 202

§ 5: I. d. F. d. Art. 1 Nr. 7 G v. 24. 4. 1963 I 202
 § 7 Abs. 1 u. 3: StatG 29-1
 § 7 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 G v. 26. 4. 1961 I 477

Weiterleitung an die in Nummer 2 bezeichneten Stellen und Personen ist nur zulässig, wenn die Geheimhaltung nach § 12 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke gewährleistet ist.

§ 8*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8: GVBl. Berlin 1957 S. 845; 3. ÜberlG 603-5

§ 9*

Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an.

§ 10*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. . . .

§ 9: Ende der Übergangszeit am 5. 7. 1959 24 Uhr, vgl. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401

§ 10 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

708-2

Gesetz über Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige

Vom 11. November 1960

Bundesgesetzbl. I S. 842

§ 1

In folgenden Wirtschaftsbereichen werden Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt:

1. in der Eisen- und Stahlwirtschaft (§ 2),
2. in der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft (§ 3),
3. in der Mineralölwirtschaft (§ 4),
4. in der Textilwirtschaft (§ 5),
5. in der Lederwirtschaft (§ 6),
6. in der Tabakwirtschaft (§ 7).

§ 2

(1) Die Erhebung in der Eisen- und Stahlwirtschaft (§ 1 Nr. 1) erfaßt monatlich folgende Tatbestände:

1. Erzeugung, Zugang, Abgang und Bestand an hergestellten und gehandelten Erzeugnissen;
2. Auftragseingang und Auftragsbestand;
3. Zugang, Abgang und Bestand an Roh- und Hilfsstoffen;
4. Erzeugung, Zugang, Abgang und Bestand an Brennstoffen und Energie;
5. Beschäftigte, Arbeitszeit, Bruttolohn- und Bruttogehaltssummen;
6. Anzahl und Zustand der Schmelzeinheiten in Hochofen- und Stahlwerksbetrieben.

(2) Auskunftspflichtig sind die Betriebe

1. des Eisenerzbergbaus,
2. der Eisenschaffenden Industrie,
3. mit Erzeugung von Eisen-, Stahl- und Temperguß,
4. mit Erzeugung von Legierungsmitteln,
5. des Schrotthandels,
6. des Eisen- und Stahlhandels.

§ 3

(1) Die Erhebung in der Nichteisen- und Edelmetallwirtschaft (§ 1 Nr. 2) erfaßt folgende Tatbestände:

1. monatlich

- a) Erzeugung an Erzen, Konzentraten, Rohmaterial und Halbmaterial,
- b) Abgabe von Edelmetallen in Form von Roh- und Halbmaterial und von chemischen Verbindungen an edelmetallverarbeitende Betriebe bei den Betrieben der Metallgewinnung,
- c) Auftragseingang und Lieferungen bei Betrieben der ersten Verarbeitungsstufe (Betriebe, die Nichteisenmetalle in Form von Vormaterial, Rohmaterial oder Abfallmaterial für andere Zwecke als die der Metallgewinnung verarbeiten),
- d) Bestand an Rohmaterial bei Betrieben der Metallgewinnung;

2. vierteljährlich

- a) Verbrauch an Vor-, Roh- und Abfallmaterial,
- b) Bestand an Vor- und Abfallmaterial,
- c) Bestand an Rohmaterial bei Betrieben der ersten Verarbeitungsstufe und des Metallhandels;

3. jährlich

Abgabe von Roh- und Halbmaterial an Abnehmer im Inland.

(2) Auskunftspflichtig zu der Erhebung nach Absatz 1 sind die Betriebe des Metallerzbergbaus, der Metallgewinnung, der ersten Verarbeitungsstufe und des Metallhandels.

§ 4

(1) Die Erhebung in der Mineralölwirtschaft (§ 1 Nr. 3) erfaßt monatlich Zugang, Lieferung und Bestand an Mineralölprodukten.

(2) Auskunftspflichtig sind alle Betriebe, die Mineralölprodukte herstellen oder im Verkehr mit einem Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beziehen oder liefern.

§ 5

(1) Die Erhebung in der Textilwirtschaft (§ 1 Nr. 4) erfaßt folgende Tatbestände:

1. bei Betrieben der Textilindustrie und der Chemiefasererzeugung

a) monatlich

Zugang, Abgang und Bestand an Textilrohstoffen,
Erzeugung, Versand und Bestand an Textilerzeugnissen,
Spindel- und Webstuhlstunden bei Spinnereien und Webereien,

b) jährlich

Beschäftigte,
Bestand an Textilmaschinen;

2. bei Betrieben des Woll- und Baumwollhandels

vierteljährlich
Abgang und Bestand an Textilrohstoffen.

(2) Auskunftspflichtig sind

1. zu Absatz 1 Nr. 1 die Betriebe

- a) der Chemiefasererzeugung,
- b) der Spinnstoffaufbereitung,
- c) der Spinnstoffverarbeitung,
- d) der Gespinstverarbeitung,
- e) der Textilveredelung;

2. zu Absatz 1 Nr. 2 die Betriebe des Woll- und Baumwollhandels.

§ 6

(1) Die Erhebung in der Lederwirtschaft (§ 1 Nr. 5) erfaßt monatlich folgende Tatbestände:

1. Zugang, Einarbeitung und Bestand an Häuten und Fellen;

2. Erzeugung, Absatz und Bestand an Leder.

(2) Auskunftspflichtig sind die Betriebe, die Leder erzeugen.

§ 7*

(1) Die Erhebung in der Tabakwirtschaft (§ 1 Nr. 6) erfaßt vierteljährlich

Zugang, Abgang und Bestand an Rohtabak sowie die Mengen an Rohtabak, über die Einfuhrverträge abgeschlossen sind.

(2) Auskunftspflichtig zu der Erhebung nach Absatz 1 sind die Betriebe, die

1. Rohtabak be- oder verarbeiten;
2. mit Rohtabak handeln.

(3) Die Erhebung nach Absatz 1 wird durchgeführt

1. bei den in Absatz 2 Nr. 1 bezeichneten Betrieben, die auf Grund § 3 des Gesetzes über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe vom 15. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 720) zu Erhebungen herangezogen werden;
2. bei den unter Absatz 2 Nr. 2 bezeichneten Betrieben, bei denen der Jahresumsatz an Rohtabak mindestens 50 Zentner beträgt.

§ 8*

Die Statistiken nach §§ 2, 3, 4 und 7 werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet; die Vorschrift des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) bleibt unberührt.

§ 9*

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 StatGes durch die erhebenden Behörden an den Bundesminister für Wirtschaft oder die von ihm bestimmte Stelle sowie an die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde ist zugelassen.

§ 10*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 11*

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1960 in Kraft. . . .

§ 7 Abs. 3: IndStatG 708-1

§§ 8 u. 9: StatG 29-1

§ 10: GVBl. Berlin 1960 S. 1106; 3. ÜberlG 603-5

§ 11 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz über Kostenstrukturstatistik (KoStrukStatG)

Vom 12. Mai 1959

Bundesgesetzbl. I S. 245, verk. am 16. 5. 1959

§ 1

In der gewerblichen Wirtschaft sowie bei sonstigen Arbeitsstätten (mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsstätten) werden, beginnend mit dem Jahre 1959 (1. Erhebungsjahr), jährlich Kostenstrukturserhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen erstrecken sich

1. im ersten Erhebungsjahr auf die Industrie (einschließlich Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung) und das Handwerk;
2. im zweiten Erhebungsjahr auf das Verkehrsgewerbe und die übrigen unter den Nummern 1, 3 und 4 nicht genannten Arbeitsstätten;
3. im dritten Erhebungsjahr auf den Großhandel (einschließlich Verlagswesen) sowie das Handelsvertreter- und Handelsmaklergewerbe;
4. im vierten Erhebungsjahr auf den Einzelhandel sowie das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe.

In den folgenden Jahren wiederholen sich die Erhebungen bei den unter den Nummern 1 bis 4 bezeichneten Bereichen in der gleichen Reihenfolge.

§ 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann zum Zweck einer zeitlichen Anpassung der Kostenstrukturserhebungen an andere statistische Erhebungen durch Rechtsverordnung die Reihenfolge der Erhebungen bei den vier in § 1 bezeichneten Bereichen abändern.

§ 3

(1) Die Kostenstrukturserhebungen nach § 1 erfassen folgende Tatbestände:

1. den Wert
 - a) des steuerlichen und wirtschaftlichen Umsatzes,
 - b) des Warenbestandes,
 - c) der selbst erstellten Anlagen;
2. den Wert des Wareneingangs;
3. die Kosten, untergliedert nach Kostenarten;
4. die beschäftigten Personen.

(2) Bei Gruppen von Unternehmen und sonstigen Arbeitsstätten, bei denen ihrer Art nach die unter Absatz 1 bezeichneten Tatbestände zur Beurteilung des Kostengefüges nicht ausreichen, werden zusätzlich Posten der Jahresbilanz (Anlagen, Außenstände, Schulden) erfragt.

(3) Außer den in Absatz 1 und Absatz 2 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung der Art der Unternehmen und sonstigen

Arbeitsstätten erhoben, die zu einer zutreffenden Beurteilung der statistischen Zuordnung erforderlich sind.

§ 4

Die Angaben zu den in § 3 Abs. 1 und 2 bezeichneten Tatbeständen beziehen sich jeweils auf ein dem Erhebungsjahr vorangegangenes Kalenderjahr oder Geschäftsjahr.

§ 5*

(1) Die Erteilung der Auskunft durch die Befragten zu den Erhebungen nach § 1 ist freiwillig im Sinne des § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314).

(2) Die Erhebungen werden mit dem Ziel durchgeführt, von 5 vom Hundert der Gesamtzahl der Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und sonstigen Arbeitsstätten (§ 1) für die einzelnen Wirtschaftszweige repräsentative Gesamtergebnisse zu erlangen.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft kann für den Bereich des Saarlandes zur Gewinnung repräsentativer Landesergebnisse im Benehmen mit der Regierung des Saarlandes durch Rechtsverordnungen den Beginn, die Zeitfolge und den Umfang der Erhebungen abweichend von den Vorschriften der §§ 1 und 5 Abs. 2 regeln.

(2) Absatz 1 gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Saarland (§ 9).

§ 7

Die Kostenstrukturstatistik wird vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

§ 8*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 9*

Dieses Gesetz gilt im Saarland vom Ende der Übergangszeit nach Artikel 3 des Saarvertrages vom 27. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 1587) an.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 5: StatG 29-1

§ 8: GVBl. Berlin 1959 S. 665; 3. ÜberlG 603-5

§ 9: Ende der Übergangszeit am 5. 7. 1959 24 Uhr, vgl. Bek. v. 30. 6. 1959 I 401

Gesetz
über die Durchführung laufender Statistiken im Handel
sowie über die Statistik des Fremdenverkehrs
in Beherbergungsstätten (HFVStatG)

708-4

Vom 12. Januar 1960

Bundesgesetzbl. I S. 6, verk. am 16. 1. 1960

§ 1

Über die Geschäftstätigkeit und den Wirtschaftsablauf im Handel sowie über den Fremdenverkehr in Beherbergungsstätten werden laufende Repräsentativ-Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen umfassen

1. eine Umsatzstatistik im Groß- und Außenhandel (Großhandelsstatistik),
2. eine Umsatzstatistik im Einzelhandel (Einzelhandelsstatistik),
3. eine Statistik über den Fremdenverkehr in Beherbergungsstätten (Fremdenverkehrsstatistik).

§ 2

(1) Die Großhandelsstatistik (§ 1 Nr. 1) erfaßt folgende Tatbestände:

1. Monatlich den Wert des Umsatzes in eigenem Namen und in fremdem Namen sowie die Zahl der Beschäftigten;
2. jährlich den Wert der Einkäufe im Kalenderjahr oder Geschäftsjahr sowie den Wert der Lagerbestände am Ende des Kalenderjahres oder Geschäftsjahres.

(2) Auskunftspflichtig sind die Unternehmen des Groß- und Außenhandels einschließlich der Ein- und Verkaufsvereinigungen.

(3) Die Großhandelsstatistik wird bei höchstens 10 000 der in Absatz 2 bezeichneten Unternehmen durchgeführt.

(4) Die Großhandelsstatistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 3

(1) Die Einzelhandelsstatistik (§ 1 Nr. 2) erfaßt folgende Tatbestände:

1. Monatlich den Wert des Umsatzes sowie die Zahl der Beschäftigten;
2. jährlich den Wert der Einkäufe im Kalenderjahr oder Geschäftsjahr sowie den Wert der Lagerbestände am Ende des Kalenderjahres oder Geschäftsjahres.

(2) Auskunftspflichtig sind die Unternehmen des Einzelhandels. Bei Unternehmen mit mehreren Niederlassungen sind auch die einzelnen Niederlassungen auskunftspflichtig.

(3) Die Einzelhandelsstatistik wird bei höchstens 40 000 der in Absatz 2 bezeichneten Unternehmen durchgeführt.

§ 4

(1) Die Fremdenverkehrsstatistik (§ 1 Nr. 3) erfaßt folgende Tatbestände:

1. Monatlich die Zahl der Fremdenmeldungen und -übernachtungen, bei Fremden mit ständigem Wohnsitz im Ausland außerdem das Herkunftsland des Fremden;
2. jährlich am 1. April die Zahl der Fremdenzimmer und Fremdenbetten, die in dem am 1. April beginnenden Berichtsjahr ständig oder zeitweise für den Fremdenverkehr verfügbar oder die zweckentfremdet sind.

(2) Auskunftspflichtig sind die Betriebe des Beherbergungsgewerbes. Auskunftspflichtig sind ferner die Inhaber oder geschäftsführenden Personen von Sanatorien, Heilstätten, Kuranstalten, Erholungsheimen, Kinderheimen, Jugendherbergen und Campingplätzen sowie von sonstigen Unterkunftsstätten, in denen zum vorübergehenden Aufenthalt gegen Entgelt Personen Unterkunft gewährt wird.

(3) Die Fremdenverkehrsstatistik wird in höchstens 3000 Gemeinden durchgeführt.

§ 5*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 6*

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. . . .

§ 5: GVBl. Berlin 1960 S. 93; 3. ÜberlG 603-5
§ 6 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

Gesetz
über die Durchführung laufender Statistiken im Handwerk
sowie im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
(HwGaStatG)

Vom 12. August 1960

Bundesgesetzbl. I S. 689, verk. am 17. 8. 1960

§ 1

Über die Geschäftstätigkeit und den Wirtschaftsverlauf im Handwerk und im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe werden laufende Repräsentativ-Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Erhebungen umfassen

1. eine Umsatz-Schnellstatistik in wichtigen Zweigen des Handwerks (Handwerksstatistik),
2. eine Umsatz-Schnellstatistik im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (Gaststättenstatistik).

§ 2*

- (1) Die Handwerksstatistik (§ 1 Nr. 1) erfaßt
 1. vierteljährlich den Umsatz sowie die Zahl der Beschäftigten,
 2. in den Jahren 1962 und 1965 für die Erhebungsjahre 1961 und 1964, in der Folge in Zeitabständen von 4 Jahren, die Wareneingänge und die Warenvorräte.

(2) Auskunftspflichtig sind die nach § 6 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1411) in der Handwerksrolle eingetragenen Betriebe.

§ 2 Abs. 2: HandwO 7110-1

(3) Die Handwerksstatistik wird bei höchstens 35 000 der in Absatz 2 bezeichneten Betriebe durchgeführt.

§ 3

(1) Die Gaststättenstatistik (§ 1 Nr. 2) erfaßt monatlich den Umsatz sowie die Zahl der Beschäftigten.

(2) Auskunftspflichtig sind die Unternehmen des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes. Bei Unternehmen mit mehreren Niederlassungen sind auch die einzelnen Niederlassungen auskunftspflichtig.

(3) Die Gaststättenstatistik wird bei höchstens 15 000 der in Absatz 2 bezeichneten Unternehmen durchgeführt.

§ 4*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 4: GVBl. Berlin 1960 S. 936; 3. ÜberlG 603-5

Gesetz über die Statistik der Wirtschaftsrechnungen privater Haushalte

708-6

Vom 11. Januar 1961

Bundesgesetzbl. I S. 18, verk. am 17. 1. 1961

§ 1

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes werden bei privaten Haushalten folgende repräsentative Erhebungen über Wirtschaftsrechnungen als Bundesstatistik durchgeführt:

1. monatliche Erhebungen bei Haushalten von Arbeitnehmern, Pensions-, Fürsorge- und Rentenempfängern;
2. Erhebungen, die sich jeweils auf ein Jahr beziehen, bei Haushalten aller Bevölkerungskreise. Die Erhebungen beginnen im Jahre 1962; sie sind in drei- bis fünfjährigen Abständen zu wiederholen; die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jeweils den Zeitpunkt der Erhebungen.

§ 2

(1) Die Erhebungen nach § 1 erfassen folgende Tatbestände:

1. die Einnahmen der Haushalte nach Quellen;
2. die Verwendung der Einnahmen für
 - a) den privaten Verbrauch (nach Art, Menge und Betrag),
 - b) Steuern und Abgaben,
 - c) Beiträge zur Sozialversicherung und zu privaten Versicherungen, soweit sie nicht unter Buchstabe e fallen,
 - d) Rückzahlung von Schulden,
 - e) Vermögensbildung,
 - f) sonstige Zwecke.

(2) Außer den in Absatz 1 bezeichneten Tatbeständen erfassen die Erhebungen Angaben über die Zusammensetzung der Haushalte und ihre wirt-

schaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie über die Ausrüstung der Haushalte mit technischen Gebrauchsgütern, soweit diese Angaben für die statistische Zuordnung der Haushalte und für die Darstellung der Ergebnisse erforderlich sind.

§ 3

(1) Die Erhebungen nach § 1 Nr. 1 erstrecken sich auf höchstens 1000 Haushalte in jedem Monat.

(2) Die Erhebungen nach § 1 Nr. 2 erstrecken sich auf höchstens 0,3 vom Hundert aller Haushalte.

§ 4

Die Erteilung der Auskunft durch die Haushalte zu den Erhebungen nach § 1 ist freiwillig.

§ 5

Die Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 Nr. 2 obliegt dem Statistischen Bundesamt.

§ 6*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 6: GVBl. Berlin 1961 S. 207; 3. ÜberlG 603-5

708-7

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie

Vom 30. November 1960

Bundesanzeiger Nr. 235

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:*

§ 1

Über die Entwicklung der Nachfrage bei einzelnen Industriezweigen wird eine Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Die Statistik erfaßt monatlich

1. die angenommenen Aufträge aus dem Inland und aus dem Ausland;
2. die stornierten Aufträge aus dem Inland und aus dem Ausland.

Als angenommene Aufträge gelten auch unmittelbare Verkäufe vom Lager einschließlich auszuführender Reparaturen, Lohnarbeiten und Montagen.

§ 3*

(1) Auskunftspflichtig nach § 10 des Gesetzes sind die Industriebetriebe.

(2) Die Statistik ist im Geltungsbereich dieser Verordnung mit Ausnahme des Landes Berlin auf eine repräsentative Zahl von höchstens 12000 Betrieben der in der Anlage bezeichneten Industriezweige zu beschränken.

(3) Die Meldungen sind bis zum 12. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats der zuständigen Landesbehörde einzureichen.

Einleitungssatz u. § 3: StatG 29-1

§ 4*

(1) Die zuständigen Landesbehörden leiten bis zum 25. Tage des dem Berichtsmonat folgenden Monats das Landesergebnis dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Statistischen Bundesamt zu.

(2) Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

(3) Abweichend von der Vorschrift des Absatzes 2 gilt für das Land Berlin folgende Regelung:

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes an die fachlich zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ist zugelassen.

§ 5*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1963 außer Kraft.

§ 4 Abs. 2 u. 3: StatG 29-1

§ 5: GVBl. Berlin 1960 S. 1229; StatG 29-1; 3. ÜberlG 603-5

Anlage

zur Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie.

Industriezweige gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung

| | |
|---|--|
| Natursteinindustrie | Flachglaserzeugende Industrie |
| Zementindustrie | Hohlglaserzeugende Industrie |
| Kalkindustrie | Holzmöbel- und Polstermöbelindustrie |
| Gips- und Kreide-Industrie | Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe erzeugende Industrie |
| Ziegelindustrie | Tapetenindustrie |
| Feuerfeste Industrie | Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier und Pappe (einschließlich Buchbinderei) |
| Betonsteinindustrie | Herstellung von Spezialpapieren und Verpackungsmitteln aus Papier und Pappe |
| Kalksandsteinindustrie | Sonstige Papier und Pappe verarbeitende Industrie |
| Isolier- und Leichtbauplattenindustrie | Kunststoffverarbeitende Industrie |
| Kraftwagenindustrie (einschließlich Herstellung von Motoren und Straßenzugmaschinen) | Ledererzeugende Industrie |
| Kraftradindustrie (einschließlich Herstellung von Motoren und Mopeds) | Schuhindustrie |
| Herstellung von Aufbauten (z. B. Karosserien) und Anhängern | Kammgarnspinnereien |
| Fahrrad- und Kinderwagenindustrie (einschließlich Herstellung von Krankenfahrstühlen) | Streichgarnspinnereien |
| Schiffbau | Zwei-, Drei-, Vierzylinder- und Vigognespinnereien |
| Elektrotechnische Industrie | Flachspinnereien |
| Heiz- und Kochgeräte-Industrie | Hanfspinnereien |
| Blechwarenindustrie | Hartfaserspinnereien |
| Feinblechpackungsindustrie | Tuch- und Kleiderstoffwebereien (auch mit eigener Spinnerei) |
| Schloß- und Beschlagindustrie | Baumwollwebereien (auch mit eigener Spinnerei) |
| Fahrrad- und Kfz-Teile-Industrie | Teppich- und Möbelstoffindustrie |
| Schneidwaren- und Besteckindustrie | Seiden- und Samtwebereien |
| Metallwarenindustrie | Leinenwebereien |
| Metallkurzwarenindustrie | Jutewebereien (auch mit eigener Spinnerei) |
| Werkzeugindustrie (ohne Herstellung von Präzisionswerkzeugen und -meßzeugen) | Schwerwebereien |
| Porzellanindustrie | Wirkereien und Strickereien (ohne Flachstrumpf- abteilungen) |
| Steingut- und Feinsteinzeugindustrie | Flachstrumpfwirkereien (einschließlich Flachstrumpf- abteilungen) |
| Ton- und Töpferwarenindustrie | Herren- und Knabenoberbekleidungsindustrie |
| Sanitärkeramische Industrie | Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidungs- industrie |
| Herstellung von technischer und chemisch-technischer Keramik | Wäsche-Industrie (einschließlich Herstellung von Haus-, Bett- und Tischwäsche) |
| Baukeramische Industrie | |
| Schleifmittelindustrie | |

**Gesetz
über die Handwerkszählung 1963
(Handwerkszählungsgesetz 1963)**

Vom 30. März 1963

Bundesgesetzbl. I S. 177, verk. am 4. 4. 1963

§ 1

(1) Im Kalenderjahr 1963 wird eine Handwerkszählung als Bundesstatistik durchgeführt. Sie umfaßt

1. eine allgemeine Zählung (§ 4);
2. eine repräsentative Ergänzungserhebung (§ 5).

(2) Die Handwerkszählung erstreckt sich auf Handwerksbetriebe.

§ 2

Auskunftspflichtig sind die in die Handwerksrolle eingetragenen natürlichen und juristischen Personen.

§ 3*

(1) Die Handwerkskammern stellen den für die Durchführung der Zählung zuständigen Landesbehörden die Anschriften der nach § 2 auskunftspflichtigen Personen auf Anforderung zur Verfügung.

(2) Soweit bei der Durchführung der Zählung Handwerkskammern und Kreishandwerkerschaften zur Mitwirkung herangezogen werden, unterliegen sie den Vorschriften des § 12 Abs. 1 und des § 13 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314).

§ 4

(1) Die allgemeine Zählung erfaßt folgende Tatbestände:

1. a) die Art der ausgeübten Tätigkeiten,
b) das Vorhandensein eines Ladengeschäftes und von Zweigniederlassungen,
c) die Eintragung im Handelsregister;
2. a) das Lebensalter und die Staatsangehörigkeit des Inhabers,
b) den Zeitpunkt und die Art der Gründung oder Übernahme des Betriebes durch den Inhaber,
c) die Vertriebenen-(Flüchtlings-)Eigenschaft des Inhabers,
d) die Befugnis des Inhabers zur Anleitung von Handwerkslehrlingen;
3. die beschäftigten Personen am Jahresende 1961, am Ende jedes Vierteljahres 1962 sowie am 31. Mai 1963;

§ 3 Abs. 2: StatG 29-1

4. den Umsatz im Kalenderjahr 1962;
5. die Rechtsverhältnisse an den Räumen, die dem Betriebe des Handwerks dienen.

(2) Außer den in Absatz 1 bezeichneten Tatbeständen werden Angaben zur Kennzeichnung der Betriebe erhoben, die für die Prüfung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung der Betriebe erforderlich sind.

§ 5

Die Ergänzungserhebung erfaßt bei höchstens 150 000 Betrieben folgende Tatbestände:

1. die Löhne, Gehälter und Sozialaufwendungen im Kalenderjahr 1962;
2. a) den Material- und Wareneingang, den Elektrizitätsverbrauch und den Wert der vergebenen Lohnarbeiten im Kalenderjahr 1962,
b) den Material- und Warenbestand am Ende der Kalenderjahre 1961 und 1962;
3. die Zusammensetzung des Umsatzes und die Absatzrichtung im Kalenderjahr 1962;
4. die Antriebsmaschinen und stromverbrauchenden Geräte am 31. Dezember 1962;
5. die Zugänge an Sachanlagen im Kalenderjahr 1962.

§ 6*

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke durch die erhebenden Behörden an die für die Wirtschaft zuständige oberste Bundes- und Landesbehörde ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen.

§ 7*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

§ 6: StatG 29-1

§ 7: GVBl. Berlin 1963 S. 453; 3. ÜberlG 603-5

Abkürzungsverzeichnis

| | | | |
|-----------------------------|---|-----------------------|---|
| Abs. | = Absatz | GVBl. | = Gesetz- und Verordnungsblatt |
| AktG | = Gesetz über Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien | GVG | = Gerichtsverfassungsgesetz |
| AO | = Abgabenordnung | GWB | = Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| Art. | = Artikel | HandwKaufmG | = Gesetz über die Kaufmannseigenschaft von Handwerkern |
| aufgeh. | = aufgehoben | HandwO | = Gesetz zur Ordnung des Handwerks |
| BAnz. | = Bundesanzeiger | HeimatLAuslG | = Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet |
| BBankG | = Gesetz über die Deutsche Bundesbank | HKammer-ZugehV | = Verordnung über die Zugehörigkeit von Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Genossenschaften zu den Industrie- und Handelskammern |
| Bek. | = Bekanntmachung | i. d. F. | = in der Fassung |
| BewV-Pensionsrückstellungen | = Verordnung über den Abzug von Rückstellungen für Pensionsanwartschaften bei der Einheitsbewertung des Betriebsvermögens | IndStatG | = Gesetz über die Allgemeine Statistik in der Industrie und im Bauhauptgewerbe |
| BGB | = Bürgerliches Gesetzbuch | KartGebV | = Verordnung über die Gebühren der Kartellbehörden und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten |
| BranntwMonG | = Gesetz über das Branntweinmonopol | KartRegV | = Verordnung über die Anlegung und Führung des Kartellregisters |
| BraunkPflGemV | = Verordnung über die Errichtung wirtschaftlicher Pflichtgemeinschaften in der Braunkohlenwirtschaft | Kaufkraft-erhaltungsG | = Gesetz zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft |
| BuchPrPrüfV | = Verordnung über eine Übergangsprüfung für vereidigte Buchprüfer | KWG | = Gesetz über das Kreditwesen |
| Buchst. | = Buchstabe | LwErzeugn-VGWB | = Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen |
| Bundesgesetzbl. | = Bundesgesetzblatt | Milch- u. FettG | = Gesetz über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten |
| BVerfGG | = Gesetz über das Bundesverfassungsgericht | NF | = Neufassung |
| d. | = der, die, das, des | Nr. | = Nummer |
| eingef. | = eingefügt | OWiG | = Gesetz über Ordnungswidrigkeiten |
| G | = Gesetz | | |
| GeheimnisverratV | = Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nichtbeamteter Personen | | |
| gem. | = gemäß | | |
| GenG | = Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften | | |
| GetreideG | = Gesetz über den Verkehr mit Getreide und Futtermitteln | | |
| GewStG | = Gewerbesteuergesetz | | |
| GG | = Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland | | |
| GKG | = Gerichtskostengesetz | | |

| | | | |
|--------------------|--|-------------------|--|
| RabattG | = Gesetz über Preisnachlässe | VorlHKammerG | = Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern |
| RechnungsprüfungsV | = Verordnung über die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung während des Krieges | VwVG | = Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz |
| Rhld. | = Rheinland | VwZG | = Verwaltungs-Zustellungsgesetz |
| Richter-EntschädG | = Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter | WettbewRegV | = Verordnung über das Verfahren bei der Eintragung von Wettbewerbsregeln und über die Anlegung und Führung des Registers für Wettbewerbsregeln |
| S. | = Seite | WiPrO | = Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) |
| s. | = siehe | WiPrPrüfO | = Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer |
| SaatgutG | = Saatgutgesetz | WiPrSiegelV | = Verordnung über die Gestaltung des Siegels der Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften |
| StatG | = Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke | Wirtsch-SicherstG | = Gesetz über die Sicherstellung von Leistungen auf dem Gebiet der gewerblichen Wirtschaft |
| StGB | = Strafgesetzbuch | WiStG | = Wirtschaftsstrafgesetz |
| StPO | = Strafprozeßordnung | ZeugenEntschG | = Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen |
| u. | = und | ZPO | = Zivilprozeßordnung |
| 3. ÜberlG | = Gesetz über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) | ZuckerG | = Gesetz über den Verkehr mit Zucker |
| UWG | = Gesetz über den unlauteren Wettbewerb | ZündwMonG | = Zündwarenmonopolesetz |
| V | = Verordnung | ZugabeV | = Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Zugabewesen |
| v. | = vom | | |
| VAG | = Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen | | |
| verk. | = verkündet | | |
| Vertr. | = Vertrag | | |
| vgl. | = vergleiche | | |
| Vieh- u. FleischG | = Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch | | |

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
 Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07 einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
 Preis dieser Ausgabe DM 4,86 zuzüglich Versandgebühren DM 0,30